Med. for.
4
sa

Med. for Georget
4 sa

M. for.
4.a

R

Dr. Georget

Aerztliche Untersuchung der Criminalprocesse

von

Léger, Feldtmann, Lécouffe, Jean-Pierre et Papavoine,

bei welchen eine Geisteszerrüttung als Vertheidigungsmittel vorgeschützt wurde.

Med. Fr.
4 sa

Georget

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Aerztliche Untersuchung
der
Criminalprocesse
von
Léger, Feldtmann, Lécouffe, Jean-Pierre et Papavoine,

bei welchen eine Geisteszerrüttung als Vertheidigungsmittel vorgeschützt wurde;

nebst

Betrachtungen über die moralische Freiheit in gerichtlich-medizinischer Hinsicht,

R

von

Dr. Georget,

Mitglied der königl. Akademie der Medizin, correspondirendem Mitgliede der medizinischen Gesellschaft zu London und der zu Rouen u. s. w.

Aus dem Französischen übersetzt

von

Dr. F. Amelung,

Arzt am Irrenhause zu Hofheim bei Darmstadt.

Darmstadt 1827,

Druck und Verlag von C. W. Leske.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Vorbericht des Uebersetzers.

Das im Jahr 1825 von *Georget* unter dem Titel *Examen médical des procès criminels des nommés Léger, Feldtmann, Lécouffe, Jean-Pierre et Papavoine, dans lesquels l'aliénation mentale a été alléguée comme moyen de defense; suivi de quelques considerations médico-legales sur la liberté morale; à Paris chez Migneret* herausgegebene Werk enthält Thatsachen und Folgerungen, welche nicht sowohl für den Arzt und Psychologen, als auch für den Rechtsgelehrten, ja weiterhin für jeden philosophisch gebildeten Menschen interessant sind. Eine Uebersetzung dieser Schrift ins Deutsche schien eben deswegen und weil der darin abgehandelte Gegenstand in neuerer Zeit in Deutschland häufig genug zur Sprache gekommen ist, ohne dass man sagen kann,

dass dieser Gegenstand erledigt sei und über die Gränzen der Zurechnungsfähigkeit bis jetzt eine vollkommene Uebereinstimmung herrsche, nicht unpassend. Die Criminalprocesse, welche laut Actenstükken darin erzählt werden, sind merkwürdig genug; die Raisonnements des Verfassers darüber verrathen viel Scharfsinn, und die Betrachtungen, welche er in der zweiten Abhandlung über die verschiedenen Zustände, welche die moralische Freiheit und mithin auch die Zurechnungsfähigkeit aufheben, macht, enthalten nicht sowohl Thatsachen, welche in vorkommenden Fällen als practische Belege dienen können, sondern auch manche Winke, die nicht sowohl für den Gerichtsarzt, als auch namentlich für den Richter, welcher dergleichen Fälle zu beurtheilen hat, von Nutzen seyn können. Für den Juristen möchten endlich ferner noch die detaillirten Gesetzesbestimmungen in Frankreich, welche auf die Zurechnungsfähigkeit Bezug haben, ein besonderes Interesse darbieten.

Inhaltsverzeichniss.

Erstes Capitel. — Aerztliche Untersuchung der Criminalprocesse von *Léger*, *Feldtmann*, *Lécouffe*, *Jean-Pierre et Papavoine* 1
Process von *Léger* 2
Process von *Feldtmann* 27
Process von *Lécouffe* 43
Process von *Jean-Pierre* 49
Process von *Papavoine* 57
Zweites Capitel. — Einige Betrachtungen über die moralische Freiheit in gerichtlich-medizinischer Hinsicht 98
§. 1. Verrücktheit oder Geisteszerrüttung . . . 100
1) Kennzeichen der Geisteszerrüttung — Wahnsinn mit Neigung zum Stehlen, zum Morden . . . . —
2) Criminalgesetze in Bezug auf die Geisteszerrüttung 144
3) Civilgesetze in Bezug auf die Geisteszerrüttung . 149
Von der Interdiction 151
Verwahrung der Irren 154

Ungültigkeit der Handlungen, welche wegen Verrücktheit nach dem Tode eines Individuums provocirt wird 160
§. 2. Fieberhaftes Delirium, Verlust des Bewusstseyns . 167
§. 3. Trunkenheit 168
§. 4. Somnambulismus 169
§. 5. Heftige Leidenschaften; gebieterische Bedürfnisse 170
§. 6. Geistesschwäche 180
§. 7. Unwissenheit und Vorurtheile 183
§. 8. Epilepsie 185
§. 9. Hypochondrie und Hysterie 187
§. 10. Taubstummheit 189
§. 11. Ungewöhnliche Begierden bei manchen Schwangeren 191

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Erstes Capitel.

Aerztliche Untersuchung der Criminalprocesse von *Léger*, *Feldtmann*, *Lecouffe*, *Jean-Pierre* und *Papavoine*, bei welchen eine Geisteszerrüttung als Vertheidigungsmittel vorgeschützt wurde.

Nur um der menschlichen Gesellschaft nützlich zu werden, und die Männer, welche ihres Gleichen wegen einer in mehreren ihrer Varietäten noch ziemlich unbekannten Krankheit zu beurtheilen haben, zu unterrichten, übergeben wir dieses Werk dem Publikum. Darstellungen von Beispielen, wo Irrthümer begangen wurden, haben besonders den Nutzen, dass man die Punkte, auf welche es vorzüglich ankam, angeben, und den Weg zeigen kann, auf welchem man künftighin dergleichen Fehler vermeiden könne. Wir haben übrigens die Thatsachen mit Unpartheilichkeit erzählt; wir haben nach bester Ueberzeugung darüber unsere Meinung gesagt; es bleibt einem jeden frei gestellt, dieselbe Untersuchung anzustellen, und unsere Schlüsse, wenn sie wahr sind, zu bestätigen.

1) *Process von Léger.*

Antoine Léger, 29 Jahre alt, Winzer, früher Soldat, wurde den 23. November 1823 vor den Assisenhof von Versailles gestellt und angeklagt:

1) der heimlichen Entwendung von Gemüsen während der Nacht aus einem Garten;
2) des Versuchs der Nothzüchtigung an der Person der jungen *Debully*, zwölf und ein halbes Jahr alt;
3) des freiwilligen, vorsetzlichen und meuchlerischen Mordes an der Person der besagten *Debully*;
4) den Leichnam dieses Kindes verborgen zu haben.

Folgendes ist ein Auszug der Anklageacte:

»*Léger* hatte von seiner Jugend an immer ein finsteres und wildes Ansehen; er suchte gewöhnlich die Einsamkeit und floh die Gesellschaft der Frauen und der jungen Leute von seinem Alter. Am 20. Junius 1823 verliess er das väterliche Haus unter dem Vorwande, eine Stelle als Bedienter su suchen, und nahm nicht mehr als 30 Franken und die Kleider, welche er auf dem Leibe trug, mit. Statt nach Hause zurückzukehren, geht er in einen Wald, welcher mehrere Stunden im Umfange hat, läuft acht Tage lang darin herum, um sich einen Zufluchtsort zu suchen und entdeckt endlich eine Höhle in der Mitte von Felsen, wo er seine Wohnung aufschlägt. Ein wenig Heu machte sein Lager aus. Während der ersten 14 Tage, giebt er an, von Wurzeln, von Erbsen, Getraidekörnern, von Johannisbeeren und

andern Früchten, welche er an der Gränze des Waldes aufsuchte, gelebt zu haben.«

»In einer Nacht stahl er Artischocken, ein andermal fing er ein Kaninchen auf einem Felsen, tödtete es und ass es sogleich ganz roh. Von Hunger gequält ging er noch mehrmals in das benachbarte Dorf, um sich daselbst Brod und Käse von Gruyère zu kaufen.«

»Unterdessen beunruhigten ihn heftige Leidenschaften in Mitte seiner Einsamkeit. Er bekam zu gleicher Zeit die schreckliche Lust, seinen Hunger mit Menschenfleisch zu stillen, und seinen Durst (es ist immer das Ungeheuer, welches spricht) mit Blut zu löschen. Den 10. August bemerkt er an der Gränze des Waldes ein kleines Mädchen, er läuft hin zu ihr, bindet ihr ein Schnupftuch um den Leib, nimmt sie auf den Rücken und eilt mit schnellen Schritten sich im Walde zu verbergen. Durch Laufen ermüdet, und da er bemerkt, dass das junge Mädchen ohne Bewegung ist, legt er es aufs Gras nieder. Der Cannibale führt sein Vorhaben wirklich aus und befriedigt seine Gelüsten. Die junge *D.* ist leblos, der Tieger hat Durst nach ihrem Blute;« hier fällt uns die Feder aus den Händen, das Herz blutet, die Einbildungskraft entsetzt sich vor einer Reihe von Verbrechen, welche zum erstenmal die Barbarei, die Wildheit erdachte. Die Sonne war nie Zeuge eines solchen Verbrechens, es war das Fest des Atreus — hier werden im Verlaufe des Anklageactes die näheren Umstände der Nothzucht, der Verstümmelung der Geschlechtsorgane, der Ausreissung des Herzens erzählt,

1 *

welche aber die Journale (*Constitutionel et le Journal des Débats, du* 24 *Novembre* 1824) weiter nicht anführen. »*Léger* trägt hierauf den Körper seines Schlachtopfers weg und vergräbt ihn in seine Höhle.«

»Drei Tage nach begangenem Verbrechen wurde *Léger* festgenommen. Er gesteht sogleich seinen Namen, den Ort seiner Heimath, sagt, dass er einfältiger Weise sein väterliches Haus und seine Familie verlassen habe und seit anderthalb Tagen im Walde herumirre, ohne zu wissen, wohin er seine Schritte lenken solle, indem er nur von Verzweiflung getrieben würde.«

»Vor den Ortsrichter geführt, giebt er an, ein entsprungener Züchtling zu seyn und erzählt, wie er zu Brest seine Ketten zerbrochen und über die Mauern entflohen sei. Seine Erzählungen waren voll Widerspruch und Unwahrscheinlichkeiten. Man überlieferte ihn der Gendarmerie. Im Gefängnisse erzählt er, wie er in den Wäldern und den Klüften der Felsen gelebt und sich nur von Erbsen, Artischocken, Getraidekörnern u. s. w. ernährt habe. Verschiedene Anzeigen schienen ihn als den Thäter des Verbrechens zu bezeichnen; er läugnet anfangs, mehrere Verhöre blieben ohne Erfolg. In dem Augenblicke aber, wo ihm der Leichnam vorgelegt wurde, sprach ein gerade gegenwärtiger Arzt, welcher bemerkte, dass *Léger* bleich wurde, sich entfärbte, und dass seine Haltung sein Läugnen Lügen strafte, zu ihm: Unglücklicher, du hast das Herz dieser Bejammernswürdigen verschlungen, wir haben die Beweise davon,

gestehe die Wahrheit. Er antwortete hierauf mit Zittern, ja ich habe es gegessen, aber ich habe es nicht ganz gegessen und fügt hinzu, dass das Kind sogleich gestorben sei. Von nun an suchte er nicht mehr zu läugnen, er nimmt seine ganze Fassung zusammen und erzählt nun selbst der Reihe nach die Verbrechen, deren er sich Schuld giebt. Er erinnert sich ihrer bis auf die geringsten Umstände bringt Beweise dafür vor, und zeigt dem Gerichte den Schauplatz der That und die Art und Weise, wie er sie begangen habe, umständlich an. Der Richter hat nicht weiter nothwendig zu fragen, der Verbrecher spricht von selbst.«

»Von dem Tage, wo *Léger* alles gestanden hat, behauptete er eine furchtbare Kaltblütigkeit. Man hielt ihm alle Umstände seines Verbrechens vor und ein einfaches ja, mit einer gewissen Gleichgültigkeit ausgesprochen, war das einzige, was er auf alle Fragen, die man an ihn richtete, erwiederte.«

Zum Verhöre gezogen, bemerkte man, dass seine Züge den Anschein der Ruhe und Sanftmuth hatten, sein Blick war stumpf, seine Augen stier, seine Haltung unbeweglich; er beobachtete die grösste Gleichgültigkeit, ja man bemerkte sogar eine Art von Lächeln und eine Miene von Selbstzufriedenheit auf seinem Gesichte. Während der Vorlesung der Anklageacte behauptete *Léger* eine Haltung, deren unerschütterliche Ruhe nicht zu beschreiben ist. Ein stüpides Lächeln, welches nur eine convulsivische Bewegung zu seyn scheint, sitzt auf seinen Lippen; seine Augen,

fast immer zu Boden gesenkt, richten sich bald auf die Kleider seines Schlachtopfers, bald auf den Stock und auf das Messer, welche ihm dazu dienten, das Verbrechen zu begehen. Während dieser grässlichen Vorlesung schien *Léger*, weit entfernt die geringste Bewegung zu verrathen, sich noch mehr zu fassen.

Folgendes sind einige von *Léger's* Antworten.

F. Warum hast Du Deine Aeltern verlassen?

A. Weil ich krank war; ich hatte einen Schnupfen, und war mit dem Steine behaftet; ich hatte den Kopf nicht mehr bei mir; diese Geisteskrankheit kam von einem Schnupfen, welcher mir den Stein zugezogen hat.

(Der Präsident macht bemerklich, dass die Aerzte kein Zeichen vom Steine entdeckt haben.)

Er sagt, dass die Verzweiflung ihn in die Felsen der *Charbonnière* getrieben habe, dass das Gehirn ihm zerrüttet gewesen sei, dass er Wünsche hegte, ohne sie befriedigen zu wollen.

F. Während Du in dem Walde warst, begegnete Dir da nicht eine Frau von ungefähr 60 Jahren?

A. Ich erinnere mich nicht.

F. Eine alte Frau, welche Du durch Deine Fragen und aufgeregte Miene erschreckt hast, stellte sich doch, als wolle sie einen Mann rufen, welcher nahe dabei eingeschlafen sei, worauf Du Dich sogleich zurückzogst. Ein andermal begegnete Dir eine junge Frau von 20 Jahren, und Du beleidigtest sie durch Deine Worte und Manieren?

A. Ich entsinne mich darauf ganz und gar nicht mehr.

F. Hast Du nicht mehrmals im Sinne gehabt, eine Frau in den Felsen der Charbonniere, welches eine ungeheure mit Wald überwachsene Höhle ist, zu schleppen?

A. Ich habe wohl den Gedanken gehabt, aber ich habe ihn nicht ausgeführt.

F. Du hast gesagt, dass du den Widerstand einer erwachsenen Frau gefürchtet hättest; auch fürchtetest Du, dass ihr Geschrei die Vorübergehenden herbeiführen würde?

A. Ja, mein Herr.

F. Am zehnten August bist Du in den Garten von Itteville eingebrochen, um daselbst Artischocken zu stehlen?

A. Ich habe auch Zwiebeln und Getraideähren genommen.

F. Du assest also die Getreidekörner ganz roh, nachdem Du sie ihrer Hülle entledigt hattest?

A. Ja, mein Herr.

F. Einen Ausgang der Höhle hast Du verstopft?

A. Ja, aus Furcht vor dem Zuge.

F. Erkennst Du wohl das Stück Sandstein, worauf Du Dein Messer gewetzt hast?

A. Ja, aber das Stück war grösser als dieses.

F. Wiederhole selbst, was Du am 10. August gethan hast.

A. Ich war ausgegangen, um Aepfel einzusammeln; ich bemerkte am Rande des Waldes ein kleines

sitzendes Mädchen, da bekam ich den Gedanken, es zu entführen, ich band ihr mein Schnupftuch um den Hals und lud es auf meinen Rücken, während es nur ein unbedeutendes Geschrei ausstiess. Ich ging quer durch den Wald, und war erschöpft von Hunger, Durst und Hitze. Ich blieb vielleicht eine halbe Stunde ohne Bewusstseyn; Hunger und Durst peinigten mich zu sehr, und ich fing an sie zu verzehren........

F. In welchem Zustande befand sich das Mädchen?

A. Sie war ohne Bewegung, sie war todt, ich suchte nur von ihr zu essen, und das ist alles.

Der Beklagte verhüllt sich über alles, was auf die Nothzucht Bezug hat, in ein förmliches Läugnen. Er war überwiesen, den Körper des unglücklichen Geschöpfes geöffnet, und mit dem Blute, welches er reichlich herausfliessen sah, seinen grässlichen Durst gelöscht zu haben; er sagte: vom bösen Geiste getrieben, ging ich so weit, ihr das Herz auszusaugen.

Der Beklagte: von allem diesen habe ich nichts gesagt zu den Richtern, welche hinzugeschrieben haben, was sie wollten.

Auf andere Fragen antwortete *Léger* mit einer unbesiegbaren Kälte: Ich habe heine Acht darauf gehabt, ... ferner: ich wurde von einer Schwäche befallen und befand mich unwohl.

Ich habe das alles nur gethan, sagte er weiterhin, um Blut zu bekommen....., ich wollte Blut trinken.... Ich wurde vom Durst gequält, ich war nicht mehr Herr meiner selbst.

F. Hast Du nicht mit dem Messer des Herz Deines Schlachtopfers zerschnitten?

A. Ich habe es mit meinem Messer ein wenig erweitert und durchstochen.

Er sagt, dass er nach Verscharrung der Ueberreste des Leichnams nahe bei der Höhle, diesen Ort verlassen habe, weil neben ihm sich krächzende Elstern befanden, von welchen er glaubte, dass sie ihn verrathen wollten; er hätte nicht mehr den Kopf bei sich gehabt; er hätte die Nacht weiter unten in einer Grotte zugebracht, ohne schlafen zu können. Den andern Morgen wäre er diesseits der Berge quer durch das Feld gegangen. Wenn ich auf der einen Seite jemand sah (sagte er), so ging ich auf die andere. Ich wusch mich auf einem Felsen, ich wusch auch mein Hemde und schnitt den Kragen und den Aermel, welche blutig waren, ab.

F. Als Du gefangen genommen wurdest, sagtest Du, dass Du 20 Jahre in die Eisen verdammt gewesen, und dass Du entwischt seiest?

A. Das ist möglich.

Der Beklagte erkennt und bezeichnet das Schnupftuch, mit welchem er das junge Mädchen, nachdem er es um den Hals gewunden hatte, wegschleppte, indem er es an den beiden Enden hielt.

F. Was wolltest du machen mit dem Kinde?

A. Ich war meiner nicht bewusst, ich wurde durch den *bösen Geist* getrieben.

Das Hemde, welches der Beklagte trug, ganz schmutzig, noch blutig und voll Löcher, wurde ihm

vorgelegt. Dieser Anblick machte ihn nicht einmal mit den Augen blinzeln.

Nach der Vorstellung des Vaters des jungen Mädchens sagte der Präsident zu ihm: Diesen unglücklichen Vater hast Du seiner geliebten Tochter beraubt, einer Tochter, an welcher Du alle Arten von Verbrechen ausübtest; Was hast Du darauf zu sagen?

Der Beklagte antwortete: was wollen Sie, dass ich thun soll?

Mehrere Personen, welche *Leger* in der Nähe der Felsen, welche er bewohnte, begegneten, sagten aus, dass er ein furchtbares Ansehen gehabt habe. Nach Vorstellung der Mutter fragte der Präsident den Beklagten, was er zu sagen habe? Er fing an zu weinen, und antwortete: Es thut mir leid, sie ihrer Tochter beraubt zu haben, ich bitte sie um Verzeihung. Nachdem er wenige Worte gesprochen hat, nimmt *Léger* seine frühere Haltung wieder an.

Nach der Vorstellung eines Specereihändlers, welcher an *Léger* Käse verkauft hat, sagte er: Eine Sache hat der Zeuge doch vergessen, ich habe Zukkerwerk von ihm gekauft. Der Krämer bejahet diess Dieser Zeuge, antwortete *Léger*, ist mit allem ganz unbekannt.

F. Kauftest Du nicht das Zuckerwerk, um es jungen Frauen anzubieten, welche Du in Deinen Znfluchtsort locken wolltest.

A. Nein, mein Herr, diess war für mich.

F. Es ist doch sonderbar, dass Du Lust zu Zuckerwerk hattest, Du, der Du Dich nur von Wur zeln und Käse nährtest.

A. Es ist eine Idee, die mir so gekommen ist.

Léger antwortete beständig mit dem Lächeln um den Mund und dem Anscheine von frohem Muth.

Der Prokurator des Königs behauptete, dass *Léger* das Verbrechen mit vollkommenem Bewusstseyn begangen habe. Er beweisst diess mit den Vorsichtsmaasregeln, welche er genommen hat, um die Spuren zu verbergen, durch den Abscheu, welchen ihm die Höhle einflösste, durch die Schlaflosigkeit und die Gewissensbisse, welche ihn nach seinem eigenen Geständnisse quälten. Ein seiner Vernunft Beraubter, sagt er, würde neben seinem Schlachtopfer geschlafen haben, aber *Léger* fühlte sich gezwungen, zu fliehen, es schien ihm, als ob Unglück verkündende Vögel ihm seine Grausamkeit vorwürfen.

Nachdem der Anwalt des Beklagten, welcher von Gerichtswegen ernannt worden war, bemerkt hatte, dass die Vernunft von dem Glauben an ein so ungeheures Verbrechen bei einem Menschen, welcher sich im vollkommenen Besitze seiner Geistesthätigkeiten befinde, zurückschaudere, behauptete er, dass *Léger* seiner Vernunft beraubt gewesen sei, dass die schlechten Gewohnheiten, welche er angenommen habe, dass die Flucht aus seiner Heimath und die Lebensart, welche er führte, diese Abwesenheit der Vernunft klar an Tag legten.

Auf die besondere Aufforderung des Anwalts, stellte der Präsident die Frage wegen Geisteszerrüttung.

Nachdem die Geschwornen sich eine halbe Stunde darüber berathen hatten, erkannten sie bejahend über die Schuld des Diebstahls, der Nothzucht und des Mordes, und zwar mit Vorbedacht und meuchlings, und verwarfen die Frage wegen Geisteszerrüttung.

Léger hörte sein Todesurtheil mit der Ruhe und Gleichgültigkeit an, welche ihn während dem Untersuchungsprocesse nie verlassen hat. Er suchte nicht um Cassation nach, und wurde einige Tage nach seiner Verurtheilung hingerichtet.

Sein Kopf wurde durch die Herrn *Esquirol* und *Gall*, im Beiseyn mehrerer anderer Aerzte, untersucht. Hr. *Esquirol* versichert uns, mehrere krankhafte Verwachsungen zwischen der weichen Hirnhaut und dem Gehirn gefunden zu haben [1]).

---

1) Erstaunt man nicht über die Aehnlichkeit, welche zwischen dieser Geschichte und derjenigen, welche durch *Dr. Berthollet* in den *Archives* mitgetheilt wurde, in Ansehung der ungewöhnlichen Verkehrtheit des Geschmacksinnes, verbunden mit einer Art von Geistesschwäche und einem sehr starken Hange zur Geschlechtslust, statt findet?

»Es wurde ein Mann fest genommen, sagt dieser Arzt, und in die Gefängnisse von St. Amand (Cher) gesetzt, welcher seine Liebhaberei darin fand, die eckelhaftesten thierischen Substanzen und selbst Stücke von Leichnamen zu verzehren. Er hatte sich mehrmals auf die Kirchhöfe geschlichen, wo er, mit Hülfe der nöthigen

Sehen wir jetzt, ob das Betragen *Léger's* bei seinen Aeltern, seine Lebensart nach seiner Flucht,

---

Werkzeuge, die erst vor kurzem begrabenen Leichen herausgrub, um mit Begierde die Eingeweide, welche für ihn wahre Leckerbissen waren, zu verschlingen. Fand er in dem Unterleibe eines Leichnams die Eingeweide, womit er seinen Appetit befriedigen konnte, so rührte er andere Theile des Körpers nicht an. Dieser Mensch ist ungefähr 30 Jahre alt und von grosser Statur, sein Aussehen zeigt nichts, was mit diesser vorherrschenden Neigung in Verbindung stünde. Die Verkehrtheit seines Geschmacks geht ins weite; man hat gesehen, dass er den Schindern auf den Anger folgte, um daselbst die abgeschnittenen Fleischstücke zu essen, auch wenn sie bereits ganz faul und krankhaft verdorben waren. Man fand ihn auf den Strassen, wie er die Kehrichthaufen herumwühlte, um daselbst animalische Sustanzen, welche in der Küche abfielen, zu suchen. Was aber am meisten Erstaunen erregt, ist das, dass er hierzu nicht aus Hunger gebracht wurde. Er isst gerade nicht sehr viel, denn, wenn er mehr findet, als er zu seiner Sättigung braucht, so füllt er seine Taschen damit und wartet geduldig mit seinem Vorrathe an Nahrungsmitteln, bis sein Appetit von neuem sich wieder einstellt. Wegen dieses verkehrten Geschmacks und über die Bewegungsgründe dazu, zur Rede gestellt, sind seine Antworten von der Art, dass sie auf seine zarteste Kindheit zurückführen. Er zählt diese Nahrung zu den leckersten Speisen, und er kann nicht begreifen, wie man einen Geschmack tadeln kann, welcher ihm so gut und natürlich scheint. Dieser Mensch zeigt einige Hinderung in der Bewegung der

die Art und Weise, wie er das Verbrechen vollführte, seine Antworten beim Verhöre, seine Haltung während

---

linken Seite, und sagt, dass diess seit seiner Geburt Statt finde. Wenn man eine längere Zeit sich mit ihm unterredet, so bemerkt man einen gewissen Mangel an Zusammenhang in seinen Ideen und eine gewisse Geistesschwäche. Indessen antwortet er doch auf alle Fragen ziemlich richtig, und er würde moralische Fähigkeiten genug besitzen, um ihm seine Freiheit zu lassen, wenn die menschliche Gesellschaft seine Verwahrung nicht gebieterisch verlangte. Dieser Mensch, dessen Neigungen Schauder erregen, könnte früher oder später die fürchterlichsten Excesse begehen; er gesteht selbst, dass, obgleich er noch nie einen Lebenden angegriffen habe, er doch wohl, vom Hunger gepeinigt, ein Kind, welches er auf dem Felde eingeschlafen fände, angreifen könnte. Er scheint wenig Muth zu haben und sehr furchtsam zu seyn, ein Umstand, dem man vielleicht zuschreiben kann, dass er noch kein Verbrechen begangen hat, um seine herrschende Neigung zu befriedigen. Eine der grössten Sonderbarkeiten ist die, dass dieser Mensch, wenn er sich an thierischen Substanzen, und besonders an den Eingeweiden menschlicher Leichname ergötzt, behauptet, einen sehr lebhaften Schmerz an den Winkeln der Kinnlade und in dem ganzen Schlunde zu empfinden. — Es ist zu bemerken, dass er zur Ausübung der Geschlechtslust sehr geneigt ist. — Er wurde im vergangenen October, als er gerade einen den Morgen begrabenen Leichnam verschlang, arretirt. — Das Tribunal hat seine Interdiction ausgesprochen und er wird in ein Verwahrungshaus, wie das von *Bicêtre*, gebracht werden.« (*Archives général de médecine. Tome* 7, *p.* 472.)

der Verhandlung seines Processes, die Sorge, welche er zu seiner Vertheidigung genommen hat, die Liebe, welche er für sein Leben bezeugte, die Untersuchung seines Kopfes, sehen wir, ob alle diese Umstände keine Anzeige geben, welche das Daseyn einer beträchtlichen Geisteszerrüttuug bei *Léger* darthun.

Léger hat immer eigenthümliche moralische Anlagen offenbahrt; er war gewöhnlich finster und melancholisch, floh die Gesellschaft der Frauen, und fand an den Spielen, womit sich seine Kameraden ergötzten, keinen Gefallen. Der grösste Theil der Geisteskranken zeigt diese Sonderbarkeiten im Charakter vor dem Ausbruche der Krankheit, oft selbst seit ihrer Kindheit. *Léger* hat sich dessen ungeachtet immer sehr rechtschaffen betragen; er diente mehrere Jahre als Soldat in verschiedenen Regimentern, ohne dass man sagen kann, dass er sich schlecht aufgeführt habe.

Ohne irgend einen Grund, ohne sich über seine Aeltern im geringsten beklagen zu können, nimmt er eine kleine Summe Geldes und entweicht aus dem väterlichen Hause, um in den Wäldern zu leben, sich in Felsen eine Wohnung zu suchen, und daselbst wie ein Wilder von Wurzeln, rohen Kräutern, Früchten und Thieren, welche kaum getödtet worden waren, zu leben. Diese Handlungen können nur das Betragen eines Wahnsinnigen seyn. Nur ein Verrückter kann so unvorsichtig seyn, sein Haus mit so wenig Hülfsmitttel zu verlassen, um eine solche Lebensart zu führen. Es ist daher keineswegs auffallend, dass

Léger in dieser unglücklichen Lage ein *Schrecken erregendes Ansehen* gehabt hat.

Aber was soll man denken von der Idee uud der Ausführung einer That, welehe in den Annalen der Verbrechen ihres gleichen nicht findet? Die gewöhulichen Motive der Criminalverbrechen sind die Habsucht, die Rache, der Ehrgeitz u. s. w.; Antropophagie ist den civilisirten Völkern fremd und bei den Wilden, welche diesen schauderhaften Geschmack haben, wird er durch das Beispiel und durch die Gewohnheit entwickelt, und ist die Frucht der Erziehung. Bei uns hingegen wird ein Menschenfresser für wahnsinnig gehalten werden müssen, welcher in ein Irrenhaus gebracht werden muss. *Léger* war durch Leidenschaften, welche die gewöhnlichen Beweggründe zu einem Verbrechen sind, nicht bewegt; seine Handlung hatte durchaus keinen vernünftigen Grund. Er wollte *Blut trinken*, *Menschenfleisch essen.* Diese Wünsche sind einem civilisirten Menschen ganz und gar fremd und dem Charakter *Léger's* völlig entgegen. Seit kurzer Zeit bei ihm entstanden, bewiesen sie, meiner Meinung nach, das Daseyn einer fürchterlichen moralischen Verkehrtheit, einer wahrhaften Geisteszerrüttung.

Diese Bewegung, diese Schlaflosigkeit, diese abergläubische Furchtäusserung, welche *Léger* gleich nach Ausführung seines Verbrechens quälten, sind, sagt der Generaladvocat, die Wirkung der Gewissensbisse, und zeugen für das Vorhandenseyn der Vernunft; ein Geisteskranker, fügt er hinzu, würde neben

seinem Opfer eingeschlafen seyn. Wenn wir keine andern Beweise von *Léger's* Verrücktheit hätten, würden wir nicht weiter glauben, dass diese Geistesstörungen charakteristische Zeichen dieser Krankheit seyen. Aber mit andern Beweisen vereinigt, verstärken sie dieselben. *Léger's* Handlung konnte die Folge eines Paroxysmus seyn, in welchem er heftig bewegt war, welche Bewegung noch einige Zeit nachher anhielt. Ferner muss man nicht glauben, dass alle Geisteskranke wilden Thieren gleichen, welche weder Erinnerungsvermögen, noch irgend ein Gefühl hätten und ganz unfähig seyen, eine schlechte Handlung zu unterscheiden und Gewissensbisse darüber zu empfinden. Im Gegentheil, viele dieser Kranken bereuen sehr aufrichtig das Böse, welches sie gethan haben, sobald der Augenblick des Zorns oder der Wuth vorüber ist, bitten diejenigen um Verzeihung, welche sie beleidigt haben, und erkundigen sich angelegentlichst nach der Gesundheit derjenigen, welche von ihnen verwundet worden sind. *Pinel* erwähnt eines Irren, der bei seinen mörderischen Wuthanfällen alles Fürchterliche seines Zustandes empfand und inständigst bat, dass man ihn einsperren und sich während seiner Wuth entfernen möchte. Glaubt man, dass dieser Unglückliche neben seinem Schlachtopfer eingeschlafen seyn würde? Indessen halten wir es für unsere Pflicht, zu sagen, dass die Behauptung des Generaladvocaten bei einer grossen Anzahl von Fällen wahr sei.

Gleich nach seiner Arretirung sagt *Léger*, dass er von den Galeeren zu Brest entwischt sei. Gesetzt er

war vernünftig, welche Absicht lag in einer solchen Antwort? Hoffte er dadurch sogleich nach Brest geführt und von dem Schauplatze seines Verbrechens entfernt zu werden? Aber wie, hatte er nicht vielleicht geglaubt, dass man ihn, bevor man Gewissheit über seinen früheren Zustand habe, in dem nächsten Gefängnisse aufbewahren werde? Man fragte ihn, von welchem Gerichtshofe er verurtheilt worden sei, man untersuchte seine Schultern und erkannte bald die Falschheit seiner Aussage. Ich glaube übrigens, dass man diese verrückte Idee seiner Geisteskrankheit zuschreiben müsse. Eben so, wie es Irre giebt, welche sich für Fürsten, Könige, Päbste, Kaiser, Götter, der höchsten Ehrenstellen würdig halten, eben so giebt es andere, welche sich einbilden, Verbrecher, Mörder, der ganzen Welt verhasst und der härtesten Strafen würdig zu seyn.

Léger hat sein Verbrechen nicht von selbst gestanden: er blieb mehrere Tage im Gefängniss ohne darüber mit irgend jemand zu sprechen, und dessenungeachtet erzählte er jedermann seine Lebensweise in den Wäldern. Ein Geisteskranker, sagt man, verheimlicht seine Handlungen nicht. Diess ist bei einer grossen Zahl dieser Kranken allerdings der Fall, aber nicht bei allen. Diejenigen, welche dergleichen Kranke zu sehen gewohnt sind, wissen sehr wohl, dass die Irren, welche einen Hang zum Stehlen haben, nicht ermangeln, die gestohlenen Sachen sorgfältig zu verstecken, dass sie hartnäckig und mit Zuversicht schlechte Handlungen, die man ihnen vorwirft, ver-

läugnen, auch wenn man augenscheinliche Beweisse dafür hat. Diess beweisst, dass sie wohl wissen, wenn sie Böses thun und nicht daran zweifeln, dafür gestraft zu werden. Nimmt man einige Tobsüchtige aus, deren Handlungen wenig überlegt sind, so sind doch die meisten Irren mit dem Bösen, was sie thun, bekannt, und erwarten, die Folgen ihrer schlechten Handlungen zu empfinden. In der Regel glaubt derjenige, welcher durch einen imaginären Beweggrund angeregt, jemanden ermorden will, dass er das Schafott besteigen werde; nur die Versuchung den Mord zu begehen siegt über die Furcht der Züchtigung, und nichts kann ihn zurückhalten. Man wird sich demnach überzeugen, dass ein Irrer eine verdammungswürdige Handlung, welche durch sein Irreseyn veranlasst wurde, wohl zu verbergen weiss, um nicht bestraft zu werden.

Aber *Léger* hatte kaum das Geständniss gemacht, als er nun seine Aussagen gegen sich selbst ohne weiters fortsetzte; er zeigt dem Richter den Weg, giebt alle Umstände der That an und geht selbst in die geringsten Details ein. Während des Verhörs, worin er alles gestanden hat, scheint er einige Bewegung gezeigt zu haben, aber seit dieser Zeit hat er eine unerschütterliche Kaltblütigkeit, sowohl im Gefängnisse, als während der Untersuchung, behalten. Der Anblick seiner noch blutigen Sachen, die Gegenwart des Vaters und der Mutter des jungen Mädchens, die Vorlesung dieser Reihe der fürchterlichsten Verbrechen, welche ihm vorgeworfen wurden, die

Vorlesung seines Todesurtheils hatten keinen Einfluss auf seine Haltung, er behielt die kaltblütigste Unbeweglichkeit. Er schien selbst mit einem gewissen Vergnügen die Art und Weise, wie er sein Schlachtopfer verstümmelte und sich an ihrem Fleische ergötzte, zu erzählen. Dieses Betragen ist zuverlässig das eines geisteskranken Menschen.

Die Antworten, welche wir erwähnten, haben alle den Anstrich einer gewissen Naivität und Dummheit, welche nur von einem sehr beschränkten Geiste zu erwarten sind. Einige lassen selbst auf Verrücktheit schliessen, wie namentlich, nachdem er seine Aeltern verlassen hatte, *hatte er den Kopf nicht mehr bei sich; er war mit dem Steine und einem Schnupfen behaftet, welche machten, dass er seinen Verstand verlor; die Verzweiflung führte ihn in den Felsen von Charbonnière; sein Gehirn war ihm wüste;* nachdem er das Mädchen entführt hatte, *war er vom bösen Geiste getrieben;* als er sein Opfer auf das Gras niedersetzte, *war er nicht mehr Herr seiner selbst, er hatte Durst nach Blut.....;* nach der Verstümmelung des Leichnams, *hatte er den Kopf nicht mehr bei sich und irrte in den Felsen umher, um das verhängnissvolle Krächzen der Raben zu fliehen; er erinnerte sich nicht irgend eine Frau beleidigt zu haben*, ein Umstand, der im Ganzen sehr unwichtig ist, welchen ein Mensch von gesundem Verstande nicht vergessen haben würde, und den zu verheimlichen *Léger* gar kein Interesse hatte. Er läugnete auch die Nothzucht, über welche doch die Aerzte

keinen Zweifel übrig zu lassen scheinen. Während der Untersuchung, *scheint sich Léger während der Vorlesung des Anhlageactes zu fassen und antwortet fortwährend mit einem gewissen Lächeln und mit dem Anscheine von Munterkeit.*

Léger's Anwalt wurde von Gerichtswegen ernannt. Dieses beweisst, dass kein Advocat zu Versailles sich seiner Sache annehmen wollte, oder dass er selbst nicht daran dachte, sich einen Vertheidiger zu wählen. In der Voraussetzung des letzteren, hat *Léger* wieder eine Handlung begangen, die auf Schwachsinn schliessen lässt.

Léger war mit der Welt so wenig bekannt, oder so gleichgültig gegen sein Leben, dass er weder den Weg der Cassation, noch den der Gnade einschlug. Diess ist, meiner Meinung nach, wieder ein Beweiss seines Schwachsinnes, denn es giebt wohl höchstens nur einige in Schandthaten ergraute Verbrecher, welche sich mit dem Tode vollkommen vertraut gemacht haben, die man auf die Wohlthat des Gesetzes Verzicht leisten sieht und es verweigern, ihr Daseyn auf einige Zeit zu verlängern.

Wenn über die Geistesschwäche *Légers* noch einiger Zweifel bliebe, so würde die Untersuchung seines Kopfes unsere Ueberzeugung vollenden. Dieser neue Beweiss kommt freilich ein wenig zu spät für ihn; aber wenn er auch für ihn nicht mehr von Nutzen ist, so ist er es doch vielleicht für andere. *Léger* hatte in der That deutlich sich zeigende krankhafte Veränderungen im Gehirn, eine Verwachsung zwischen

dem Gehirn und den Menyngen. Diese Verwachsung ist besonders deswegen merkwürdig, weil man sie gewöhnlich nur bei alten Verrücktheiten, bei solchen, die gewöhnlich in allgemeinen Wahnsinn oder Schwachsinn übergegangen sind, bemerkt, und unserer Meinung nach beweisst, dass *Léger's* Geisteskrankheit mindestens schon seit mehreren Jahren existirte.

Léger war demnach nicht, wie man gesagt hat, *ein grosser Verbrecher*, *ein Ungeheuer*, *ein Cannibale*, *ein Menschenfresser*, *der das Fest des Atreus erneuern wollte*......, sondern vielmehr, unserer Meinung nach, ein unglücklicher Schwachsinniger, ein Geisteskranker, welcher unter die Verrückten des Bicêtre hätte gebracht werden, und welchen man nicht aufs Schafott hätte bringen sollen. Je unerhörter ein Verbrechen ist, sagt ein Rechtsgelehrter [1]), desto weniger ist die Ursache unter den gewöhnlichen Beweggründen der menschlichen Handlungen zu suchen.

Sollen wir hier verschiedene Meinungeu widerlegen, welche wir von achtungswerthen Männern gehört haben? »Alle Verbrecher werden bald nur Verrückte seyn; die *Léger's* sind gefährliche Geschöpfe, welche man aus der menschlichen Gesellschaft ausrotten muss, sie würden selbst in den Irrenhäusern

---

1) Ich weiss nicht welcher; vielleicht ist selbst die Citation nicht genau; aber der Gedanke ist sehr richtig.

morden; es liegt nicht viel daran, wenn auch solche Menschen ihr Leben verlieren u. s. w.« — Aber es reicht nicht hin, sich verrückt zu stellen, um glauben zu machen, dass diess auch wirklich der Fall sei; es ist nicht wahr, dass Irre, welche zum Morde geneigt sind, in den Irrenhäusern auch Mordthaten begehen können, wenn gehörige Aufsicht da ist. Wenn die Strafe, welche dem Verbrecher aufgelegt wird, weniger eine Strafe für ihn als ein Beispiel seyn soll, um das nämliche Verbrechen bei andern Menschen zu verhüten, glaubt man wohl, einen Geisteskranken durch dergleichen Beispiele in Furcht zu jagen, sie, die ihre mörderischen Thaten oft verrichten, um die Todesstrafe zu verdienen, ungeachtet der Furcht vor dieser fürchterlichen Strafe. Es liegt wenig daran, dass dergleichen Menschen das Leben verlieren, aber, sagt Gall, es liegt der Familie daran, nicht gebeugt zu werden, und mit welchem Rechte kann man die Handlungen bestrafen, welche im Wahnsinne begangen wurden? Fürchtet man dem Volke ein Beispiel zu geben, welches traurige Folgen nach sich ziehen könnte? Man suche das Volk über diese Krankheit aufzuklären; eure erste Pflicht ist, gerecht zu seyn und keine Grausamkeit ohne Grund zu begehen [1]).

Fern sei von uns der Gedanke, als haben wir das Verfahren der Richter und der Geschwornen, welche

1) *Sur les fonctions du cerveau; edit. in 8. Tom.* 4. *p.* 145.

dergleichen Aussprüche thun, öffentlich tadeln wollen. Es ist nicht zu verwundern, dass sie keine Kenntniss von Dingen haben, welche selbst vielen Aerzten nur unvollkommen, oder auch gar nicht bekannt sind. Welches Interesse hat man, einen Erbarmungswürdigen auf das Blutgerüste zu schicken? Ist es nicht vielmehr dem Interesse der menschlichen Gesellschaft zuwider, eine so traurige Pflicht zu erfüllen [1]).

---

1) Die Journale erzählen, dass auf das besondere Verlangen von *Léger's* Anwalt, der Gerichtshof die Frage wegen Geisteszerrüttung aufgestellt habe. Wir glauben das nicht; denn die Jurisprudenz des Cassationshofes stimmt mit dieser Verfahrungsart nicht überein, seitdem der Strafcodex den Wahnsinn von der Willens freiheit und demnach auch von dem Verbrechen ausgeschlossen hat. In dem Codex der Verbrechen und Strafen *(des délits et des peines)*, welcher dem jetzigen Strafcodex voranging, wurde der Wahnsinn als ein einfacher Entschuldigungsgrund angesehn. Jedesmal aber, wo ein vom Gesetze anerkannter Entschuldigungsgrund durch den Beklagten oder seinen Anwalt angeführt wird, kann eine darauf Bezug habende Frage von dem Gerichtshofe aufgestellt werden. Durch einen Beschluss vom 21. Frimaire des Jahres 11, vernichtete der Cassationshof ein Urtheil, welches durch die Assisen ausgesprochen worden war, weil der Präsident sich weigerte, die Frage wegen Geisteszerrüttung, die von dem Anwalte des Beklagten verlangt wurde, zu stellen; die Frage über den freien Willen war des-

senungeachtet bejahend beantwortet worden [1]. Seit Abschaffung des früheren Codex der Verbrechen und Strafen, nahm der Cassationshof eine andere Jurisprudenz an. Nach dieser neuen Methode, wo die Geisteszerrüttung keine Entschuldigung mehr giebt, sondern vielmehr ein moralischer Umstand ist, welcher die Schuld des Beklagten völlig verwirft [2]), kann sie vor Gericht kein Gegenstand einer besondern Frage mehr seyn, und wenn die Geschwornen dem Gange der Untersuchung zu Folge überzeugt sind, dass der Beklagte bei Ausführung des Verbrechens sich wirklich in einem Zustande von Geisteszerrüttung befunden habe, so müssen sie erklären, dass er nicht schuldig ist, denn es giebt keine Schuld ohne den verbrecherischen Willen. Wenn demnach der Beklagte schuldig befunden wurde, so wird diese Erklärung, welche die That und ihren moralischen Charakter umfasst, nothwendig eine negative Entschuldigung über das Daseyn der Geisteszerrüttung seyn [3]). Der Wahnsinn eines Beklagten bei Ausführung eines Verbrechens, sagt der nämliche Gerichtshof, giebt die Frage wegen des freien Willens, nicht aber wegen eines Entschuldigungsgrundes. Wenn daher das Geschwornengericht den Beklagten für schuldig erklärt hat, so sagt es in Wahrheit damit, dass er nicht wahnsinnig gewesen sei. Jede Entschuldigung ist daher unzulässig [4]).

Ungeachtet dieser neuen Jurisprudenz, glaubte der Präsident eines Assisenhofes die Fragen wegen Wahnsinn und wegen des freien Willens abgesondert stellen zu müssen. Das Geschwornengericht bejahete sie alle

1) *Sirey, tome* 7, *pag.* 1153.
2) *Code pénal, art.* 64.
3) Beschluss vom 11. März 1813. *Sirey, Tab. vicen., pag.* 253.
4) Beschluss vom 4. Januar 1817. *Sirey, Tab. vicen., pag.* 499.

beide; es erklärte, der Beklagte habe freiwillig gehandelt, und sei während der Handlung geisteskrank gewesen. Diese sich widersprechende Erklärung wurde vom höchsten Gerichtshofe nicht verworfen; man muss sie in dem Sinne verstehen, dass der Beklagte wirklich der Thäter war, aber dass er hierzu nur den Willen eines *von Wahnsinn ergriffenen Menschen, einen gleichsam thierischen* Willen, welcher von jeder gesetzlichen Schuld ausgeschlossen ist, gehabt habe[1]).

Wir hatten nicht die Absicht, durch Erzählung dieser Jurisprudenz, in Bezug auf Geisteszerrüttung, die Ansicht des Präsidenten zu Versailles zu tadeln, oder zu zeigen, dass er die vom Cassationshofe aufgestellte Lehre nicht befolgt habe. Wir wollten nur einige Betrachtungen über diesen Gegenstand anstellen.

Es ist ohne Zweifel philosophischer, die Geisteszerrüttung von dem Begriffe eines Verbrechens ganz auszuschliessen, als sie für einen Entschuldigungsgrund zu halten, welcher immer das Daseyn eines freiwillig begangenen Verbrechens voraussetzt. Aber wir glauben nicht, dass diese Lehre unsers gegenwärtigen Strafcodex, so natürlich sie ist, für den Beklagten eben so vortheilhaft ist, als die des früheren Codex der Verbrechen und Strafen. Der grösste Theil der Geschwornen hat keine metaphysische Kenntnisse; sie erheben sich selten bis zur Unterscheidung des *freien Willens* und des *gleichsam thierischen Willens*, und können beide Fragen, in Bezug auf den Willen, bejahend beantworten, wenn der Beklagte das Verbrechen anders wirklich begangen hat. Das eben erwähnte Beispiel giebt den Beleg hierzu. Die Antworten der Geschwornen waren: ja, der Beklagte ist schuldig einen Menschen ermordet zu haben; ja, die-

1) Beschluss vom 4. Januar 1817 *Sirey, Tab. vicen.*, *pag.* 499.

Process von Feldtmann [1]).

Heinrich Feldtmann, 56 Jahre alt, Schneidermei-

---

ser Mord ist freiwillig und mit Vorbedacht von ihm ausgeführt worden; ja, der Beklagte war in einem Zustande von Wahnsinn, als er die That beging. Ohne die letztere Fragestellung, welche nach der neuen Gesetzgebung unpassend war, würde demnach der Beklagte, obgleich wahnsinnig, zum Tode verdammt worden seyn und das Schafott bestiegen haben. Die Geschwornen wussten nicht, dass der Wahnsinn als vom freien Willen ausgeschlossen betrachtet werden müsse, und wir treten ihrer Ansicht bei. Die Irren haben einen Willen wie jedermann, aber einen Willen, welcher durch ungezügelte Neigungen beherrscht wird und durch irre Ideen eine falsche Richtung bekommt. Sollte man diess damit widersprechend finden, dass man den Wahnsinn als vom Verbrechen ausgeschlossen betrachten müsse, so glauben wir, dass man dem traurigen Irrthum, welchen wir bezeichnet haben, dadurch zuvorkäme, wenn man die Frage über den freien Willen also stellte: Hat der Beklagte die That freiwillig und im Genusse der freien Ausübung seiner Geistesthätigkeiten oder seiner Vernunft begangen?

Wir setzen hier voraus, dass die Präsidenten der Assisenhöfe in ihren Vorträgen Sorge tragen, die Vorschrift des Strafcodex, welcher auf den Wahnsinn Bezug hat, den Geschwornen auseinander zu setzen, und sie darauf aufmerksam zu machen, dass, wenn sie glauben, der Beklagte sei wahnsinnig, sie ihn freisprechen müssten. Aber diese Vorsichtsmaassregeln scheinen nicht hinreichend zu seyn; wir haben so eben ein Beispiel erzählt, welches das Gegentheil hinlänglich erweisst.

1) *Journal des Débats, du* 25. *Avril* 1823.

ster, wurde den 14. April 1823 vor den Hof der Assisen geführt, und angeklagt, seine eigene Tochter, für welche er seit sechs bis sieben Jahren, eine heftige Leidenschaft gehegt hatte, ermordet zu haben.

Feldtmann war von Natur ein Mann, von heftigem Charakter; seine Verstandeskräfte waren nur mittelmässig entwickelt, so dass ein Zeuge, der Pastor Göppe, aussagte: Feldtmann habe ihm von einer Art von Blödsinn behaftet geschienen, er sei ein Mensch, dessen Ideen sich in einem sehr engen Kreise drehten, und welcher, wie es bei dergleichen Menschen der Fall sei, sehr wüste im Kopfe gewesen sei. Uebrigens war er rechtschaffen und brav.

Feldtmann's Leidenschaft für seine Tochter scheint sich seit 1815 zu datiren, und wuchs durch den hartnäckigen Widerstand, welcher seiner Verführung entgegengesetzt wurde, fortwährend bis 1823. Der Pastor Göppe, von Anfange an von dem furchtbaren Vorhaben des unglücklichen Vaters unterrichtet, hatte mehrmals sich mit ihm über diesen Gegenstand unterhalten. Feldtmann erzürnte sich gegen seine Tochter, statt sich zu rechtfertigen; er versprach übrigens, sie nicht mehr zu beunruhigen, hielt aber seine Versprechungen nicht. Von 1817 bis 1818 wurden seine Angriffe immer deutlicher und heftiger, die heftigen Aeusserungen gegen seine Frau und seine Töchter häufiger und gewaltsamer, so dass diese beschlossen, ihre Zuflucht zu einer Verwandtin zn nehmen. Sie gingen indessen wieder zu Feldtmann zurück, welcher, weit entfernt, sich gebessert zu haben, sein früheres

Betragen gegen seine Tochter fortsetzte. Mehrmals versuchte er die Nothzucht, um seine heftige Leidenschaft zu befriedigen. Einmal war selbst Victoire gezwungen, ihm zwei Ohrfeigen zu geben, um sich seiner Zudringlichkeit zu entreissen, und ein andermal konnte seine zweite Tochter der Victoire nur dadurch zu Hülfe kommen, dass sie sich des Daumens ihres Vaters bemächtigte und ihn über den Rücken der Hand umbog. Die Mutter und die beiden Töchter verliessen Feldtmann von neuem und liessen ihn mit dem Orte ihres Aufenthalts unbekannt.

Die Polizei, von diesen Auftritten benachrichtigt, drohete Feldtmann, welcher ein Fremdling war, ihn in sein Vaterland zurückzuschicken, wenn er sein Betragen gegen seine Tochter nicht ändere. Diese Drohung hatte nicht viel Wirkung auf ihn; er antwortete, dass er immer das Recht habe, seine Kinder mitzunehmen.

Nachdem Feldtmann den Zufluchtsort seiner Frau und seiner Töchter entdeckt hatte, begab er sich dahin, klopfte zwei Stunden vor der Thüre, ehe ihm aufgemacht wurde und versuchte wieder vergebliche Bitten bei Victoiren. Den 23. März 1823 bat er Hrn. Göppe, dass er seine Tochter bewegen möchte, zu ihm zurückzukehren, indem er sagte, dass, wenn diess nicht geschähe, er zu den heftigsten Handlungen gebracht würde. Den andern Morgen kauft er ein langes spitzes Messer, welches er in seiner Tasche verbirgt, sucht seine Familie auf, frühstückt mit ihr und erneuert seine Bitten bei Victoiren, um sie zu bewe-

wegen, zu ihm zurückzukommen. Auf ihr Verweigern, schrie er: Wohlan, Du bist die Ursache, dass ich auf dem Schafott umkomme. Er durchbohrt ihr das Herz und verwundet seine Frau und seine andere Tochter. Die Nachbarn laufen auf das Geschrei herbei, Feldtmann lässt sich ohne Widerstand arretiren, indem er sagte, dass er keine Lust habe sich zu retten. Auf die Vorwürfe, die man ihm machte, antwortete er: *das ist wohl gethan.* Als er gleich darauf von dem Polizeicommissär über den Beweggrund, warum er ein Küchenmesser gekauft habe, gefragt wurde, gestand er, dass diess in der Absicht geschehen sei, um seine Tochter zu tödten, wenn sie nicht nach seinem Willen seie.

Während der gerichtlichen Uutersuchung hörte Feldtmann die Vorlesung des Anklageactes an, ohne die geringste Rührung zu zeigen; er bleibt kalt und ruhig, antwortet ganz vernünftig auf die Fragen, welche man an ihn richtet, stösst eine Menge Verwünschungen aus gegen seine Frau und seine Töchter, behauptet das Mordmesser, als er zu seiner Tochter gegangen sei, zu dem Behufe gekauft zu haben, um seiner Frau ein Geschenk damit zu machen, welche es nöthig gehabt habe, läugnet seine Antwort, welche er dem Polizeicommissär gegeben hat, sagt, dass er nicht gewusst hätte, was er thue, als er den Mord begangen habe, dass er in diesem Augenblicke den Kopf verloren habe, antwortet durch Läugnen auf die verschiedenen Aussagen der Zeugen; mit einem Wort, er vertheidigt sich ziemlich

gut und giebt keine Merkmale einer Geisteszerrüttung zu erkennen.

Seine Frau [1]) sagt dessenungeachtet aus, dass er öfters den Kopf verloren habe, dass er ungeregelte Reden hielt, dass er gewöhnlich Narrheiten begangen habe, besonders des Freitags und beim Vollmond. Feldtmann fügt hinzu, dass er in seiner Jugend sich den Kopf verletzt habe, was ihm auf einige Zeit wie verrückt gemacht habe. Der Präsident macht bemerklich, dass die Frau des Angeklagten im Verhöre ausgesagt habe, dass er nur in Bezug auf seine Tochter Victoire verrückt, in jeder andern Hinsicht aber vernünftig gewesen sei; dass sie von dem Einflusse des Freitags nichts erwähnt habe, sondern nur von dem Einflusse des Vollmonds. Die Aussage des Pastor Göppe in Ansehung des geistigen Zustandes des Beklagten, haben wir bereits angeführt. Ein anderer Zeuge erzählt, dass am Palmsonntage, den 23. März, Feldtmann am Körper und an seinen Kleidern ganz mit Koth bespritzt in die protestantische Kirche kam. Der Zeuge bot ihm ein Gesangbuch an, welches er mit den Worten ablehnte, dass er den Kopf nicht bei sich habe. Während des ganzen Gottesdienstes und während der Predigt, welche von den Pflichten eines Familienvaters handelte, hörte Feldtmann nicht auf zu weinen und verwirrte Reden zu halten. Kein

---

1) Diese Frau lebte als Beischläferin bei dem Beklagten. Wir bemerken diesen Umstand, um damit ihre Zulassung als Zeuge zu erklären.

anderer Zeuge, selbst unter denjenigen nicht, welche den Beklagten seit langer Zeit kannten, bemerkte jemals Zeichen einer Geisteszerrüttung an ihm.

Der Präsident richtet, auf das Verlangen des Beistandes des Beklagten, folgende Fragen an die Aerzte: 1) Ob ein Mensch, welcher von einer herrschenden und einzigen Leidenschaft ergriffen sei, in eine Art von Wahnsinn fallen könne, so dass er seiner Geistesthätigkeiten beraubt und ausser Stand gesetzt werde, seine Handlungen zu überlegen; 2) ob eine ausserordentliche Leidenschaft nicht an und für sich ein Zeichen von Wahnsinn sei; 3) ob eine vorherrschende Leidenschaft bei einem Individuum eine Verwirrung der Ideen hervorbringen könne, welche alle Kennzeichen der Gsisteszerrüttung an sich trügen. Diese Fragen hatten offenbar den Sinn, *ob man die Wirkungen der Leidenschaften denen der Geisteszerrüttung, die Raserei eines durch Zorn aufgeregten Menschen, die Eifersucht oder die Verzweiflung der eines Geisteskranken gleichstellen könnte; oder auch, ob während der Dauer einer heftigen Leidenschaft, der Mensch nicht als von Verrücktheit ergriffen angesehen werden könne.* Die Beantwortung dieser Frage, denn sie lässt sich auf eine einzige zurückführen, ist von der grössten Wichtigkeit, weil es sich darum handelt, eine verbrecherische Handlung von einer unfreiwilligen zu unterscheiden, zu verdammen, oder freizusprechen.

Es giebt zwei Ansichten über diesen Gegenstand: Einige behaupten, dass der Mensch, welcher durch

eine heftige Leidenschaft beherrscht werde, durchaus geisteskrank sei; andere nehmen einen Unterschied an, zwischen der Wirkung der Leidenschaften und derjenigen der Geisteszerrüttung.

Tagtäglich hört man in der Welt von einem durch eine heftige Leidenschaft beherrschten Menschen reden, dass er nicht mehr seiner mächtig sei, dass er nicht bei sich, dass seine Vernunft getrübt sei, dass seine Gedanken verwirrt seyen, dass er sich wie ein Narr betrüge, dass der Selbstmord nur die Handlung eines Wahnsinnigen seyn könne. Der grösste Theil der Advocaten, welche eine verzweifelte Sache vertheidigen, ermangeln selten diese Sprache zu führen und suchen zu beweisen, dass es keinen Unterschied zwischen der Vernunft bei einem solchen Menschen und bei einem Geisteskranken gäbe; dass derjenige, welcher während eines Anfalls von Zorn, von Eifersucht, oder aus Verzweiflung eine Mordthat begeht, eben so unfreiwillig handele, als derjenige, welcher während eines Anfalls von wahnsinniger Raserei einen Menschen erschlägt. Wir haben hier eine Vertheidigungsrede im Auge, wo diese Ansicht mit vieler Geschicklichkeit von einem berühmten Advocaten aufgestellt wurde [1]).

Dieser Beklagte, 48 Jahre alt, verliebte sich sterb-

---

1) *Plaidoyer pour Joseph Gras. Choix des Plaidoyers, discours et memoires de M. Bellart, procureur-général près la Cour royale de Paris; tome premier, p.* 18.

lich in eine Frau von 36 Jahren und wahrscheinlich im Besitze ihrer Gunst, schöpft er wegen der Treue dieser Frau Verdacht und tödtet sie eines Abends aus Eifersucht, als er einen Nebenbuhler bei ihr findet; er gesteht alles, giebt über alles, was man ihm fragt, genaue Auskunft, fühlt Reue über seine That, giebt zu, dass er schuldig sei und fleht um den Tod als eine Gunstbezeugung. Hr. *Bellart* sucht zu beweisen, dass dieser Mord nicht mit freiem Willen begangen worden sei. »Es giebt, sagt er, mehrere Arten Verrückter und Wahnsinniger, solche, welche die Natur für immer zum Verluste ihrer Vernunft bestimmt hat, und solche, welche sie nur auf Augenblicke durch einen heftigen Schmerz, einen grossen Schreck oder andere dergleichen Ursachen verlieren. Es giebt übrigens keinen Unterschied zwischen diesen beiden Arten der Verrücktheit, als den der Dauer, und derjenige, welchem die Verzweiflung den Kopf auf einige Tage, oder auf einige Stunden verdreht, ist eben so vollkommen verrückt während seiner ephemeren Aufregung, als derjenige, welcher mehrere Jahre lang irre ist. Hieraus folgt, dass es die höchste Ungerechtigkeit sei, einen oder den andern dieser beiden Sinnlosen zu richten oder gar zu verdammen wegen einer Handlung, die sie während der Zeit, wo sie ihrer selbst nicht mächtig waren, verrichteten. Es würde diess eine wahre Ungerechtigkeit seyn und selbst für die menschliche Gesellschaft ganz nutzlos; denn da die Strafen nur des Beispiels halber auferlegt werden, so

ist allemal, wo das Beispiel nicht vorhanden ist, die Strafe eine Barbarei. Oder auch, wenn kein Beispiel vorhanden ist, so kommt die Strafe einer Rache gleich, welche man wegen eines in der Heftigkeit der Raserei, der Liebe, der Trunkenheit oder der Verzweiflung begangenen Verbrechens nähme; denn da das Beispiel diese Befangenheit unserer Sinne nicht verhindern kann, so wird es auch nicht verhindern, dass dieselbe Anzahl von Verbrechen sich wieder erneuern werde, eben so wenig, als der Tod, den man öffentlich den mit Fieber Behafteten gäbe, verhindern würde, dass weiterhin jemand Fieber bekäme. Vergebens wird man sagen, dass diess denn doch ein Mord ist, und dass dieser Mord bestraft werden müsse; aber nochmals sei es gesagt, der Tod des Mörders giebt demjenigen das Leben nicht wieder, welcher es einmal verloren hat. Wenn ein Wahnsinniger irgend ein grosses Unheil angestellt hat, ist er ohne Zweifel zu fürchten und unter Aufsicht zu stellen; man muss ihn binden, etwa einsperren, diess empfiehlt die Gerechtigkeit und die Vorsicht, aber man darf ihn nicht aufs Schafott schicken, diess würde grausam seyn.«

»Was soll man aus allen diesem schliessen? Was anderes, als dass *Gras* in dem Augenblicke, wo er die Wittwe *Lefèvre* tödtete, durch eine verzehrende Leidenschaft solchermassen beherrscht wurde, dass es ihm zu wissen unmöglich war, was er thue und dass er seiner Vernunft folgen müsse, und eben so unmöglich ist es, ihn zum Tode zu verdammen.«

Dieser Advocat sucht zu beweisen, dass die Leidenschaften, welche Gras vor der Ausführung seines Verbrechens heftig bewegten, die Verwirrung in seiner Seele, ein wüthendes Delirium hervorgebracht und seine Vernunft, seinen Verstand verkehrt haben, so dass er für das, was er in einer so vollkommenen Verkehrtheit seiner Geisteskräfte begangen habe, nicht verantwortlich sei. Gras hatte seinem Opfer zwei und zwanzig Messerstiche versetzt. Hr. *Bellart* bemüht sich, den Irrthum derer zu bekämpfen, welche denken, dass die Wuth nicht so lange anhalten konnte, um zwei und zwanzig Stiche zu geben, sondern dass sie nach dem ersten Stiche nachlassen müsste, dass nur der erste zu verzeihen sei, alle andere aber Verbrechen wären. Weit entfernt, dass diese fürchterliche Anzahl ihm gegen Wahnsinn zu beweisen scheint, ist er der Meinung, dass nur der Wahnsinn sie so vervielfältigen konnte: »denn, sagt er, wenn die ersten hinreichten, den Tod zu geben, so lassen die letzteren, zur Rache unnützen Stiche, welche nur auf einen Leichnam fielen, welche zu nichts dienten, als die Wuth zu sättigen, selbst darauf schliessen, dass die Wuth noch anhielt, als sie bereits gegeben waren, und dass Gras sowohl beim ersten, als beim letzten sich im höchsten Grade des Wahnsinns befand. Gras's Rache war nur zur Hälfte befriedigt, er wollte auch das Blut seines Nebenbuhlers verspritzen, und vielleicht das seinige damit mischen, aber dieser feige Liebhaber war entflohen, und Gras verfolgte ihn vergebens.

Seine Erscheinung, die zwei und zwanzig Stiche, die Flucht des Nebenbuhlers, Gras's Lauf, um ihn zu verfolgen, alles diess, so schnell auf einander folgend, geschah innerhalb einer Minute. Die zwei und zwanzig Stiche, mit einer so grässlichen Schnelligkeit gegeben, haben nicht so viel Zeit bedurft, als eben so viel Blitze, so dass die Ueberlegung noch nicht zurückgekehrt war, um die Wuth und die Eifersucht zu entwaffnen [1].«

Diese Meinung, welche die Wirkungen der Leidenschaften denen der Geisteszerrüttung gleich stellt, scheint uns irrig und gefährlich. Sie dient dazu, zwei in sich verschiedene Zustände zu verwirren, Immoralität und Unschuld, Mörder und Irre, auf dieselbe Stufe zu stellen. Wir sind überzeugt, dass der Advocat, welcher sie übrigens in einer sehr lobenswerthen Absicht aufstellte, sie heutzutags aufgeben wird, um den bedeutenden Missverständnissen, die sie veranlassen könnte, zuvorzukommen.

Die Geisteszerrüttung kann sich auf zweierlei Art gestalten: 1) *durch Verkehrtheit der Neigungen, der Empfindungen, der Affecte und Leidenschaften;* 2) *durch bedeutende Verwirrung der Ideen, welche dem Kranken selbst unbemerklich ist.* Zur ersten Ordnung dieser Erscheinungen, gehören die Gleichgültigkeit oder der Hass des Irrren gegen diejenigen,

1) Gras, welcher durch das erste Urtheil zum Tode verdammt worden war, wurde durch das zweite nur zu lebenslänglichem Verhaft verurheilt.

welche ihm früher theuer waren, und welche nichts gethan haben, wodurch sie sich seine Liebe verscherzt hätten, der Wunsch sich an eingebildeten Feinden zu rächen, eine finstere Eifersucht ohne Ursache, die Liebe für leblose Gegenstände, für Personen von hohem Range, für himmlische Wesen u. s. w.; zur zweiten Ordnung gehören ferner alle verrückten Ideen der Irren, diejenigen, welche ihnen glauben machen, dass sie etwas anders sind, als es wirklich der Fall ist, welche sie diejenigen für Freunde oder für Feinde halten lässt, die sie niemals gesehen haben u. s. w. Hierzu kommt noch, dass fast alle Irre mit ihrem Zustande unbekannt sind, und sich mit der gesundesten Vernunft begabt halten. Bemerkt man nichts ähnliches während der Wirkung der Leidenschaften? Wohl ist der Geist sehr getrübt, wenn er durch Zorn bewegt, oder durch eine unglückliche Liebe gequält, durch Eifersucht aufgeregt, durch Verzweiflung niedergebeugt, durch Schrecken kleinmüthig gemacht, durch den heftigen Durst nach Rache verkehrt wird u. s. w.; aber alles dieses ist natürlich und stellt keineswegs ein Zeichen der Verrücktheit dar. Während dieser Getrübtheit der Seele sieht der Mensch ohne Zweifel manche Dinge ganz anders an, als er sie mit kaltem Blute angesehen haben würde, aber er betrügt sich nicht auf eine so grobe Weise, weder über ihre Natur, noch ihre Beziehungen, noch über den Zweck und den Charakter seiner Handlungen. Wird er durch den Wunsch nach Rache getrieben, so handelt er nach wirklich statt habenden

Beweggründen, die ihm genügend sind; er sucht die Mittel auf, nimmt seine Vorsichtsmassregeln und kennt ganz wohl die Folgen, welche seine Handlung für sein Opfer und für ihn selbst haben wird. Ein Stolzer ist kein Narr, weil er sich höher dünkt als die, welche mit ihm gleichen Rang haben; ein Ehrgeiziger ist nicht geisteskrank, weil er vom Durst nach Ehrenstellen und Reichthümern gequält wird; ein Verliebter ist es eben so wenig, weil er von einer Person eingenommen ist, die er für sich passend hält; eben so wenig ist es eine zärtliche Mutter, weil sie Unwillen über Kinder hegt, die ihre Sorgen nur durch schlechte Aufführung lohnen. Aber das ist Narrheit, wenn jemand sich für einen Fürsten, König, Papst, Gott hält, oder wenn einer glaubt, in dem Besitze von Milliarden, Diamantgruben u. s. w. zu seyn; wenn ein dritter die Engel, die Heiligen, die heilige Jungfrau, Gott, Christus zum Gegenstande seiner Leidenschaft wählt; wenn eine Vierte ihre unschuldigen Kinder, die ihr unendlich theuer waren, verstösst, oder aus verschiedenen eingebildeten Gründen ermordet. Der Mensch, welcher sich den Tod giebt, um einer entehrenden Strafe zu entgehen, um sich von Schmerz zu befreien, oder der Verachtung seiner Mitbürger, dem Elende zu entziehen, wird nicht demjenigen gleichgestellt werden können, welcher durch ausschweifende irre Ideen, durch eine Verheissung Gottes, aus Furcht vor dem Teufel dazu bewogen, sich das Leben nehmen will.

Uebrigens, wenn auch die heftigen Leidenschaften

kein Zustand der Geisteszerrüttung sind, so hindert diess doch nicht, dass sie die Freiheit nicht beträchtlich beeinträchtigten, den Willen mächtig beherrschten, und zuweilen einen heftigen Zustand veranlassten, welcher fast unwiderstehlich zu verbrecherischen Handlungen führt. Diess ist so klar, dass unsere Gesetze in einigen Fällen des Ehebruchs den Mord eines Gatten an seiner Gattin, oder an seinem Nebenbuhler, und das Verbrechen der Kastration, wenn es unmittelbar durch einen heftigen Angriff zur Nothzucht veranlasst wurde, entschuldigen [1]).

Wir glauben selbst, dass Leidenschaften, welche wie die von Feldtmann, eine lange Reihe von Jahren anhielten, welche, statt Zwischenräume der Ruhe zu haben, sich durch fortwährende Reizungen nur vergrössern, in wahre Krankheiten übergegangen sind, welche eine methodische Behandlung erfordern und von der Geisteszerrüttung wenig verschieden sind. Sie müssen den Charakter der verbrecherischen Handlungen bedeutend modificiren, und eben so auch die Entscheidung des Richters. Feldtmann war kein Verrückter, aber unserer Meinung nach ein Mensch, dessen schwacher Verstand durch eine zu einer wahrhaften Krankheit gewordenen Leidenschaft beherrscht wurde, und welcher jedenfalls bestraft und um geheilt zu werden auf lange Zeit aus der menschlichen Gesellschaft entfernt werden musste [2]).

---

1) *Code pénal, art.* 324 *et* 325.

2) *Breschet*, welcher Feldtmann's Kopf untersuchte,

Wir haben nicht nöthig die Gefahr für die öffentliche Sicherheit zu beleuchten, welche daraus entsteht, wenn die Meinung, welche die heftigen Leidenschaften der Geisteszerrüttung gleichstellt, ein Grundsatz für die Criminaljustiz würde; diess ist unläugbar. »Den Ausbruch der lasterhaften Leidenschaften mit dem unschuldigen Irreseyn eines Geisteskranken zu vermengen, sagt der Generaladvocat, welcher in Feldmann's Process das Wort führte, diess würde die Straflosigkeit der schrecklichsten Verbrechen herbeiführen, ihre Rechtfertigung in die Immoralität selbst setzen und die gesellschaftliche Ordnung einer gränzenlosen Verwirrung Preiss geben.

Wenn aber der Gesetzgeber einen solchen Grundsatz nicht aufstellen darf, so kann und muss der Richter Ausnahmen gelten lassen und zuweilen Nachsicht zeigen gegen einen Menschen, welcher die Frucht einer vorwurfsfreien Aufführung durch einen einzigen Augenblick der Verwirrung verloren hat. Hr. *Bellart* sagte sehr schön: »Man muss einen grossen Unterschied zwischen den Verbrechen machen; die einen sind niedrig, wie der Diebstahl; die andern sind grausam, wie der überlegte Mord; aber es giebt welche, die eine lebhafte und leidenschaftliche Seele anzeigen. Diess sind alle diejenigen, welche in der ersten Bewegung begangen wurden. Wer in seiner Jugend eine gute Erziehung genossen

---

sagte uns, dass ihm das Gehirn nicht ganz gesund geschienen habe.

hat, deren Grundsätze er im späteren Alter bewährte, kann sich versichert halten, dass er durch kein Verbrechen der ersten Art sein Leben gefährden werde. Aber welcher Mensch ist so verwegen, dass er jemals glauben könnte, er werde in einem Anfalle einer heftigen Leidenschaft nie eins der zweiten Art begehen. Wo soll man den finden, welcher versichern könnte, dass er niemals in einem Anfalle von Wuth, von Liebe oder von Verzweiflung seine Hände mit Blut besprützen werde, und vielleicht das theuerste und kostbarste Blut.«

»Ihr, die ihr die Menschen richtet, sagt der berühmte Genaraladvocat *Servan*, hütet euch vor diesem falschen Principe, dass die Menschen auf gleiche Weise zu allem fähig seyen; dass das menschliche Herz, von Natur verkehrt, ohne Ursache Ungeheuer gebäre, und dass es nur eines Augenblicks bedürfe, um Unschuld und Verbrechen zu vermischen. Entehret nicht eure Natur durch den grässlichen Hang dieses zu wähnen; nehmet immerhin Rücksicht auf ein Leben, das bis jetzt rein und unschuldig war; zeigt durch ein edles Vertrauen auf die Tugend, dass ihr selbst tugendhaft seyd. Mit einem Worte, ich wiederhole es, um die Gegenwart wohl beurtheilen zu können, bedenket achtsam die Vergangenheit.«

Statt ihr Vertheidigungssystem über die Annahme einer Geisteszerrüttung zu verbreiten, ein System, welches immer mit Erfolg durch den öffentlichen Anwalt angegriffen werden wird, statt zu diesem Mittel seine Zuflucht zu nehmen, kann der Beistand des

Beklagten behaupten und die Geschwornen müssen diess zugeben, dass bei gewissen heftigen und plötzlichen Leidenschaften der freie Wille beherrscht wird, so dass sie fast unwillkührlich zu einem Menschenmorde die Hand führen. In diesen Fällen ist kein Mord anzunehmen, weil er nicht mit freiem Willen, und noch weniger mit Vorbedacht begangen wurde. Man giebt überdiess den Vorbedacht zu leicht zu; es reicht in der That hin, dass der Beklagte einige Augenblicke Zeit gehabt habe, um sein verbrecherisches Vorhaben zu veranstalten und die Mittel zu dessen Ausführung vorzubereiten, dass dieser beschwerende Umstand angenommen werde, ungeachtet bei manchen heftigen Leidenschaften der Sturm mehrere Stunden und selbst noch länger anhalten kann, so dass die Freiheit und der Wille immer beherrscht und in Fesseln geschmiedet sind.

Process von Lécouffe [1]).

Louis Lécouffe, 24 Jahre alt, wurde den 11. December 1823, des Mordes angeklagt, vor den Assisenhof zu Paris gebracht. Er war seit seiner Kindheit epileptisch. Die Personen, welche ihn häufig gesehen haben, sagten aus, dass sie ihn wie einen Narren oder einen Schwachsinnigen angesehen hätten; in seiner frühesten Jugend habe er eine Kopfkrankheit gehabt. Im funfzehnten Jahre gab er Beweise

---

1) *Journal des Débats*, 11, 12, 13 *et* 14 *Dec.* 1823.

von Verrücktheit, er sagte von Zeit zu Zeit, Gott wolle ihn besuchen. Ein Arzt des Viertels, worin der Beklagte wohnte, sagt, er habe erfahren, dass Lécouffe nicht immer ganz bei sich sei. Seine Mutter, welche er mit den grössten Vorwürfen überhäufte, indem er sie böse, abscheulich, niederträchtig nannte, erklärte dessen ungeachtet, dass er immer krank, und vielleicht niemals ganz bei sich gewesen sei; dass, wenn er anfinge toll zu werden, er nicht mehr Herr über sich selbst sei; dass, wenn er nicht verrückt oder betrunken gewesen wäre, er den Mord nicht begangen haben würde. Er läugnete anfangs der Thäter zu seyn, aber in einem andern Verhöre gab er folgende Erzählung: In der Nacht vorher habe er, nachdem er aufgewacht sei, den Schatten seines Vaters mit einem Engel an seiner Seite gesehen, welcher ihm befohlen hätte, sein Verbrechen zu gestehen; Gott habe zu gleicher Zeit die Hand aufs Herz gelegt und gesprochen: *ich verzeihe Dir!* indem er ihm befohlen habe, binnen drei Tagen alles zu gestehen. Er blieb den übrigen Theil der Nacht auf und man fand ihn am andern Morgen auf den Knieen, im Hemde zu Gott betend. Er erklärte hierauf, dass er den Mord auf Antreiben seiner Mutter begangen und das Silberzeug der Ermordeten gestohlen habe. Dieses wurde für die Summe von 230 Frank versetzt, von welcher die Frau Lécouffe ihrem Sohne nur 40 Frank gab, um Speisen und Erfrischungen zu seiner Hochzeit, welche den andern Tag gefeiert werden sollte, anzuschaffen. Er sagt, dass die

Ermordete ihn sehr geliebt habe, und dass er diess wohl verdient habe, denn er habe ihr alle mögliche Gefälligkeit erzeugt und ihr viele kleine Dienste erwiesen; dass er fünf Stunden nachher, als er ihr das Leben genommen hatte, bewusstloss geblieben sei. Mit seiner Mutter konfrondirt, nahm er seine Aussagen nicht zurück, er zögerte nur etwas beim Sprechen, sagte, er sei nicht mehr seiner mächtig und erlitte einen heftigen Krampfanfall. Wenn Sie mich in die Nähe meiner Mutter bringen, sagte er am andern Morgen; kann ich nichts mehr antworten, sie wird mich Lügen strafen und ich werde nicht die Macht besitzen, die Wahrheit zu behaupten. Diese Herrschaft, welche Lécouffe's Mutter über ihn ausübte, wurde durch mehrere Zeugenaussagen bestätigt. Er beraubte sich alles, um seine Mutter zu erhalten, indem er ihr alles gab, was er erwarb, ohne auch nur einen Sous für sich zu behalten, ein Betragen, das mehr Lob verdiente, wenn es aus kindlicher Liebe entsprungen und nicht die Folge der Schwäche gewesen wäre. Einer der Wächter des Gefängnisses sagte aus, dass Lécouffe zuweilen unzusammenhängende Reden, selbst gegen sich selbst ausstiesse, dass er zuweilen innerhalb einer halben Stunde sein System mehrmals ändere. Der Beklagte schien dem Zeugen einfältig und schwachköpfig zu seyn, ohne gerade verrückt genannt werden zu können; oft, sagte er, befinde er sich übel, zumal, wenn man von seiner Frau oder seiner Mutter spräche. Der Oberaufseher sagte, er habe den Beklagten oft mit nassen und verweinten

Augen gesehen, sich über Kopfschmerz beklagend, aber keineswegs eine wahre Geisteszerrüttung offenbahrend.

Während der Untersuchung war Lécouffe häufig sehr heftigen Krampfanfällen unterworfen, wie namentlich beim Eintreten in den Audienzsaal, beim Vorlesen des Anklageactes, ferner, wenn er eine Frau ansichtig wurde, die er hatte heirathen wollen u. s. w. Er sagt, dass, wenn ihm etwas Widerwärtiges begegne, er eine Art von Flamme vor seinen Augen sehe.

Ein Arzt, welcher vom Präsident befragt wurde, ob er an dem Beklagten etwas von Geisteszerrüttung bemerken könne, gab folgende, mindestens höchst sonbare Antwort: Er sähe an der Gestalt Lécouffe keine Merkmale, die auf eine Anlage von Epilepsie schliessen liessen; der Schädel zeige ihm keine Missstaltung, und liesse auf keine Geisteszerrrüttung schliessen. Als wenn die Gestalt Zeichen der Epilepsie, und der Schädel Zeichen der Verrücktheit darstellten.

Der Generaladvocat unterstützte die Anklage und erhob sich mit Macht gegen die Annahme einer Geisteszerrüttung des Beklagten. Es ist ein gefährliches System, sagte er, welches man in allen verzweifelten Fällen befolgt, und durch welches es so leicht ist, die Unstrafbarkeit der schwersten Verbrechen zu behaupten. Er suchte hierauf zu beweisen, dass nach den Beweissen, die aus dem ganzen Leben des Beklagten hervorgingen, aus der Natur des Verbrechens selbst, welches er begangen hat, aus der Ueberlegung und Bosheit seines Vorhabens, dieser Mensch, ungeachtet

des schändlichen Missbrauches, den er damit machte, im vollkommenen Besitze seiner Geistesthätigkeiten gewesen sei. Er stützte sich in dieser Hinsicht auf die Aussagen der Gefängnissdiener [1]), welche niemals das geringste Zeichen einer Geisteszerrüttung an ihm bemerkt hätten. »Man hörte ihn des Nachts zwar mehrmals mit den Zähnen knirschen; er stiess zuweilen ein grässliches Geschrei aus, er sagte, dass er häufig durch nächtliche Erscheinungen gequält werde, er glaubte seinen Vater und sein Schlachtopfer zu sehen, wie sie aus dem Grabe heraufsteige, um ihm sein Verbrechen vorzuwerfen.« Aber wir kennen die Quelle dieser Erscheinungen, sie haben sich schon an der Stelle gezeigt, wo der Mord verübt wurde, als man ihn dahin führte. Es sind Gewissensbisse, die ihn verfolgen und sich nicht unterdrücken lassen. Seine schreckhaften Züge verkündigen die Verwirrung und den Sturm der Leidenschaften, die sein Herz zerreissen.

Der Anwalt des Beklagten berief sich vergebens auf das Daseyn einer Geisteszerrüttung, oder mindestens eines hohen Grades von Geistesschwäche. Lécouffe wurde zum Tode verurtheilt und kurze Zeit nachher hingerichtet.

Das Leiden der Geistesthätigkeiten Lécouffe's geht aus dem Gesagten deutlich hervor. Wir bemerken für's erste, dass dieser Unglückliche nicht bloss seit

---

1) Der Wächter, dessen Aussage wir erwähnt haben, muss hiervon wenigstens ausgenommen werden.

dem Morde, den er begangen hat, Erscheinungen hatte, wie der Generaladvocat sagte, da ein Zeuge aussagte, dass Lécouffe seit seinem funfzehnten Jahre behauptete, mit Gott Unterredungen gehabt zu haben; wir bemerken ferner, dass, wenn die Wärter des Gefängnisses Lécouffe nicht für einen Narren gehalten haben, dass heisst, nach der gewöhnlichen Meinung, oder für einen Tobsüchtigen, doch einer dieser Wärter behauptete, dass er öfters unzusammenhängende Reden geführt habe, und dass er ihm ein Schwach- oder Blödsinniger zu seyn schien.

Die angeborne Epilepsie beeinträchtigt gewöhnlich die Geistesthätigkeiten auf eine immer mehr zunehmende Art, und endigt mit vollkommenem Wahnsinn. So war es bei 339 Epileptischen der Fall, welche sich im Jahre 1822 in der Salpetriere befanden. Alle zeigten mehr oder weniger ein deutlich sich aussprechendes Leiden der Geistesthätigkeiten und selbst diejenigen, welche, 50 an der Zahl, gewöhnlich vernünftig waren, zeigten *Abwesenheit des Gedächtnisses, Exaltation der Ideen, zuweilen ein flüchtiges Delirium, eine Neigung zum allgemeinen Wahnsinn.* Endlich gaben 60 von ihnen kein Zeichen von Irreseyn, aber sie waren sehr *reizbar, zornig, übereilt, wenig umgänglich, eigensinnig, bizarr, alle hatten irgend etwas sonderbares in ihrem Charakter.*

Es ist ausgemacht, dass Lécouffe an Geist schwach und voller Furcht vor seiner Mutter alles that, was diese ihm befahl. Sie verweigerte ihre Einwilligung zu einer früheren Heurath, welche ihr

Sohn thun wollte; sie verweigerte sie noch bei einer neueren Gelegenheit. Nach den Geständnissen ihres Sohnes, welche wahr zu seyn schienen, quälte sie ihn lange Zeit, dass er den Mord und den Diebstahl begehen solle, und bestimmte ihn endlich dazu, indem sie ihm versprach, sich seiner Heurath nicht zu widersetzen. Was für ein Antheil kommt ihm nun zu an dieser Schandthat? Die Einwilligung zur Heurath war gegeben worden, da die Hochzeit den zweitfolgenden Tag gefeiert wurde. Er hat also 40 Frank erhalten, um eine alte Frau, für welche er früher viel Zuneigung hatte, zu tödten. So viel ist gewiss, die Beweggründe der That stehen mit der Grässlichkeit des Verbrechens in gar keinem Verhältnisse, so wie eben so wenig mit den Gefühlen, welche Lécouffe für diese Frau hegte. Es ist demnach nothwendig, hier noch eine Ursache zu finden, und diese ist, unserer Meinung nach, in einer Geistesverwirrung zu suchen.

Gall sagt: wir fanden oft bei grossen Verbrechern, deren Thaten durch die obwaltenden Umstände nicht hinreichend modificirt erschienen, den Schädel in demselben Zustande, wie bei Wahnsinnigen. Möchten doch die Beobachter und die Richter auf diese Wahrnehmung einiges Augenmerk haben.

Process von Jean-Pierre [1]).

N. S. Jean-Pierre, 43 Jahr alt, ein alter Notarius,

1) *Journal des Débats, des* 20, 21, 22 *et* 23 *Février* 1824.

wurde den 21. Februar 1824 vor den Assisenhof zu Paris gebracht und mehrerer Verbrechen angeklagt, unter welchen Betrügerei und Veruntreuungen eine bedeutende Rolle spielten. Er war bereits wegen Verfälschung verurtheilt und wurde neuerdings wegen Betrügerei, Verfälschung und Brandstiftung angeklagt. Bei dem Verhöre nach seiner Gefangennehmung antwortete er auf alle Fragen, die man an ihn richtete, mit grosser Bestimmtheit. Aber etwa einen Monat nachher wollte er keine Auskunft mehr geben, hielt abgebrochene kurze Reden und fing zuletzt an zu toben, indem er alles zerbrach, zerstörte und zerriss und die Geräthschaften zum Fenster hinauswarf. Auf das Gutachten mehrerer Aerzte, die ihn untersuchten, wurde Jean-Pierre nach Bicètre gebracht, um hier besser beobachtet zu werden. Hier machte er Bekanntschaft mit einem andern Menschen, den man für verrückt hielt, und welcher ebenfalls wegen Verfälschung und Betrügerei angeklagt und auf dieselbe Weise zur besseren Beobachtung in diesem Hause aufbewahrt worden war. Eines Nachts brach nun im Bicètre eine heftige Feuersbrunst in einem der Gebäude, welche von Irren bewohnt wurden, und zwar an drei Stellen zugleich aus, wodurch der Verdacht entstand, dass diese Feuersbrunst durch Mangel an Aufsicht entstanden sei. Am andern Morgen bemerkte man, dass die beiden sogenannten Irren verschwunden waren. Jean-Pierre hatte sich in einem von Paris entfernten Hause verborgen, wo seine Frau im Dienste war, und wurde hier von neuem festge-

nommen. Gleich nach seiner Entweichung hatte er an einen seiner Freunde einen sehr vernünftigen Brief über seine Entweichung aus dem Bicètre geschrieben. Kaum ist er wieder festgenommen, als er auch seine Rolle als Narr wieder beginnt. Nach der Anklageacte wurde das Individuum, welches mit Jean-Pierre entwichen war, überführt, dass sie zusammen den Plan zur Entweichung entworfen, und dass sie den Augenblick der Feuersbruust dazu benutzt hätten. Derselbe sagte ferner aus, dass Jean-Pierre sich von ihm habe einen Eid leisten lassen, dass er nichts entdecken solle, und es schien, als habe er einem Angestellten des Irrenhauses bekannt, dass das Feuer von Jean-Pierre angelegt worden sei. Derselben Anklageacte zufolge zeigen die ganze Aufführung, die Schriften und Antworten Jean-Pierres einen heftigen, aufgeregten Menschen an, dessen Ideen wohlgeregelt und folgerecht sind, ungeachtet der Verwirrung, welche er ihnen zu geben trachtet.

Alle, welche mit dem Beklagten vor seiner Gefangennehmung Verkehr hatten, sagten aus, dass er ihnen immer als ein sehr vernünftiger Mann erschienen sei. Einer von den Gefangenen aus dem Zuchthause, welcher mehrmals sich mit Jean-Pierre unterhalten hatte, sagt, dass seine Unterhaltung ihm sehr unzusammenhängend vorgekommen sei, und dass er je nach dem Mondeswechsel eine sehr aufgeregte Einbildungskraft zeige. Aber diese Beobachtungen wurden während der Verwahrung des Angeklagten gemacht.

Uebrigens beweisst vor allem andern seine Aufführung während der Verhandlungen vor Gericht, dass seine Verrücktheit verstellt gewesen sei. Es findet sich unter seinen Antworten vielleicht nicht eine, welche von einem Irren gegeben worden wäre. Wir wollen davon einige anführen:

F. Wie alt sind Sie?

A. Sechs und zwanzig Jahr. (Er war drei und vierzig alt.)

F. Haben Sie mit den H. H. Pellène und Desgranges (zwei seiner Betrogenen), Geschäfte gehabt?

A. Ich kenne sie nicht.

F. Erkennen Sie das unterzeichnete Schreiben, welches Sie dem Zeugen zugeschickt haben?

A. Ich verstehe diess nicht.

F. Vor dem Polizeicommissär haben Sie dieses Schreiben anerkannt.

A. Das ist möglich.

F. Warum haben Sie am Tage Ihrer Arrestation einen Wechsel von 3800 Franken zerrissen?

A. Ich erinnere mich nicht.

F. Sie haben in Ihrem früheren Verhöre gesagt, dass diess desswegen geschehen sei, weil der Wechsel ungültig gewesen sei.

A. Das ist möglich.

Bei verschiedenen Aussagen antwortete der Beklagte, dass er sich nichts mehr erinnere.

F. Erkennen Sie diesen Zeugen? (Die Thürschliesserin des Hauses, worin er wohnte.)

A. Ich kenne diese Frau nicht.

F. Können Sie wohl irgend eine Person angeben, welche zu derselben Zeit mit Ihnen im Zuchthause war, und welche über Ihren damaligen Geisteszustand einige Auskunft geben könnte?

A. Ich verstehe das nicht.

F. Sie sind aus dem Bicètre entwichen?

A. Sind Sie dabei gewesen, Sie?

F. Zu welcher Stunde sind Sie entwichen?

A. Um Mitternacht, um ein Uhr, drei Uhr.

F. Auf welche Strasse haben Sie sich begeben?

A. Auf die von Meaux en Brie (er hatte die von Normandie genommen.)

F. Können Sie angeben, wer der Urheber des Brandes im Bicètre gewesen sei?

A. Ich weiss nicht, was ich darauf sagen soll.

F. Sie haben den Morgen nach ihrer Entweichung aus dem Bicètre einen Brief an den Capitän Trogoff geschrieben?

A. Ich habe keinen Brief geschrieben. (Dieser Brief ist übrigens von seiner Hand.)

In dem Augenblicke, wo man Jean-Pierre beschuldigte, den Brand im Bicètre angestiftet zu haben, stösst er die grässlichsten Verwünschungen aus. Er unterbricht fortwährend den Anwalt und den Generaladvocat in ihren Reden durch Läugnen, lächerliche Bemerkungen, Aufwallungen von Zorn und Beleidigungen.

Unter den Irren, welche noch nicht ganz die Vernunft verloren haben, und Jean-Pierre war nicht in dem Falle, wird man schwerlich einen finden, wel-

cher die Personen, mit welchen er Verkehr hatte, nicht wieder erkennen wird, welcher nicht ein unterzeichnetes Schreiben anerkennen wird, welcher ganz die Erinnerung an seine Handlungen verloren hätte, welcher nicht wissen sollte, was man damit sagen wolle, wenn man ihn an ein merkwürdiges Ereigniss erinnere, und welcher die andern bizarren Antworten, welche wir angeführt haben, geben würde:

Esquirol antwortete in Bezug auf den moralischen Zustand Jean-Pierre's, dass er glaube, der Beklagte stelle sich verrückt.

Pariset, an welchen dieselbe Frage erging, antwortete folgendes: »Ich habe ihn während seines Aufenthaltes im Bicètre untersucht; es ist ein Mensch, der einer beständigen Wuth unterworfen ist, und welcher vermöge seiner constitutionellen Disposition, wie sie die Aerzte nennen, zu den grössten Excessen geneigt ist. Indessen muss ich sagen, dass die Durchlesung der Anklageacte die Meinung, welche ich in meinem Gutachten gegeben habe, einigermassen modificirt hat. Unter den Verbrechen, welcher er beschuldigt wird, findet sich eine Folgenrichtigkeit, eine Verkettung, eine Verbindung und eine Ueberlegung, die so bestimmt ist, dass sie jeden Gedanken an Geisteszerrüttung entfernen. Es ist ein Mensch, der beständig in Wuth ist, aber der gewiss nicht der Gegenstand seiner eignen Handlungen wird seyn wollen. Wenn er sie aber in Ansehung seiner selbst verwirft, so ist es gewiss, dass er sie auch bei andern verwirft. Er hat demnach Kenntniss von

dem Bösen, welches er thut, und diess reimt sich keineswegs mit vollkommener Geisteszerrüttung. In Wahrheit, es liegt etwas Ungewöhnliches in Jean-Pierre's Aufführung; aber es ist ein Mensch, welcher von moralischer Seite verdorben ist.«

Es ist wahrscheinlich, dass der Journalist die Aussage Pariset's falsch mitgetheilt hat. Man findet darin einige Aussagen, welche sich offenbar widersprechen. Wenn Jean-Pierre sich in einem beständigen Zustande von Wuth befand, welcher ihn zu den grössten Excessen führen konnte, wenn etwas Ungewöhnliches in seiner Aufführung ist, wenn er moralischer Seits verändert ist, so muss er ein Geisteskranker seyn. Es ist Pariset nicht unbekannt, dass viele Geisteskranke, welche nur ein sehr begränztes Irreseyn haben, fast unter allen Verhältnissen eine ordentliche Aufführung zeigen und ihre Handlungen wohl überlegen; dass sehr wenige dieser Kranken, ausgenommen diejenigen, welche sich selbst zu vernichten trachten, der Gegenstand ihrer eigenen Wuth werden wollen. Was soll das heissen, eine vollkommene Geisteszerrüttung?

Wir bemerken ferner, dass diese Wuth bei Jean-Pierre nur seit seiner Gefangenschaft wahrgenommen wurde.

Der Generaladvocat behauptete, dass der Beklagte nicht verrückt sei; aber einer der Beweggründe, welche seine Verdammung erheischten, sei der, dass nach der Meinung Pariset's, Jean-Pierre ein gefährlicher Mensch ist. Der Generaladvocat würde weniger Besorgnisse gehabt haben, wenn er, indem er den Beklagten

freigesprochen, zu gleicher Zeit seine Interdiction ausgesprochen hätte, was den Gesetzen zuwider ist. Wenn Jean-Pierre freigesprochen würde, sagte er, so würde er in die bürgerlichen Rechte wieder eingesetzt, und seine Freiheit wieder erlangen, er müsste der Untersuchung der Civilrichter unterworfen werden, und man weiss aus Erfahrung, dass, wenn er frei ist, er kein Zeichen von Verrücktheit verräth; endlich würde er, obgleich interdicirt, doch frei bleiben, wenigstens so lange er sich nicht Gewaltthätigkeiten und der Wuth überliesse [1].

---

1) Der Journalist hat ohne Zweifel den Generaladvocat des Königs unrecht verstanden, indem dieser eine solche Lehre nicht behaupten konnte. Wie! Jean-Pierre ist nicht verrückt, er ist aber ein gefährlicher Mensch, und man muss ihn verdammen, um ihn aus der menschlichen Gesellschaft zu entfernen! Wo sollte der Generaladvocat gelernt haben, dass man einen Menschen entehren müsse, weil man kein anderes Mittel besitze, um seinen Aufwallungen von Zorn zuvorzukommen? Aber das Gesetz war hierin nicht so unbedachtsam. Fast alle Geisteskranke werden, dem Gesetze vom 24. August 1790 zufolge, eingesperrt, ohne interdicirt zu seyn. Es ist immer möglich, seine Verwahrung zu bewerkstelligen, selbst ohne dass gewaltsame Handlungen und Tobsucht dazu nöthig wären; denn es giebt vielleicht keinen Geisteskranken, welcher nicht die öffentliche Sicherheit gefährden könnte. Ein Mensch, welcher in Ansehung der Geisteszerrüttung freigesprochen wird, wird desswegen nicht sogleich in Freiheit gesetzt. Die richterliche Autorität würde in diesem

Process von Papavoine [1]).

Louis Auguste Papavoine, 41 Jahr alt, Commis der ersten Classe der Marine, wurde den 23. Februar 1825 vor den Assisenhof zu Paris gebracht und angeklagt, freiwillig, mit Vorbedacht und meuchlings einen Mord an zwei jungen Kindern verübt zu haben.

Der Sohn eines ehrbaren Fabrikanten hatte Papavoine eine sorgfältige Erziehung erhalten. Bis zum Jahre 1823 bekleidete er mit Eifer und Redlichkeit mehrere Stellen bei der Marine. Im allgemeinen jedoch, sagt die Anklageacte, gab sich Papavoine als ein Mensch zu erkennen, dessen Sitten wenig umgänglich waren; er floh absichtlich die Gesellschaft seiner Cameraden, er zeigte sich finster und melancholisch, man sah ihn oft allein gehen und er wählte vorzugsweise einsame Orte; man kennt keine engern Verbindungen die er eingegangen wäre, noch selbst irgend eine der Schwächen, welche die Gebrechlichkeit der Menschen darbietet, wenn gleich sie mit Recht von der Moral verworfen werden. Niemals

---

Falle nur die Autorität der Stadtobrigkeit vertreten, welche nicht ermangeln würde, den Beklagten in eine Zwangsanstalt einschliessen zu lassen.

1) *Constitutionel et Journal des Débats, des* 24, 25, 26 *et* 27 *Février* 1825; *Drapeau blanc* vom folgenden Tag nach der Hinrichtung des Verurtheilten; *Plaidoyer pour Louis Auguste Papavoine, p. M. Paillet, avocat à la Cour royale.*

theilte er seine Gedanken einem andern mit, doch fand man in Ansehung seiner Amtsgeschäfte seine Gedanken immer sehr rechtlich und vernünftig.

Im Jahr 1823 erfuhr Papavoine den gänzlichen Ruin seines Vaters. Sein Charakter wurde hierauf noch finsterer und reizbarer; er erlitt sogar einen Anfall von Geisteszerrüttung, welcher ungefähr zehn Tage anhielt. Ueber diesen Umstand sagen zwei Zeugen folgendes aus: Er war, sagt ein Beamter der Marine zu Brest, in einem fieberhaften Zustande; er sagte, dass ein Mann ihn angreifen wolle, dass er ihn sehe, dass er ein Pistol haben wolle, um sich zu vertheidigen. Ich habe niemals jemand etwas zu leid gethan, sagte Papavoine in seinem Delirium; dieser Mann verfolgt mich in meinen Träumen wenn ich erwache, so sehe ich niemand. Der Anwalt des Beklagten fragte den Zeugen, ob ihm nicht der Gedanke gekommen sei, dass Papavoine geisteskrank war. Der Zeuge antwortete: Ich habe diess während seiner Krankheit, welche ich als zufällig ansah, wohlgedacht.

Ein Arzt, welcher Papavoine behandelte, sagt, dass dieser letztere von Natur finster und argwöhnisch sei, dass er beständig glaubte, man spräche über ihn, dass er die Gesellschaft der Weiber und oft auch die der Männer floh. Während seiner Krankheit war er sehr aufgeregt; er sah, sagte er, einen geheimen Feind, welcher sich ihm in einem Schattenbilde zeigte und ihm das Leben nehmen wollte. Er versuchte dieses Fantom, welches ihn sehr zu quälen schien, festzuhalten, um es znr Rede zu stellen. Als der Präsi-

dent den Zeugen fragte, ob diess nicht das Fieber gewesen, welches Papavoine also sprechen liess, antwortete der Zeuge verneinend, indem Papavoine kein Fieber gehabt hätte. Ich hielt ihn, fügte er hinzu, mehr moralischer, als körperlicher Seits für krank. Glauben Sie, dass er wahnsinnig gewesen sei? fragt der Präsident; ich hielt ihn, sagt der Zeuge, wie jedermann, für melancholisch, hypochondrisch. — Zeigte er *Durst* nach Blut? — Niemals; er liebkoste selbst kleine Kinder, umarmte sie und gab ihnen Zuckerwerk. Der Anwalt sagt, dass zu dieser Zeit der Beklagte zweimal um seinen Abschied von der Stelle eines Commis von der ersten Klasse, welche er zu Brest bekleidete, gebeten habe, während die Unglücksfälle seiner Familie ihm diese Stelle um so werther hätten machen sollen.

Sein Vater starb einige Monate nachher. Papavoine säumte nicht, von neuem seinen Abschied zu fordern, um seiner Mutter in Führung ihrer Geschäfte beizustehen. Im Jahr 1824 zersörten neue Unglücksfälle alle seine Hoffnungen; die Manufactur seiner Mutter konnte sich nicht länger mehr halten. Er verlangte wieder eine Anstellung bei der Administration, ohne sie erhalten zu können. Seine melancholische Anlage wird immer stärker, er verliert den Schlaf, seine Vernunft wird trübe. Eines Tages kommt er mit einer finsteren Miene, ein Papier in der Hand haltend, zu seiner Mutter, und sagt: Mein Bruder ist nicht todt, der Beweiss davon steht auf diesem Papiere; man begräbt zuweilen Menschen, wel-

che nicht todt sind. Dieser Umstand wurde durch die Mntter selbst sogleich dem Arzte gemeldet, welcher Papavoine behandelte. Unterdessen hatte kein Einwohner von dem Beklagten sagen hören, dass er verrückt sei.

Den zweiten October rieth man ihm, einige Tage zu einem seiner Freunde zn gehen, um sich ein wenig zu zerstreueu. Seine Mutter schrieb zu derselben Zeit einen Brief; worin sie ein wachsames Auge auf ihren Sohn empfahl, wobei sie besonders wünschte, dass ihr Sohn diese Vorsichtsmassregel nicht erführe. »Sie haben August gesehen, sagte sie, er hatte nach einem Vomitiv purgirt; untersuchen Sie seine Augen und seine Art zu sprechen; dass er nicht inne werde, dass ich an Sie geschrieben habe. Ich bitte Sie den Mittwoch zu mir zu kommen; ich werde ihnen Dinge mittheilen, die ich nicht schreiben kann.« Der Freund, zu welchem sich Papavoine begeben hatte, gab folgende Aussage: »Der Beklagte schien mir physischer wie moralischer Seits verändert. Bei einem einsamen Spaziergange im Garten schrie er plötzlich mit einem Tone der Verzweiflung: Wie! Nicht einen glücklichen Augenblick! Ich glaube wahrhaftig, ich bin ein Narr! Ein Papier fiel ihm aus der Hand; er bemerkt darauf die Buchstahen O. N.; was soll das heissen, fragte er seinen Wirth mit der unruhigsten Miene? Diess weiss ich in der That nicht, antwortete ihm dieser, diess bedeutet nichts. — Diess soll heissen: *On noye ici, (man ersäuft hier.)*« Ein andermal fragte er wieder den Zeugen: Sind mein Bruder und mein

Oheim wohl gestorben? — Ihr Bruder? Sie haben ja seinen Todesschein unter Ihren Papieren! Ihr Oheim? Sie wissen ja, dass er an meiner Seite bei Tische an einem Schlagflusse gestorben ist! Sie haben an seiner Verlassenschaft Theil genommen. Ach, es giebt so viele Todesarten, und nicht selten begräbt man Leute, welche noch leben, und verfertigt Scheine, um damit zu beweisen, dass sie nicht mehr leben. Man empfahl ihm einen Barbier, aber der Gedanke an das Rasiren machte ihn zittern. Was will man von mir, schrie er ganz verwirrt? Im äussersten Falle fürchte ich weder das Rasiermesser, noch die Pistole.«

Den 6. October verliess er Beauvais, um sich nach Paris zu begeben, wohin ihn dringende Geschäfte riefen. Der Zeuge, dessen Aussage wir eben mitgetheilt haben, sagte, dass er beim Sprechen sehr aufgeregt gewesen sei. Es handelte sich um die Annahme von, für das Haus Papavoine sehr unvortheilhafter Bedingungen, die von dem Gouvernement angeboten wurden. Den 7. besucht er einen Banquier, welcher die Bedingungen prüfen soll, wozu aber mehrere Tage erforderlich sind. Den 8. und 9. macht er einige einsame Spaziergänge; den 10. geht er in den Wald von Vincennes. Hier bemerkt er ein Frauenzimmer, welche zwei kleine Kinder spazieren führte. Er kehrt ins Dorf zurück, kauft hier ein Messer und kommt sogleich zu der Dame zurück. »Sein Aussehn war blass, sagt die Anklageacte, und seine Stimme zitternd. Sie haben ihren Spaziergang wohl gewählt, sagte er zu der Dame, und in-

dem er sich bückte, als wolle er eins der Kinder umarmen, stiess er ihm sein Messer ins Herz. Während die unglückliche Mutter sich mit dem ersten Schlachtopfer beschäftigte, stiess Papavoine sein Messer in das Herz des andern Kindes, entfloh hierauf mit schnellen Schritten und verbarg sich im Gebüsche.«

Papavoine sagt, er habe sogleich das mörderische Messer unter der Erde verborgen. Er begegnete bald darauf einem Soldaten, welcher beim Verhöre folgende Aussage gab: »Ich wurde von dem Beklagten angeredet; er fragte mich nach dem Ausgange des Waldes. Wir gingen zusammen; er blickte unruhig umher und fragte mich, ob man keinen Flecken an ihm bemerke, er betrachtete seine Arme und Hände und fragte, ob sie nicht durch irgend etwas auffallend seyen; er ging mit grossen Schritten, war blass und ganz erhitzt; wegen Regen warteten wir unter einem Baume. Hier kam ein Gendarme, um ihn zu arretiren, indem er sagte, dass man zwei Kinder ermordet habe. Sie verlieren nur Ihre Zeit, wenn Sie mich arretiren, antwortete der Beklagte, und geben dagegen demjenigen, welcher das Verbrechen begangen hat, Zeit zu entfliehen. Man führte ihn nach Vincennes. Auf dem Wege dahin sagte er, dass es abscheulich sei, zwei Kinder zu ermorden, dass, wenn man sich über eine erwachsene Person zu beklagen habe, man sie zum Zweikampfe auffordern könne, dass man hingegen grosse Beweggründe haben müsse, um zwei Kinder zu tödten.« Der Gendarme, welcher Papavoine arretirte, bestätigt diese Worte, welche er bei

seiner Arrestation verlauten liess; er fügt hinzu, dass der Beklagte nichts Bemerkenswerthes in seinem Aeusseren gehabt habe, dass er kein aufgeregtes Ansehen gehabt habe, sondern dass er beim Gehen nur ein wenig wankte.

Vor der Obrigkeit zu Vincennes wurde er mit der Mutter der Kinder und mit der Frau, von welcher er das Messer gekauft hatte, konfrontirt, und von einem andern Zeugen wieder erkannt. Papavoine läugnete sehr kaltblütig, der Thäter des Verbrechens zu seyn. Die nämliche Gleichgültigkeit zeigte er, als seine beiden Schlachtopfer ihm vorgelegt wurden.

Vom 10. October bis zum 15. November verschloss er sich in ein völliges Läugnen. Es schien sogar, dass er in seinen Verhören sich mit einer ungewöhnlichen Geschicklichkeit vertheidigte; er stritt und suchte alle Umstände, woran er erinnert wurde, zu erklären; indem er Beispiele von berühmten Streitsachen anführte, wo Menschen für andere angesehen und verwechselt worden waren. Endlich jedoch, gedrückt durch die Klarheit der Beweise, sagt die Anklageacte, und indem er fühlte, dass er durch sein fortwährendes Läugnen, den allergefährlichsten Weg gewählt habe, fing er an mit vieler Zuversicht ein neues System zu verfolgen. Er erklärte an dem Morde der beiden Kinder schuldig zu seyn, aber er sagte zugleich, dasser sich hierin geirrt habe, wenn er den beiden Kindern der Demoiselle Hérein den Tod gegeben habe, dass seine eigentliche Absicht vielmehr auf zwei ganz andere, weit kostbarere Opfer

gerichtet gewesen sei [1]) um hierdurch ganz Frankreich in Schmerz und Verzweiflung zu stürzen. Diese fürchterliche Erklärung, durch die Unwahrscheinlichkeit, so wie durch die Thatsachen und selbst durch Papavoine's politische Meinungen widerlegt, betrog niemand; man sah darin nur die Grundlage eines neuen Systems zur Vertheidigung, welches von dem Beklagten angenommen und in der Folge mit einer verruchten Geschicklichkeit entwickelt wurde, ohne Zweifel nur in der Absicht, um den Glauben zu erregen, dass er von einem wüthenden Wahnsinne befallen gewesen sei. In der That verlangte er zu derselben Zeit von einem der Gefangenen, ihm ein recht spitziges Messer zu verschaffen. Er stieg in der Nacht auf, und stellte sich, als suche er eins; ein andermal suchte er in seinem Bette Feuer anzulegen. Den 17. November endlich bemächtigte er sich im Gefängnisse mit Gewalt eines Messers, welches ein Gefangener in der Hand hielt, und verwundete damit einen jungen Menschen, welcher ihn nicht im geringsten beleidigt hatte.

Die Anklageacte drückt sich über den Charakter der Mordthaten Papavoine's also aus:

Die gewöhnliche Ursache der Verbrechen ist der Eigennutz. Welches Interesse konnte aber statt finden, um zwei arme Kinder zu ermorden? Ist Papavoine nur das Instrument, welches die That in Vollziehung brachte? Ist es die Familie Gerbod (denn man

---

1) Die Kinder der Frau Herzogin von Berry.

muss keiner Vermuthung ausweichen), welche ihren Tod anbefohlen, um eine Heirath zu verhindern, die ihr zuwider war [1]). Alle Umstände, welche aus der Untersuchung hervorgehen, sprechen gegen diese Annahme [2]).

Wenn Papavoine keine Mitschuldigen hat, was konnten seine eigenen Beweggründe seyn? Er hat gewagt, einen anzugeben, welcher Zittern erregt. Durch die Beweise überführt und nicht im Stande seinem traurigen Schicksale zu entgehn, suchte er seine That zu zieren, indem er sie aus der Reihe der gewöhnlichen Mordthaten zu der Würde eines politischen Verbrechens erhob. Diese schändliche Erklärung wird durch alle Umstände Lügen gestraft.

Sollte man annehmen, dass seine Handlung das Resultat eines schrecklichen Wahnsinns sei? Diess war gewiss Papavoine's Absicht und das, was er glauben zu machen suchte, indem er sein Verbrechen noch weit verabscheuungswürdiger machte, als es ist, und in dieser Absicht ohne Ursache und ohne alles Interesse noch einen zweiten Mord versuchte. Aber seine Bemühungen desshalb sind vergeblich; es lässt sich

---

1) Der junge Gerbod war der Vater der zwei jungen Schlachtopfer. Er wollte ihre Mutter heirathen, aber seine Familie setzte sich dagegen.

2) Papavoine behauptete standhaft, dass die Familie Gerbod unschuldig sei, und wiederholte diess noch wenige Augenblicke vorher, ehe er das Schafott bestieg.

aus der Verhandlung nicht das geringste auffinden, was den Verdacht begründen könnte, dass er seiner Vernunft im allgemeinen nicht in eben dem Masse mächtig sei, wie diess bei andern Menschen der Fall ist. Seine Verhöre geben vielmehr wahre Meisterstücke von Dialectik, von Klarheit der Ideen und von Consequenz in den Reden. Man darf sie nur lesen, man darf ihn nur sehen uud hören, um sich davon zu überzeugen, dass Papavoine nicht krank sei, dass er vielmehr ein Mensch ist, welcher wie ein anderer denkt, spricht und handelt, welcher Einsichten wie ein anderer und hinlänglich Vernunft besitzt, wenn er sie nur zu Rathe ziehen will, um von ihr, wie ein anderer, geleitet zu werden.

Es ist zwar wohl möglich, dass diese Vernunft nicht immer die stärkste ist, wie es auch bei andern Menschen der Fall ist, z. B. bei Leidenschaften; es ist wohl möglich, dass er im Innern seiner Organisation von trauriger, finsterer, schwarzgalligter Gemüthsbeschaffenheit sei, dass er einige abscheuliche Laster, einen gewissen Hang zur angebornen Wildheit, zu einer ungewöhnlichen Grausamkeit, einige Anlage zum Menschenhasse habe, welche letztere selbst bis zu einer Art von Wuth gegen die Menschen, welche glücklicher sind, als er, gesteigert werden konnte, und dass auf ähnliche Weise, wie viele andere lasterhafte Neigungen, die dem menschlichen Geschlechte eigen sind, und über welche man nur mit Kampt und Willensmacht siegen kann, dass, sage ich, diese teufelische Anlage, wie man sie erst neulich bei einem

andern Elenden der Art (Léger) beobachtet hat, bei ihm einen barbarischen Durst nach dem Blute seines Nebenmenschen erregte, um dadurch seiner Eifersucht über das Glück desselben Genugthuung zu verschaffen. Vielleicht ist es dieses, worin die Erklärung seines Verbrechens zu suchen is

Ist Papavoine's That vielleicht das Resulsat irgend eines schauderhaften Geheimnisses, welches trotz ihrer Anstrengungen und ihres Eifers, die Weisheit der Richter nicht ergründen konnte. Aber alles dieses sind nur Vermuthungen, und die Gerechtigkeit hat nicht nöthig in die Tiefen des menschlichen Herzens einzudringen; alles, was sie zu wissen nöthig hat, ist bewiesen; das Verbrechen ist offenbar, die Leichen der beiden Kinder sind vorhanden. Der Verbrecher ist überführt, die Beweise sprechen ihn schuldig und seine Geständnisse bestätigen die Beweise. Das Gesetz ist vorhanden, welches das Schicksal derjenigen ausspricht, welche aus Habsucht oder Eifersucht, aus Rache oder aus einem grausamen Instinct sich freiwillig in dem Blute der Menschen baden. Man kann wohl über die Ursache eines Verbrechens ungewiss seyn, ohne desswegen mit der Ursache eines Verbrechens unbekannt zu bleiben. Das übrige bleibt Gott und dem Gewissen des Schuldigen anheimgestellt; die Gerechtigkeitspflege weiss genug, um die menschliche Gesellschaft zu schützen.

Hören wir jetzt Papavoine vor dem Untersuchungsrichter. Folgendes sind einige seiner Antworten:

F. Zu welchem Zwecke nahmen Sie auf Ihrer Reise von Bauvais nach Paris zwei Tischmesser in Ihrem Reisekoffer mit?

A. Ich hatte die Ehre Ihnen zu sagen, dass ich sehr krank war. Ich war um Mitternacht aufgewacht; ich setzte mir allerhand wunderliche Dinge in den Kopf; ich hatte die Gewohnheit während der Nacht einen Degen und geladene Pistolen bei mir zu haben. Da ich nun auf der Reise keine andere Waffen bei mir hatte, so nahm ich zwei Messer mit, von welchen ich eins unter mein Kopfkissen, das andere auf den Nachttisch legte.

F. In welcher Absicht gingen Sie Sonntags den 10. October nach Vincennes?

A. Ich hatte weiter keinen Zweck und die Hitze, welche ich im Kopfe fühlte, vermehrte sich je weiter ich ging.

F. Begegnete Ihnen auf dem Wege nach Vincennes nicht eine junge Dame, welche Sie bis in den Park verfolgten? Haben Sie sie nicht gefragt, als die kleinen Gerbod's zu ihr kamen, ob sie die Kinder kenne?

A. Ich erinnere mich nicht. Ich war fortwährend in Aufregung; ich weiss nicht mehr, was ich that, ich erinnere mich keines Umstandes mehr [1]).

1) Die junge Dame hatte diess ausgesagt; die Mutter der Kinder und eine andere Frau hörten, wie Papavoine sie anredete.

F. Wie kommt es, dass sie sich dieser Umstände in dem Verhöre ganz gut erinnerten, und dass Sie sie jetzt vergessen haben? Nach Ihrer kurzen Unterhaltung mit dieser jungen Dame, und nachdem Sie die Kinder gesehen hatten, gingen Sie nach Vincennes und kauften sich ein Messer?

A. Diess ist möglich, ich erinnere mich dessen nicht.

F. Am 29. November wurden sie dessen im Verhöre vollkommen überführt.

Wozu anders kauften sie das Messer, als um diese unglücklichen Kinder zu ermorden?

A. Während ich das Schloss von Vincennes besichtigte, fielen meine Augen auf den Donjon (Schlossthurm.) In meiner Narrheit überzeugt, dass hier noch Gefangene eingesperrt seyen, kaufte ich ein Messer, um die Unglücklichen zu befreien. Können Sie mir einen andern Grund angeben? Können Sie glauben, dass ich ein Messer gekauft haben würde, um zweihundert Schritte davon bei hellem lichten Tage diese unglücklichen Kinder zu tödten?

F. Es war übrigens nur wenige Augenblicke vorher, dass Sie fragten, wem diese Kinder gehörten; Sie dachten demnach an diese Kinder und nicht an die Gefangenen zu Vincennes. Aber, wenn Sie diese letzteren zu befreien gedachten, warum begaben Sie sich nicht nach dem Donjon, anstatt zu den Kindern?

A. Ich ging zufällig in den Wald; ich weiss nicht, welches Verhängniss mich zu diesen unglücklichen Kindern führte; ich ermordete sie; o könnte ich sie mit meinem Herzblute in das Leben zurückrufen...... ich kann mir durchaus keine Ursache denken, warum ich das gethan habe..... mein Kopf war mir so eingenommen, das Blut strömte mir so heftig nach dem Gehirne, ... ich war so aufgeregt, dass ich mir von dem, was sich zutrug, durchaus keine Rechenschaft geben kann.

F. Doch lässt sich bei Ihrer That auf Vorbedacht schliessen, denn ehe Sie die Kinder ermordeten, neigten Sie sich zu einem derselben, was dachten Sie nur, was war Ihr Motiv als Sie sie ermordeten?

A. Ich hatte keins; ich weiss nicht, welches Motiv ich haben konnte.

F. Als ein Gendarme Sie arretirte, sagten Sie zu ihm: Sie verlieren Ihre Zeit; während Sie mich gefangen halten, wird der Schuldige entfliehen.

A. Es ist möglich, dass ich das sagte; ich suchte mich wegen dieser That zu vertheidigen, indem ich mich selbst überredete, dass ich sie (so sehr war ich darüber erschrocken) nicht begangen hätte.

F. Bestehen Sie darauf, dass es eigentlich Ihr Wille war, weit erhabenere Opfer zu schlachten?

A. Nein..... die peinliche Lage, in der ich mich befand, war mir so lästig geworden, dass, als ich mich selbst nicht vernichten konnte, ich durch alle nur mögliche Mittel das Ende meiner Qualen beschleunigen wollte, ich glaube, ich

würde mich angeklagt haben, Gott selbst zu tödten gewollt zu haben, wenn diese Idee mir in den Sinn gekommen wäre.

F. Sie sagten, dass Sie eine Art von hitzigem Fieber gehabt hätten; indessen bemerkte Ihre Tante zu Beauvais, wo Sie sechs Tage verweilten, nichts von dieser geistigen Verwirrung; man hat davon nichts wahrgenommen, weder im *Hôtel de la Providence* zu Paris, noch in Ihrer Correspondenz.

A. Und doch, mein Herr, erinnere ich mich, dass, während ich im Garten von Luxemburg spazieren ging, ich mit herzzerreissender Stimme zu mir selbst sagte: *Nicht einen glücklichen Augenblick! also bin ich verrückt!*

F. Ihre Mutter hat indessen Ihre Geisteszerrüttung nicht bemerkt [1]), eben so wenig als ein Zeuge, mit welchem Sie den ganzen Abend vor dem Ereigniss zusammen waren. Ihr Betragen an dem Tage selbst, verräth einen Menschen von gesundem Verstande. Sie fragen das Mädchen von Malverset, ob sie die beiden Kinder kenne, Sie kaufen ein Messer, ermorden dieselben, nehmen die Flucht, vergraben das Messer und begeben sich zu Ihrer Sicherheit zu einem Kano-

1) Diess scheint mit dem Briefe der Madame Papavoine, den wir weiter oben anführten, im Widerspruche zu stehen.

nier, dem Sie gerade begegnen, alles dieses verräth einen vollkommen gesunden Verstand.

A. Es giebt keine Wirkung ohne Ursache; welches Interesse sollte aber statt gefunden haben, ein solches Verbrechen zu begehen.

F. Diess ist es gerade, was die Untersuchung nicht entdecken konnte; aber das, was sie entdeckt hat, das ist, dass das Verbrechen unter allen den Umständen begangen wurde, welche von Ihrer Seite ein tiefes Nachdenken anzeigen.

A. Wenn ich sie hätte ermorden wollen, so würde ich ein Messer von Paris mitgebracht haben; ich hatte deren zwei in Besitz.

F. Mit der Mutter der Kinder konfrontirt wollten Sie nicht bekennen; man zeigt Ihnen die Leichen der beiden Kinder, und Sie läugnen das Verbrechen. Noch einmal, diess war nicht das Betragen eines von Verrücktheit befallenen Menschen, Sie müssten denn nur in dem Augenblicke geisteskrank gewesen seyn, wo Sie die Kinder sahen und weder vorher noch nachher. Diess ist noch nicht alles: Sie wurden noch denselben Tag von dem Maire und dem Friedensrichter zu Vincennes ins Verhör genommen und läugneten alles; Sie geben den Grund Ihrer Reise, Ihres Besuchs zu Vincennes an.

A. Ich war durch den Gedanken an das Verbrechen so erschrocken, dass ich vergebens mich zu überreden suchte, dass ich es begangen habe; ich

konnte mich dessen nicht überzeugen; auch fürchtete ich wegen meiner Familie.

F. Während eines Zeitraums von 6 Wochen läugneten Sie fortwährend, alle Ihre Antworten waren vernünftig; Sie verriethen sogar einen überlegenen Verstand; Sie gaben annehmliche Gründe an und citirten Beispiele von berühmten Processen, und nur durch die bestimmten Erklärungen der Zeugen, wurden Sie zu einem Geständnisse gebracht.

Also während dieser sechs Wochen waren Sie im vollkommenen Besitze Ihrer Vernunft. Sie änderten nachher ihr System; Sie behaupteten, dass Sie in der Oper gewesen seyen, um die Prinzen zu tödten; Sie waren wirklich in der Oper; Sie beschrieben den Wagen der Prinzen; dieser Umstand verhielt sich in der That so. Sie werden selbst zugestehen, dass Sie sich nicht in einem Zustande von Wahnsinn befanden. Sie sagen, Ihre Verrücktheit bestehe in einem panischen und plötzlichen Schrecken; wenn Sie übrigens die Gefangenen befreien wollten, so würde Ihre Verrücktheit demnach Ihren Charakter geändert haben.

A. Die Verrücktheit ist nicht gleichförmig.

F. Aber diese Verrücktheit würde nur in Bezug auf einen Gegenstand statt gefunden haben, welche lichte Zwischenräume zuliess; denn heute sind Sie nicht verrückt; sie würde demnach in einem Durst nach Blut bestanden haben und

nicht, wie Sie sagen, in einem Schrecken, der Sie beherrschte. Aber wozu kauften Sie das Messer zu Vincennes?

A. Diess war eine grosse Unklugheit von mir; ich musste verrückt seyn, um diess zu thun.

F. Dieses beweisst wenigstens, dass Sie heute Ihrer Vernunft mächtig sind. — Haben Sie nicht am vergangenen 17. November einen Mann Nahmens Labiet verwundet?

A. Es befanden sich viele Gefangene um mich, ich war niedergedrückt durch die Untersuchung; ich verwundete ihn in einem Anfall von Tollheit, und bin sehr vergnügt, ihn nicht getödtet zu haben.

F. Die Anklage zieht den Schluss daraus, dass Sie durch seine Verwundung Ihr System von Wahnsinn wahrscheinlicher zu machen suchten.

Mehrere Einwohner von Vincennes, welche Papavoine wenige Augenblicke vor dem Verbrechen gesehen haben, sagen aus, dass er eine sehr ruhige Miene gehabt habe, dass er nichts Ungewöhnliches, weder in seiner Physiognomie, noch in seiner Haltung gezeigt und sich in einem Kaufladen sehr ruhig und höflich benommen habe.

Ein Gefangener des Zuchthauses erzählt, dass Papavoine in einer Nacht gegen 11 Uhr Feuer in seinen Strohsack legen wollte.

F. (An den Beklagten.) Was war Ihre Absicht, als Sie das thaten?

A. Ich hatte keine,

F. Beim Verhöre sagten Sie, dass es Scherz gewesen sei.

A. Es war in der That ein Scherz — und selbst ein schlechter Scherz.

F. Sie waren demnach doch nicht in einem Zustande von Wahnsinn.

Ein anderer Gefangener sagt aus, dass Papavoine ihn gebeten habe, von seiner Frau ein Messer zu fordern.

F. (An den Beklagten.) Was wollten Sie mit dem Messer machen?

A. Ich wollte mich selbst vernichten [1]).

F. Sie gaben beim Verhöre diese Erklärung nicht. Aber warum verwundeten Sie Labiet, statt dass Sie sich selbst tödteten?

A. Diess war eine unfreiwillige Handlung, welche ich nicht erklären kann.

F. Die Anklage zieht daraus den Schluss, dass Sie diesen Kunstgriff gebrauchten, um Ihren Wahnsinn wahrscheinlicher zu machen.

A. Die Herrn Geschwornen mögen die That auslegen wie sie wollen, die Fesseln, die Zwangsjacke, die schlechte Behandlung brachten mich zur Verzweiflung; als ich Labiet verwundete, war ich nicht Herr meiner Vernunft.

---

1) Ein Zeuge aus Papavoine's Vaterstadt erklärte, dass er ihm mehrere Tage vor seiner Abreise nach Paris gesagt habe, dass er das Leben sehr überdrüssig wäre, und demselben ein Ende machen wollte.

Der Aufseher des Gefängnisses gab folgende Aussage: Ich wurde nach dem letzten Verbrechen gerufen; ich befragte den Beklagten; er antwortete mir, dass er nicht den geringsten Grund zum Hasse gegen Labiet gehabt habe. Aber später, als man ihn überführt hatte, sagte er mir, dass er diesen Menschen verwundet habe, *weil er zur Parthei von Orleans* gehörte.

F. (An den Zeugen.) In welchem Geisteszustande befand sich der Beklagte vor diesem Ereigniss?

A. Dieser Mann war zuweilen in einem fürchterlichen Zustande; er hatte Augenblicke von Wuth; er sprach nicht viel, aber seine Haare sträubten sich und es war diess das einzigemal, dass ich die Haare sich also sträuben sah. Seine Gesichtsfarbe wurde dann sehr roth, er setzte selbst die Soldaten, die ihn umgaben, in Schrecken.

F. (An den Zeugen.) Was ist Eure Meinung wegen des Verbrechens gegen Labiet?

A. Ich glaubte anfangs, dass diess von Seiten des Angeklagten eine List gewesen sei; aber bei weiterem Nachdenken änderte ich diese Idee.

F. (An den Zeugen.) Papavoine hat jetzt in die Höhe stehende Haare; er hat sie demnach auch ausser den Momenten, von welchen Sie sprechen, gehabt.

A. Papavoine ist gegenwärtig ruhig; wenn Sie ihn in seinen Anfällen sähen, würden Sie einen bedeutenden Unterschied wahrnehmen.

Ein Arzt aus Papavoine's Vaterstadt, welcher wegen des geistigen Zustandes seines Vaters gefragt wurde, antwortete, dass dieser in der That Anfälle von Wuth gehabt habe, in welchem er alles zerstörte. Es war ein finsterer, toller und melancholischer Mensch, welcher zuweilen Anfälle von Geisteszerrüttung hatte.

Der Präsident las mehrere Briefe des Beklagten, die er während seines Verhaftes geschrieben hatte, vor, welche nicht das geringste Zeichen einer Geisteszerrüttung enthielten. Um dem Geschwornengerichte einen Beweiss von der Geistesgegenwart des Beklagten während des Untersuchungsprocesses zu geben, las der Präsident eins seiner Verhöre vor. Dieses Verhör und die Antworten des Beklagten sind ein wahres Meisterstück der Dialectik.

Der Generaladvocat sagt, dass, wenn auch der Hass, die Rache, der Ehrgeitz und die Habsucht im allgemeinen die einzigen Leidenschaften sind, welche schlechte Menschen zu Verbrechen führen, worunter die menschliche Gesellschaft leidet, es doch leider Menschen gebe, welche vermöge eines verderblichen Hanges zum Laster und einzig allein, um einer gewissen Wildheit zu fröhnen, welche in der Regel der menschlichen Gesellschaft fremd ist, sich der Schuld hingeben. Er erwähnt zur Bekräftigung dieser Meinung des Don Carlos von Spanien, welcher kein grösseres Vergnügen kannte, als den Herzschlag der Thiere zu sehen, welche er erwürgte. Er glaubt, dass der Durst nach Blut das einzige Motiv war,

welches den Beklagten zu diesem Verbrechen führte und stellte eine genaue Analogie zwischen Papavoine und Anton Léger auf, diesem Ungeheuer, diesem Menschenfresser, welcher jüngst durch den Assisenhof von Versailles verurtheilt wurde. Der Generaladvocat macht ferner dem Geschwornengerichte bemerklich, dass es der Gerechtigkeit genüge, das Verbrechen konstatirt und den Schuldigen gefunden zu haben, damit die menschliche Gesellschaft gerächt werde; dass zwar die Kenntniss des Beweggrundes zur That übrig bleibe, aber dass diese Untersuchung überflüssig wäre, da das Verbrechen klar sei.

Papavoine's Anwalt stellte mit vieler Geschicklichkeit die Thatsachen zusammen, welche ihm die Geisteszerrüttung Papavoine's darzuthun scheinen. Diese Vertheidigungsrede musste nothwendig grossen Eindruck auf die Zuhörer machen. Ich sah wenig Menschen, welche nach ihrer Vorlesung nicht Hrn. Paillet's Meinung gewesen seyen. Wenn er die Ueberzeugung der Geschwornen nicht bewirken konnte, so glaube ich, dass davon einzig und allein der Grund darin lag, weil man im gewöhnlichen Leben sich vorstellt, dass alle Wahnsinnige in einem fortwährenden Zustande von Unvernunft und von Wuth sich befinden müssten, während dagegen Papavoine in seinem Verhöre und vor den gerichtlichen Verhandlungen fortwährend viel Verstand gezeigt hat. Wir sagen diess nicht, als ob wir die Meinung des Advocaten ganz theilten, noch als ob wir glaubten, dass sie von allen Aerzten, welche Wahnsinnige zu sehen

gewohnt sind, angenommen werde; wir werden sogar gleich sehen, dass die Wahrheit wegen Papavoine's Geisteszustand schwer zu entdecken ist. Aber gewöhnliche Menschen, welche gewisse Eigenthümlichkeiten in den Handlungen der Geisteskranken nicht so leicht einzusehen wermögen, werden durch die Beweise des Anwalts überführt werden. Hr. Paillet hat selbst sehr glückliche Citationen aus den Werken von Pinel, Esquirol und Fodéré angeführt, um zu beweisen, dass die *moralische Verkehrtheit* oft erblich sei, dass das melancholische Temperament Anlage dazu gebe, dass heftiger Verdruss sie verursache, dass diese Krankheit häufig die Symptomen zeige, welche bei Papavoine wahrgenommen wurden u. s. w. Aber, ich wiederhole es, man wird dem Publicum nur schwer verständlich machen können, dass es Verrückte giebt, welche nicht immer irre sind und nicht immer ausschweifen.

Welches ist der moralische Charakter Papavoine's? Wurde er durch Wahnsinn oder durch unbekannte Motive zum Mord gebracht? Mit einem Wort, war er geisteskrank, oder war er vernünftig, als er die Kinder Gerbod getödtet und den jungen Labiet verwundet hat?

Es sei uns erlaubt, zuerst einiges über mehrere Behauptungen der Anklageacte und der Rede des Generaladvocaten zu sagen.

Der Anklageacte zu Folge hat die Gerechtigkeit nicht nöthig, das Geheimniss, welches Papavoine's Handlung einhüllt, zu entdecken; das Verbrechen ist

klar, denn die Leichen der Kinder sind vorhanden und der Schuldige ist überführt. Es ist erlaubt, über die wahre Ursache des Verbrechens in Ungewissheit zu bleiben, aber nicht über das Verbrechen selbst; die Gerechtigkeit weiss damit genug, um die menschliche Gesellschaft zu beschützen. Dem Generaladvocaten zu Folge ist es überflüssig, den Beweggrund zu Papavoine's That aufzusuchen, da das Verbrechen klar ist. Aber »es ist ja nicht das materielle Verbrechen, welches die Gesetze bestrafen, sondern vielmehr die Intention zur Begehung des Verbrechens; es ist nicht die That der Hand, sondern vielmehr die des Willens [1].« Genügt es nun, um zu dieser Unterscheidung zu kommen, die Thatsache des Verbrechens darzustellen? Ist es nicht nothwendig, auf die Ursachen zurückzugehen? Wenn der Beweggrund zu Papavoine's mörderischen Handlungen Verrücktheit war, ist dann das Verbrechen klar? Wenn es von hoher Wichtigkeit ist, zu entscheiden, ob dieses Individuum geisteskrank war oder nicht, zu wissen, ob es durch mächtige Beweggründe, wie namentlich Habsucht oder Rache, zur That gebracht wurde, kann man dann sagen, dass die Gerechtigkeit der Enthüllung des Geheimnisses, welches den Mord von Vincennes bedeckt, nicht bedürfe? Die zwei Leichen zeigen, dass man zwei Kinder ermordet hat, beweisen aber noch nicht, dass ein Verbrechen begangen worden sei; denn es giebt weder ein Verbrechen, noch ein Ver-

---

1) *Bellart, Plaidoyer cité.*

gehen, wenn der Schuldige in dem Momente der That vom Wahnsinne befallen war [1]), und Papavoine konnte in dem Falle gewesen seyn. Ohne Zweifel dürfen die Verbrechen, deren Beweggründe man nicht entdecken kann, was übrigens selten der Fall ist, nicht unbestraft bleiben. Aber wenn in einem solchen Falle noch überdiess zahlreiche Erscheinungen von Verrücktheit bei dem Urheber des Verbrechens statt finden, wie z. B. bei Papavoine der Fall ist, so glauben wir, dass es keineswegs gleichgültig ist, über den Beweggrund zur That in Unwissenheit zu bleiben.

Der Anklageacte zu Folge entscheidet das Gesetz über das Loos derer, welche aus Habsucht, oder aus Eifersucht, oder aus Rache, oder aus einer *Neigung zur Wildheit* sich freiwillig in dem Blute der Menschen baden.

Das Gesetz bestraft die mit freiem Willen begangenen Verbrechen. Aber es handelt sich darum, zu wissen, ob ein *zufällig* von einer Neigung zur Wildheit beherrschter Mensch den freien Gebrauch seiner Vernunft geniesst, und, dem Gesetze zufolge, mit freiem Willen ein Verbrechen begehen kann. Nun zweifle ich aber nicht, dass dergleichen Menschen wahre Geisteskranke sind. Es ist bei ihnen eine schrekliche moralische Verkehrtheit zugegen. Diese Unglücklichen sind mit der Manie ohne Delirium des H. Pinel behaftet, von welcher dieser Schrift-

1) *Code pénal*, *art.* 64.

steller mehrere bemerkenswerthe Beispiele anführt. Wir setzen den Fall, ein Mensch sage, er werde von Durst nach Menschenblut gequält und fühle sich gedrungen, Mordthaten zu begehen; wird diess nicht hinreichen, um ihn sofort in ein Irrenhaus einzusperren und ihm die Verwaltung seines Vermögens, die Freiheit seiner Person zu untersagen? Und wenn das nämliche Individuum eine schauderhafte That begehen konnte, wird er dann nicht mehr geisteskrank seyn? Ohne irgend darüber in Zweifel zu seyn, bereiteten übrigens der Verfasser der Anklageacte und der Generaladvocat das richterliche Erkenntniss über Papavoine vor, indem sie sein Verbrechen dem *Durst nach Blut* oder einer *Neigung zur Grausamkeit*, ohne irgend ein anderes Interesse, zuschrieben.

Folgendes sind die Thatsachen, welche zu beweisen scheinen, dass Papavoine's mörderische Handlungen das Resultat der Geisteszerrüttung gewesen sind.

1) Der Mord der zwei Kinder konnte von einem vernünftigen und ehrbar erzogenen Menschen, ausser durch mächtige Beweggründe, durch grosse Interesse dazu gebracht, nicht begangen worden seyn, und da er wenigstens von einem politischen Fanatismus nicht befangen war, so ist es klar, dass er das Werkzeug des Willens mehrerer hätte seyn müssen; man hätte ihm Vorschläge gemacht, eine bedeutende Belohnung geboten, von der einen und andern Seite Versicherungen gegeben und Bedingungen vor Ausübung des Verbrechens gefordert u. s. w.; mit einem Wort, Papavoine musste Mitschuldige haben; es gehörten

Zeit und grosse Umwege dazu, um sich über den Plan des Meuchelmords zu vereinigen, Vorschläge zu thun und Bedingungen zu machen, noch ehe er vollzogen wurde. Es ist eben so klar, dass, wenn der Gedanke, die beiden Kinder zu tödten, in Papavoine nur in demselben Augenblicke, wo er sie sah, aufgestigen ist, der Mord als eine Handlung des Wahnsinnes angesehen werden muss; denn es konnte hierbei weder Vorbedacht noch freier Wille mit im Spiele seyn. Niemals sah man wohl ein vernünftiges Wesen ein solches Vorhaben so augenblicklich und ohne den geringsten Beweggrund ausführen.

Es scheint übrigens bewiesen zu seyn, dass Papavoine keineswegs daran dachte, die Kinder der Herzogin von Berry zu tödten; es konnte einem Menschen wie er unmöglich unbekannt seyn, dass diese Kinder nicht ohne Begleitung mehrerer Personen spazieren gehen würden. Ungeachtet ihrer Wachsamkeit, ungeachtet ihres Eifers konnte die Polizei und die Obrigkeit auch nicht die *geringste Anzeige* entdecken, welche Verdacht erregen konnte, dass Papavoine Mitschuldige habe. Er kannte kein Glied der Familie Gerbod, und war von keinem derselben gekannt; wenige Augenblicke vorher, ehe er das Schafott bestieg, hat er noch erklärt, dass diese Familie vollkommen unschuldig sei. Sollte etwa ein bedeutendes Missverständniss obgewaltet haben, sollte er irgend ein anderes Opfer im Sinne gehabt haben? Diess ist möglich, aber kein Umstand lässt diess vermuthen.

Aber zugegeben, dass Papavoine sein Vorhaben lange Zeit vorher überlegt und bedacht hätte, so konnte die Ausführung doch nur zufällig gewesen seyn; es liesse sich wenigstens nicht begreifen, warum er sich, ehe er nach Vincennes ging, nicht mit einem Messer versehen hätte. Man muss dabei bedenken, dass der Ankauf des Mordinstruments so nahe dem Schauplatze des Verbrechens, nicht ermangeln konnte, ihn schwer zu beschuldigen. War er auch wohl versichert, ein dazu passendes in einem Dorfe zu finden? In der gerichtlichen Untersuchung suchte man darzuthun, dass Papavoine das Messer erst nachher, nachdem er die Kinder gesehen hatte, gekauft habe. Der Anwalt suchte im Gegentheil zu beweisen, dass es unmöglich sei, dass Papavoine Zeit gehabt habe, zwischen dem Ansichtigwerden der Kinder und dem Morde diesen Ankauf zu machen. Ich weiss nicht, welche dieser beiden Behauptungen die günstigere für den Beklagten sei. Die erstere scheint anzuzeigen, dass der einzige Anblick der Kinder den Gedanken sie zu tödten erzeugt habe, dass der Vorbedacht kaum statt gefunden, dass kein Interesse, kein Beweggrund Papavoine geleitet habe, und der Mord eine Handlung des Wahnsinns gewesen sei. Die andere im Gegentheil, scheint sie nicht zu beweisen, dass Papavoine das verbrecherische Instrument vergessen und in der Hoffnung, die Gelegenheit zur Ausführung desselben zu finden, geglaubt habe, seine Vergessenheit sogleich wieder gut zu machen? Denn andernfalls, wenn er im Besitze seiner Vernunft war,

sieht man nicht ein, welcher Beweggrund ihn dahin bringen konnte, ein Messer zu kaufen, da er deren zwei zu Hause hatte. Die Auslegung des Anwalts macht übrigens die Erklärung Papavoine's über das vernunftlose Vorhaben weniger unwahrscheinlich, indem er sagte, er habe das Messer gekauft, um die Gefangenen, welche in dem Thurme von Vincennes sassen, zu befreien. In der That, wenn der Ankauf des Messers durch den Anblick der Kinder herbeigeführt worden wäre, so würde ihm der Mord so schnell gefolgt seyn, dass man in diesen verschiedenen Acten nur die Ausführung eines einzigen Gedanken sieht.

2) Papavoine's Vater war Geistesverwirrungen und Anfällen von Wuth unterworfen. Ueber die Hälfte der Verrücktheiten sind erblich. Dieser Umstand allein ist ohne Zweifel von wenig Gewicht, um das Daseyn von Papavoine's Geisteszerrüttung zu beweisen, aber vereinigt mit den andern Beweisen, muss er doch vielen Werth haben.

3) Papavoine hatte ein hervorstechend melancholisches Temperament und fing an hypochondrisch zu werden, was sich durch seine Liebe zur Einsamkeit, seinen Menschenhass u. s. w. offenbarte. Man kann fast mit Bestimmtheit behaupten, dass ein solcher Mensch, zumal bei Hinzukommen einer erblichen Ursache, in Hypochondrie oder Geisteszerrüttung fallen werde, wenn er Widerwärtigkeiten des Schicksals erfährt, wenn er überdiess noch Ursache hat über seines Gleichen sich zu beklagen. Papavoine sah seine Familie durch den Missbrauch des Zutrauens eines

Oheims zu Grunde gerichtet, er sah sich ohne Stelle und beinahe ohne Unterhalt für sich und seine Mutter; es würde nicht zu verwundern seyn, wenn er den Verstand verloren hätte, es würde vielleicht wunderbarer seyn, wenn er ihn behalten hätte.

4) Es ist ausgemacht, dass er zu Brest einen kurzen Anfall von Verrücktheit, im Jahre 1823, ungefähr ein Jahr vor dem Morde der beiden Kinder, gehabt hat. Es scheint eben so gewiss zu seyn, dass es kurze Zeit, und selbst einige Tage vor diesem unglücklichen Ereignisse, schien, als sei er nicht in vollkommenem Besitz seiner Vernunft. Der Anwalt sagt, dass der Brief, in welchem Papavoine's Mutter ihre Unruhe über diesen Gegenstand bezeugte, ohne Beachtung von der Anklage aufgenommen worden sei. Man erinnere sich, was sie am 2. October geschrieben hat, und dass der Mord am 10. desselben Monats begangen wurde.

5) Der Mordversuch an dem jungen Labiet würde zu Gunsten der Meinung, welche wir jetzt vertheidigen, nichts beweisen, wenn nicht ein Zusammenfluss von Umständen mit im Spiel wäre, welche diese Meinung unterstützten. Die beiden Mordversuche Papavoine's möchten wohl eine und dieselbe Ursache haben; wenn er verrückt war zur Zeit, wo er die Kinder tödtete, so war er diess gleichermassen, als er Labiet tödten wollte.

6) Eine äusserst wichtige Aussage ist die des Aufsehers des Gefängnisses. Er sagt, er habe anfangs gezweifelt, aber bald habe er sich überzeugt, dass

Papavoine wahren Anfällen von Tobsucht unterworfen und er mehrmals Zeuge davon gewesen sei. Während dieser Anfälle, fügt er hinzu, zeigte er merkwürdige physische Veränderungen, das Gesicht wurde lebhaft roth, die Haare sträubten sich; er setzte in diesem Zustande selbst die Soldaten, die ihn umgaben, in Schrecken.

7) Die Erklärungen, welche ein Beklagter, der sich vertheidigt, giebt, sind ohne Zweifel sehr verdächtig, zumal, wenn sie seiner Sache günstig sind. Aber ich wiederhole es, dass man hier auf andere Umstände des Verbrechens Rücksicht nehmen müsse. Es sind bedeutende Anzeigen von Papavoine's Geisteszerrüttung vorhanden, man entdeckt nicht das geringste Motiv von Interesse und Rache, welches ihn zum Verbrechen führen konnte. Der Beklagte fügt hinzu, dass seine verbrecherischen Handlungen unabhängig waren von seinem Willen, dass seine Vernunft bei Begehung des Verbrechens völlig verwirrt gewesen sei. Diese Erklärung, welche falsch seyn kann, ist desswegen nicht unwahrscheinlich. Papavoine sagte noch wenige Augenblicke vor Besteigung des Schafotts, dass er keine Mitschuldigen habe, und dass die That, welche ihm den Kopf koste, ihm unbegreiflich sei, dass sie zuverlässig die Wirkung der Zerrüttung seiner Geistesthätigkeiten gewesen sei.

8) Die vollkommene Vernunft, welche Papavoine in seinem Verhöre und während der Untersuchung zeigte, beweisst keineswegs die Abwesenheit des Wahnsinns mit Tobsucht. Dieser ist häufig *periodisch* und

kommt zuweilen ohne *Irreseyn der Ideen* vor. Wenn er periodisch ist, so sind die Kranken in den leichten Zwischenräumen ihrer Vernunft vollkommen mächtig. Wenn er ohne Delirium erscheint, so verhindern die gewaltsamen Handlungen die Ausbrüche von Wuth, von Grausamkeit nicht, dass die Kranken einen Zusammenhang der Ideen zeigten. Bei Papavoine war die Tobsucht periodisch, sie mochte nun verstellt oder wahr gewesen seyn.

9) Wenn Papavoine von einem mörderischen Instinct beherrscht worden wäre, wie der Verfaser der Anklageacte und der Generaladvocat zu glauben geneigt sind, so ist diess, unserer Meinung nach ein Beweiss, dass er geisteskrank gewesen sei. Aber, wenn dieser Instinct vorhanden war, so konnte der Beklagte kein Interesse haben, ihn zu verheimlichen; wenigstens theilt er die Meinung der beiden eben erwähnten Personen nicht, dass eine so tiefe moralische Verkehrheit nicht das Resultat der Verrücktheit sei, selbst, wenn sie sich nur *zufällig* bei einem von Natur sanften und ehrbaren Menschen äussert, und sie nicht dazu dient, niedrige Interessen der Habsucht oder einen grausamen Rachedurst zn befriedigen.

Man konnte demnach kein hinreichendes Motiv auffinden, was eben so mächtig gewesen wäre, als das Verbrechen grausam war, und Papavoine zum Verbrechen geführt hätte. Papavoine war, vermöge einer erblichen Anlage und seiner melancholischen Constitution, sehr zur Geisteszerrüttung disponirt; zu Brest war er moralischen Leiden ausgesetzt, welche

ihn geisteskrank machten; kurze Zeit vor Begehung des Mords von Vincennes zeigte er Symptome einer geistigen Verwirrung; der Aufseher des Gefängnisses glaubt bemerkt zu haben, dass er wahrhaft tobsüchtigen Anfällen unterworfen sei; während seiner Gefangenschaft wollte er einen Mord begehen; er schreibt seine verbrecherischen Handlungen einer Verwirrung seiner Vernunft zu; alle diese Thatsachen scheinen zu beweisen, dass Papavoine an einem wahren Anfalle von Manie litt, als er das Verbrechen zu Vincennes beging, und ebenso, als er dem jungen Labiet zu Leibe ging und ihn mit Messerstichen verwundete.

Aber es sind auch Thatsachen vorhanden, welche dieser Ansicht zu widersprechen scheinen, wie namentlich:

1) Papavoine konnte keine Geständnisse geben, ohne sich tausendmal verhasster zu machen und ohne darzuthun, dass ein niedriges Interesse ihn dahin gebracht hat, ein grausames Verbrechen, eine unerhörte That zu begehen. Er würde Mitschuldige genannt haben, ohne deswegen weniger als der Schuldigste von allen zu erscheinen und mit ihnen das Schafott bestiegen haben. Während er aber für einen Verrückten zu gelten suchte, honnte er einige Personen hintergehen, Zweifel und Theilnahme über seinen Geisteszustand erregen und die Handhabung der Gerechtigkeit einigermassen verhindern. Es ist ausgemacht, dass Papavoine zum Theil diesen Zweck erreicht hat; einige hielten ihn für wirklich geisteskrank, andere

zweifelten, viele würden ihn nicht verdammt haben. Diese letztere Rolle war demnach der ersteren weit vorzuziehen. Es ist wahr, dass Papavoine bis an den Fuss des Schafotts auf diesem Systeme beharrte; aber die Hoffnung verlässt nie den Menschen; vielleicht bildete sich Papavoine ein, dass die Zurüstungen zur Hinrichtung nur dazu bestimmt seyen, ihn in Schrekken zu setzen; um von ihm noch wichtige Geständnisse zu erhalten. Beharrte er auf seinem System, so konnte er vielleicht ein besseres Schicksal erwarten; gestand er aber, dass er ein Ungeheuer gewesen sei, so würde seine Strafe durch die Last der öffentlichen Verwünschung vergrössert worden seyn. Seine Familie ist so weit weniger zu beklagen; seine Mutter kann noch glauben, dass sie keinem Verbrecher das Leben gab. Ein Mensch wie Papavoine war fähig, diess alles einzusehen.

2) Die Ausübung des Mords der zwei Kinder bietet einige Umstände dar, welche sich mit dem Daseyn eines Zustandes von Wahnsinn bei Papavoine nicht vereinigen lassen. Er sieht diese Kinder, kauft ein Messer und erscheint dabei ruhig, sanft und höflich: einige Minuten nachher sind die Kinder leblos; sogleich verbirgt sich Papavoine in dem Gehölze, vergräbt sein Messer, blickt unruhig umher, ob er kein Merkmal an sich trage, welches das Verbrechen verrathen könnte, fragt, ob er keinen Flecken an sich habe, er erscheint dessen ungeachtet ruhig und gelassen und erkundigt sich nach den Ausgängen des Waldes; als man ihn festnimmt, antwortet er mit einer

bewunderungswürdigen Gegenwart des Geistes, um den Verdacht, den man auf ihn werfen könnte, abzuwenden und den Gendarme, welcher ihn arretirte, von sich zu entfernen. Vor die Ortsobrigkeit geführt, von den Zeugen erkannt, läugnet er alles mit Festigkeit und zeigt nicht die geringste Unruhe. Es war ein in seinen Folgen fürchterlicher Anfall, welcher dessen ungeachtet kurz und sehr ruhig war und welcher nur wenig Bewegung, nur geringe Verwirrung der Ideen verursachen; alles dieses ist sehr ungewöhnlich. Wenn Papavoine diese Kinder erst zu Boden gestürzt und dann erwürgt hätte, oder ihnen den Kopf an den Bäumen zerschellt hätte, so liesse sich begreifen, dass diese Handlung das Resultat eines heftigen Anfalls von Tobsucht gewesen sei; und noch wird es schwer zu glauben, dass eine so vollkommene Ruhe und eine so grosse Gegenwart des Geistes, dass die Idee, alles zu läugnen und so umsichtige Vorsichtsmassregeln bei demselben Wahnsinnigen nach einer so grässlichen That in Wahrheit wahrgenommen werden konnten. Die Wuth hinterlässt gewöhnlich einen bedeutenden Collapsus mit Verzerrung der Gesichtszüge, Blässe des Gesichts, allgemeiner Schwäche u. s. w.

3) Die Erklärung, welche Papavoine über seinen Geisteszustand im Augenblicke der That giebt, stimmt mit der täglichen Beobachtung nicht ganz überein. Er habe, sagt er, ein Messer gekauft, um die Gefangenen im Thurme von Vincennes zu befreien. Es ist kaum glaublich, dass ihm der Gedanke nicht auf-

gefallen wäre, dass seine Mittel hierzu mit der Zahl und der Grösse der Hindernisse, welche er zu besiegen hatte, in keinem Verhältnisse standen. Aber durch einen Zufall hat er, sonderbar genug, das Messer kaum gekauft, als er auch sein Vorhaben vergessen hat und nach dem Gehölze geht, statt seine Schritte nach dem Schlosse zu richten; bald darauf begegnet er den beiden Kindern, verliert den Kopf und nimmt den beiden Schlachtopfern das Leben, ohne zu wissen, was er thut, das Bewusstseyn kehrt in demselben Augenblick zurück, denn er sucht durch eine schnelle Flucht und durch verschiedene Mittel seinen Verfolgern, die ihm unmittelbar nachsetzen, zu entkommen. Eine solche Handlungsweise ist nach den bekannten Thatsachen in der Lehre der Geisteskrankheiten unerhört. Ein Umstand, welcher Hrn. Esquirol besonders auffiel, und welcher sehr wichtig ist, ist der, dass Papavoine behauptet, dass er sich des unvernünftigen und irren Beweggrundes, der ihn zum Morde veranlasste, durchaus nicht bewusst sei und sich von allem, was während der Zeit, als das Verbrechen verübt wurde, vorging, nichts erinnere. So sehr verlieren die Irren den Kopf nicht, sie wissen, was sie thun und behalten das Bewusstseyn ihrer bedeutenderen Handlungen und Gedanken, so lange sie noch nicht in eine vollkommene Geistesverwirrung gefallen sind; nach ihrer Wiederherstellung geben sie eine genaue Erzählung von dem, was während ihrer Krankheit mit ihnen vorging; man erstaunt selbst über die Bemerkungen, welche sie gemacht haben, wäh-

rend man sie auf sich selbst beschränkt, oder aufgeregt, wüthend und unfähig hielt, auf etwas anderes zu merken und darüber nachzudenken. Papavoine scheint den Kopf so wenig verloren zu haben, der Ausübung seiner That sich so bewusst gewesen zu seyn, dass er nicht verfehlte, das Herz zu durchbohren; er fiel nicht eher über das zweite Schlachtopfer her, bis er dem ersten den tödlichen Stoss beigebracht hatte. Die Mordthat wurde demnach durch einen Menschen begangen, welcher das Bewusstseyn behielt, und welcher die Triebfedern hätte angeben können, die ihn in seinem Wahnsinne dahinführten, ein solches Verbrechen zu begehen. Diese Meinung wird nur von denjenigen ganz eingesehen werden, welche Geisteskranke zu sehen gewohnt sind.

4) Das System des Abläugnens, welches Papavoine sechs Wochen lang befolgte, ist bei Irren nicht gewöhnlich; fast alle Geisteskranke, welche Mordthathen begehen, läugnen weder ihr Vorhaben, noch ihre Handlungen, sei es nun, dass sie sich einbilden, verdienstliche Werke zu stiften, oder dass sie hoffen nach Ermordung anderer den Tod zu finden, oder endlich, dass sie zwischen eingebildeten Beweggründen von Rache oder Eifersucht hin und her schwanken; sie bleiben auf dem Schauplatze der Verbrechen und verheimlichen keinen Umstand der Ausführung; sie lassen sich einsperren; durch das Gelingen ihres Vorhabens befriedigt, übergeben sie sich der menschlichen Gerechtigkeit, von welcher sie wissen, dass

sie unerbittlich ist gegen Verbrecher und beruhigen sich mit Zuversicht mit dem Gedanken an die göttliche Gerechtigkeit. Léger läugnete ebenfalls anfangs; aber es ist zu bemerken, dass es nur geringer Mühe bedurfte, um ihn alsobald zum Geständnisse zu bringen. Uebrigens halten wir Papavoine's hartnäckiges Läugnen für keinen Beweis von Vernunft, wir würden uns sonst darin widersprechen, was wir oben über Léger's Läugnen gesagt haben. Wir erwähnen dieser Thatsache aus einem einfachen Umstand, welcher in Verbindung mit andern an dem Daseyn einer Geisteszerrüttung bei diesem Menschen zweifeln lässt.

Was soll man nun aus dem Gesagten schliessen? War Papavoine verrückt oder war er es nicht? Als Arzt können wir über diese wichtige Frage nur in Zweifel bleiben, das heisst, wir würden als Geschworner für die Freisprechung gestimmt haben. Papavoine würde während einer gewissen Reihe von Jahren in ein Irrenhaus eingesperrt worden seyn. In ähnlichen Fällen würde wenigstens die Frage wegen Vorbedacht als nichtig erscheinen, um nicht Gefahr zu laufen einen Irren zum Tode zu verdammen.

Wenn Aerzte, welche gewohnt sind Irre zu sehen, nicht im Stande sind, mit Gewissheit über dergleichen Fälle zu entscheiden, ist man da nicht ein wenig erstaunt, obrigkeitliche Personen, Weltleute, mit Sicherheit sich für die eine oder die andere Meinung entscheiden und mit Zuversicht über den Werth dieser oder jener That hinsichtlich des Gebrauchs des freien Willens urtheilen zu hören? Es scheint uns,

dass in solchen schwierigen Fällen, und überhaupt in allen, wo die Geisteszerrüttung als ein Vertheidigungsmittel in Anwendung gebracht wird, es passend seyn möchte, erfahrene Aerzte zu Rathe zu ziehen, sowohl um die Richter über diese Sache aufzuklären, als auch um die öffentliche Meinung zu bestimmen. Wir sagen die öffentliche Meinung bestimmen, weil das Volk, unbekannt mit den verschiedenen Arten der Verücktheit, es nicht begreifen könnte, dass man deswegen Menschen frei spräche, welche ihm nicht als Irre erscheinen, während es dagegen mit Zuversicht mit der Entscheidung der Kunstverständigen sich beruhigen könnte.

Die fünf Verurtheilten, deren Processe wir untersucht haben, wurden in einem Zeitraume von ungefähr zwei Jahren von der öffentlichen Gerechtigkeit ergriffen; vier wurden zu Paris hingerichtet und der fünfte zu Versailles in geringer Entfernung von der Hauptstadt. Während derselben Zeit wurde die Geisteszerrüttung in mehreren anderen Streitsachen zu Paris als Vertheidigungsmittel benutzt.

Es scheint, dass dieses Vertheidigungsmittel auch in den Departements sehr oft in Gebrauch gezogen wird, und wie man sagt, weit häufiger, als vor etwa zwanzig Jahren. Die Obrigkeit ist deswegen erschrokken und fürchtet dass Schuldige der öffentlichen Gerechtigkeitspflege entgehen möchten, wenn sie sich

verrückt stellten. Desgleichen erheben sich die Generaladvocaten, die Procuratoren des Königs, die Verfasser der Anklageacten mit Macht gegen dieses Vertheidigungssystem.

Unter den fünf Individuen, mit welchen wir uns beschäftigt haben, finden wir übrigens drei, nämlich Lécouffe, Léger und Papavoine; zu deren Gunsten die Geisteszerrüttung in Anwendung gezogen werden konnte und selbst von dem Geschwornengerichte berücksichtigt werden musste, obgleich bei Papavoine das Daseyn dieser Krankheit mindestens zweifelhaft war.

Wenn die schnelle Aufeinanderfolge die serdrei Processe innerhalb eines sehr kleinen Punktes von Frankreich nicht einem Zufalle zugeschrieben werden muss; wenn zu andern Zeiten und an andern Orten Processe der Art eben so häufig vorkommen, ist dann nicht zu fürchten, dass dann nicht zuweilen bedeutende Missverständnisse vorkommen können?

In dergleichen Fällen müssen daher die Richter mit der grössten Umsicht verfahren, sich beständig durch den Rath der Kunstverständigen unterichten, und Nachsicht ausüben, wenn sie über den moralischen Charakter der dem Beklagten angeschuldigten Handlung den geringsten Zweifel hegen. Es ist besser, sagte man sehr richtig, hundert Schuldige frei zu sprechen, als einen Unschuldigen, einen Geiseskranken, zu bestrafen, zumal, wenn es sich um die Todesstrafe handelt, denn hier ist der Irrthum nicht wieder gut zu machen.

Hunderte von Individuen, wie Léger, würde man aufs Schafott schicken, wenn man nicht solchen Handlungen, wie er sie vollbracht hat, zuvorkäme.

Die Furcht der Todesstrafe hat keinen Einfluss auf Irre. Man verbrannte Tausende von Hexen und Besessenen, und je mehr man zum Tode schickte, desto häufiger kamen welche vor Gericht. Die Todesstrafen sind demnach in dergleichen Fällen unnütze Grausamkeiten.

Ist es übrigens nicht tröstlich für die Menschheit, einige Thatsachen, die sie entehren, einer Krankheit des Geistes zuschreiben zu können? Und heisst es nicht, die Würde des Menschen herabsetzen, wenn man so leicht das Daseyn vernünftiger Ungeheuer zugiebt, welche so unerhörte Verbrechen, ohne Interesse, und blos aus Lust, sich in dem Blute ihrer Nebenmenschen zu baden, begingen?

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Zweites Capitel.

Einige Betrachtungen über die moralische Freiheit in gerichtlich-medizinischer Hinsicht.

Es ist keineswegs unsere Absicht, hier eine metaphysische Untersuchung über moralische Freiheit zu geben. Wir suchen nicht die Frage zu erörtern, ob der Mensch seinen Willen *nach* hinreichenden Motiven selbst bestimmen kann, oder ob er durch Motive bestimmt wird, oder mit andern Worten, ob die Freiheit *absolut* oder *bedingt* sei. Jedermann glaubt, dass ein Mensch vernünftig sei, dessen Geistesfähigkeiten gesund sind, welcher seine Handlungen beurtheilen, die Ursachen, welche auf sein Urtheil Einfluss hatten, einsehen und einen Entschluss fassen kann, der mehr seiner Vernunft, als seinen Gefühlen entspricht, mit einem Worte, welcher im Stande ist, sich entschieden und fest für eine oder die andere Handlnng zu entschlie-

ssen. Aber jedermann weiss auch, dass eine Menge Ursachen die Vernuft trüben, die natürlichen Gefühle umändern, ungewöhnliche Neigungen hervorbringen, das Willensvermögen binden, oder ganz aufheben und somit die moralische Freiheit beeinträchtigen und vernichten können. Diese Ursachen sind wichtig, um den Grad ihres Einflusses auf das Denkvermögen kennen zu lernen, in Betracht dessen, dass sie den moralischen Charakter der Verbrechen modificiren, und dass sie andernfalls den Menschen unfähig machen, sich selbst und seinem Vermögen vorzustehen. Wir werden die moralische Freiheit nur aus dem Gesichtspuncte der gerichtlichen Medizin und nur in ihren Beziehungen zu dem Criminal- und Civilrecht betrachten.

Die Ursachen, welche den freien Willen schwächen oder ganz aufhehen, kann man auf folgende zurückführen: die Verrücktheit oder Geisteszerrüttung; das fieberhafte Delirium und der Verlust des Bewusstseyns, die Trunkenheit, der Somnambulismus, heftige Leidenschaften und gebieterische Bedürfnisse, der Schwachsinn, die Unwissenheit und Vorurtheile, die Epilepsie, Hypochondrie und Hysterie, die Taubstummheit, endlich einige ungewöhnliche Gelüste, welche bei manchen schwangeren Frauen entstehen.

Wir werden der Reihe nach jeden dieser verschiedenen Zustände durchgehen und die Beziehungen angeben, in welchen sie mit den criminellen und Civilgesetzen stehen.

§. 1.

Verrücktheit oder Geisteszerrüttung.

Das Vorhandenseyn dieser Krankheit hebt die Zurechnung einer Handlung auf; sie kann denjenigen, welcher von ihr befallen ist, der Ausübung seiner bürgerlichen Rechte berauben und ihm selbst seine Freiheit nehmen. Es ist daher von der grössten Wichtigkeit, die unterscheidenden Charaktere der Geisteszerrüttung kennen zu lernen, da das Leben, die Ehre, das Glück und die Freiheit eines Menschen so oft von der richterlichen Entscheidung der Magistratspersonen, der Geschwornen oder der Aerzte abhängt.

1) *Kennzeichen der Geisteszerrüttung.*

Wir werden hier keineswegs alle Symptome dieser Krankheit angeben; wir beschränken uns einzig und allein auf die Angaben einiger ihrer Hauptcharaktere.

Die Geisteszerrüttung kann, ihren Symptomen zufolge, zwei verschiedene Ordnungen darstellen: 1) einen Zustand von Verkehrtheit der Neigungen, der Affecte, der Leidenschaften und der natürlichen Gefühle; die Aeusserung dieser Neigungen, Affecte, Leidenschaften und Gefühle ist denen entgegengesetzt welchen der Kranke früher ergeben war. 2) Ein Zustand von Verwirrung der Ideen, von Verwirrung in den intellectuellen Verrichtungen, von Aesserungen ungeräumter Ideen, falscher Urtheile u. s. w. Diese zwei Ordnungen der Erscheinungen begreift man gewöhnlich unter den Benennungen von *Willens-*

störung (Gemüthskrankheiten) und von *Störungen des Verstandes* oder *Delirium* (Geisteskrankheiten).

Der Gemüthskranke vergisst seine Freunde, seine Verwandten, bringt Monate und Jahre zu, ohne an sie zu denken, oder er bezeigt sogar Abneigung gegen diejenigen, welche ihm früher die Theuersten waren; er ist im Stande, seine Frau, seine Kinder, seine vertrautesten Freunde aufs übelste zu behandeln, zu schlagen und selbst ihr Leben zu bedrohen.

Diess sind die Aeusserungen der Störungen des Gefühls- oder Willensvermögens. Derselbe Kranke glaubt Personen zu erkennen, welche er nie gesehen hat, hält Domestiken für Fürsten, seine Leidensgefährten für Verwandte oder für Feinde; er hält sich für einen Fürsten, für einen König, für einen Kaiser, für den Papst; seine Gedanken sind unzusammenhängend, seine Reden ausschweifend; sein Verstand ist exaltirt oder geschwächt u. s. w. Dieses sind Verwirrungen der Ideen.

Gewöhnlich finden sich diese beiden Gattungen der Geisteszerrüttung bei einem und demselben Kranken vereinigt; in demselben Augenblicke, wo er verwirrtes Zeug spricht, bietet er merkwürdige Veränderungen in seinen Neigungen und seinen Affecten dar. Es ist in der That selten, dass irrige Urtheile nicht aus ungewöhnlichen Empfindungen entspringen, und dass Neigungen sollten entartet seyn, ohne dass die geistigen Vermögen getrübt seyen. Häufig aber herrscht die eine oder die andere dieser beiden Gattungen von Erscheinungen vor; zuweilen besteht selbst

eine allein. Es ist überaus wichtig, die ausschliesslichen Störungen der Empfindungen und der Leidenschaften zu kennen, denn der gewöhnlichen Meinung, so wie auch der Meinung der Magistratspersonen zufolge, giebt es keine Verrücktheit, wo nicht das Denkvermögen gestört, die Urtheile falsch und die Aeusserungen irrig seyen.

Pinel hat diese Gattung der Geisteszerrüttung sehr gut bezeichnet, und sie unter dem Nahmen der *Verrücktheit ohne Leiden des Verstandes (folie raisonnante)* und des Wahnsinnes ohne Delirium *(manie sans délire)* beschrieben. »Die Kranken, sagt er, geben sich ausschweifenden Handlungen, ja selbst der Wuth hin, und behalten dabei einen gewissen Grad von Urtheilsvermögen in seiner vollkommenen Integrität. Der Kranke giebt auf die Frage der Neugierigen die richtigsten und bestimmtesten Antworten, man bemerkt nicht die geringste Verwirrung in seinen Ideen; er liesst, schreibt Briefe, wie bei völlig gesundem Verstande und findet dabei immer triftige Gründe, um seine Ausschweifungen und heftige Leidenschaften zu rechtfertigen.« Der nämliche Schriftsteller spricht ferner von Geisteskranken, welche zu keiner Zeit irgend eine Störung des Verstandes zeigten, und welche durch eine gewisse Neigung zur Wuth beherrscht wurden, gleich, als wenn das Gefühlsvermögen allein getrübt gewesen sei.

Die Periodicität der Anfälle mit leichten Zwischenräumen, ist ebenfalls eine wichtige Erscheinung in der gerichtlichen Medizin.

Man kann in der That deswegen, weil ein Mensch gerade jetzt der vollkommenen Freiheit seiner Geistesthätigkeiten geniesst, ihn nicht beschuldigen, dass er auch früher bei dieser oder jener Handlung den richtigen Gebrauch seiner Vernunft besessen habe; daraus, dass ein Angeklagter in seinen Antworten und seiner Vertheidigung viele Hülfsmittel anwandte, kann man noch nicht schliessen, dass er nicht Anfällen der Wuth unterworfen sei.

Wenn das Irreseyn sich nur auf einen bestimmten Gegenstand beschränkt, welcher nur selten auf die Ideen der gewöhnlichen Unterhaltung Bezug hat, kann man sich leicht über den Zustand des Kranken täuschen, wenn man nicht vorher über die Art seiner Verrücktheit unterrichtet ist. Sobald man aber die fixe Idee des Kranken berührt, wird der wahre Zustand desselben bald klar werden.

Der Entwickelungsgang der Verrücktheit bietet wichtige Beobachtungen für die gerichtliche Medizin dar. In vielen Fällen, ja vielleicht in den meisten, beginnt das Denkvermögen nur stufenweise und oft mit einer bemerkenswerthen Langsamkeit getrübt zu werden; es ist nur die Folge eines Zustandes, welcher bereits seit mehreren Monaten, oder selbst seit mehren Jahren vorhanden war. *Pinel*, *Esquirol*, *Gall* u. s. w. haben diesen Zeitpunct als den der Anlage zur Verrücktheit bezeichnet. Die Kranken zeigen wohl schon merkbare Aenderungen in Ansehung ihres Geschmacks, ihrer Gewohnheiten, ihrer Charaktere, ihrer Tauglichkeit in Arbeiten, allein man hat ent-

weder darauf nicht Acht, oder man schreibt diese Aenderungen ganz andern Ursachen zu, als dem Leiden des Verstandes. Man hält das für Eigensinn, Bösartigkeit, Laster, bösen Willen, was die Wirkung einer Störung in den Functionen des Gehirns ist. Selbst die Ideen des Kranken können bereits verwirrt seyn während dieser Periode, aber er behält noch soviel Herrschaft über sich selbst, dass er im Stande ist, die Zerrüttung seines Geistes zu verbergen. Begeht er in dieser Periode irgend ein Verbrechen, so wird es sehr schwer seyn, den wahren Beweggrund dazu zu entdecken. Jedesmal, wo die Gründe der Habsucht, der Rache nicht hinreichen, ein Verbrechen zu erklären, und wo zugleich der Angeklagte seit längerer Zeit die Erscheinungen zeigte, welche wir eben erwähnt haben, wird es nothwendig werden, Nachsicht auszuüben.

Es ist schwer, die beinahe unmerkbaren Gränzen zwischen der Narrheit und Weisheit zu bezeichnen, die Stufen zu zähleu, auf welchen die Vernunft nach und nach in den Abgrund stürzt, oder, um mit d'Aguesseau zu reden, in ein Nichts sich verliert. In den meisten Fällen wird jedermann die Geisteszerrüttung leicht erkennen; aber es giebt Fälle, wo selbst die unterrichtetsten Personen nicht im Stande sind, hier mit Gewissheit zu entscheiden. Handelt es sich um ein Verbrechen, so wird man den Menschen freisprechen müssen, handelt es sich nur um die Beraubung seiner bürgerlichen Rechte, oder um den Verlust seiner Freiheit, so wird man die Interdiction

oder Sequestration aufschieben, oder sich wenigstens mit einer gerichtlichen Aufsicht begnügen müssen, wenn höhere Interessen hierbei sehr betheiligt sind.

Aber es ist nothwendig, dass die Magistratspersonen sich durch mehrere wissenschaftliche Aerzte Raths erholen, wenn sie über den moralischen Zustand eines Angeklagten entscheiden sollen. Da Nichtärzte die nöthigen Kenntnisse nicht besitzen, um in dunkeln Fällen richtig zu erkennen, so wird der Ausspruch der Aerzte in der öffentlichen Meinung jederzeit mehr Gewicht haben. Und es ist gewiss sehr wichtig, dass der gemeine Mann, welcher nicht leicht glauben wird, dass es Anfälle der Wuth und der Mordlust geben könne, ohne dass der Verstand dabei leide, sich mit der Einsicht der Aerzte beruhigt und nicht fürchten muss, dass man einen Schuldigen der Strafe der Gerechtigkeit habe entziehen wollen.

Aber es ist wichtig, dass wir uns specieller mit dem Wahnsinne, in Beziehung auf ein Object, und zwar hier besonders mit dem Hang zum Stehlen, zum Morden, beschäftigen.

Wahnsinn mit Neigung zum Stehlen — zum Morden. —

Die Neigung zum Diebstahl ist zuweilen eine Erscheinung der Verrücktheit. *Pinel* sagt, dass er mehrere Beispiele von Geisteskranken des einen oder andern Geschlechts anführen könnte, welche übrigens während ihrer ruhigen Intervallen eine strenge Rechtlichkeit gehabt, während ihrer Anfälle aber einen merkwürdigen und unwiderstehlichen Hang zum Steh-

len und zu allerhand Spitzbübereien verrathen hätten [1]).

Er spricht von Frauen, welche während den Anfällen ihres Wahnsinnes eine unwiderstehliche Neigung haben, alles zu nehmen, was in ihre Hände fällt, welche sich in die Zimmer der andern Geisteskranken schleichen und alles mitnehmen, was sie finden [2]). *Esquirol* hat ebenfalls Geisteskranke beobachtet, welche dem Diebstahl ergeben waren, und führt zur Unterstützung dieser Behauptung folgendes Beispiel an: Ein Maltheser Ritter, dessen Erziehung sehr sorgfältig gewesen war, verliebte sich und überliess sich im Uebermasse den Vergnügungen der Liebe. In einem Alter von 35 Jahren bemerkten seine Eltern und seine Freunde, dass seine Geisteskräfte anfingen geschwächt zu werden, er war nicht mehr so munter, er äusserte eine grosse Schwäche des Gedächtnisses, und der Gegenstand seiner Leidenschaft wurde ihm ein Gegenstand des grössten Hasses. Er wurde hierauf unruhig, zänkisch, ungezogen, beleidigte Männer und Frauen und fing endlich an zu stehlen. Diese Neigung zum Diebstahl war so gross, dass, wenn er in seinem eigenen Hause zu Mittag speisste, er ein Gedeck in seine Tasche steckte; bei seinen Freunden und Fremden machte er es nicht besser. Er musste 24 Stunden Wegs zurücklegen, um in die Anstalt Esquirol's aufgenommen zu werden.

---

1) *Traité de l'aliénation mentale*, *p.* 101.

2) Ebendaselbst, S. 292

Während dieser Reise fand er Gelegenheit, obgleich von mehreren Personen begleitet, Gedecke zu stehlen und verbarg sie in seinen Stiefeln, wenn er sie nicht in seine Tasche stecken konnte. Er war übrigens vernünftig und Hr. Esquirol liess ihn mit seinem Bedienten spazieren gehen. Eines Tages ging er in ein Kaffeehaus und nahm, als er herausging, ohne zu bezahlen, einen Löffel und eine Untertasse mit. Dieser Arzt setzte ihn bei Tische neben sich und das erstemal, als er leise versuchte, seine Serviette zu nehmen, hielt er ihn zurück und beschämte ihn vor jedermann. Diese Lection war für ihn hinreichend, und von jezt an trug er während der folgenden acht Tage Sorge, sein Gedeck von sich zn entfernen und gegen die Mitte der Tafel zu schieben, sei es nun, dass er dadurch der Versuchung zuvorzukommen glaubte, sei es, dass er dadurch die Lust zum Stehlen zu überwinden hoffte. Diese Neigung zum Diebstahl verlor sich gänzlich, obleich sein Kopf schwach blieb [1]). Ich bin Zeuge gewesen, bemerkt *Foderé*, von dem unwiderstehlichen Instincte zu stehlen, selbst bei sehr vornehmen Personen, welche in ihrer Kindheit oft für dieses Laster gezüchtigt worden waren. Sie betrachteten es selbst für die grösste Schande, und dennoch konnten sie es selbst im reiferem Alter nicht lassen, sobald die Gelegenheit sich dazu darbot. Ich hatte eine Magd, eine sehr gute Christin, klug und bescheiden, welche sich nicht ent-

1) *Dictionnaire des sciences médicales, art. Folie.*

halten konnte, heimlich zu stehlen; sowohl mir, als andern, und selbst die kleinlichsten Dinge, obgleich sie von der Schändlichkeit dieser Handlung vollkommen überzeugt war. Ich liess sie als eine Närrin ins Hospital bringen, und als es schien, dass sie nach einer langen Prüfezeit zur Vernunft gekommen sei, wurde sie in die Zahl der Diener wieder aufgenommen, allein dessenungeachtet, kehrte ihre Neigung wieder zurück; sie fiel, da sie wegen ihres hässlichen Hanges unaufhörlich geschlagen wurde und aus Abscheu, den sie selbst davor hatte, in Wahnsinn und starb plözlich während dem heftigen Ausbruche eines dieser Paroxismen. Giebt es einen triftigeren Beweis, fügt dieser Schriftsteller hinzu, für diesen unwiderstehlichen Instinct, welcher der zahlreichen Familie der partiellen Geisteskranken angehört [1])?

Gall hat mehrere Beispiele vom unwiderstehlichen Hange zum Stehlen gesammelt und ihn selbst bei Personen von vornehmen Stande, welche nur geringfügige Gegenstände wegnahmen, beobachtet. Dieser Arzt führt unter andern die merkwürdige Thatsache an, welche bereits von Acrel bekannt gemacht wurde, dass ein Mensch, welcher, nachdem er trepanirt worden war, gegen seine Gewohnheit nach seiner Entlassung aus dem Hospital eine unbesiegbare Neigung znm Stehlen zeigte. Nachdem er mehrere Diebstähle begangen hatte, wurde er ins Gefängniss gesetzt und würde nach dem Gesetz bestraft worden seyn,

---

1) *Médecine legale. Tom. I. pag.* 236.

wenn nicht Acrel ihn für einen Geisteskranken erklärt und seinen unglücklichen Hang einer Zerrüttung seines Gehirns zugeschrieben hätte [1]).

Der Wahnsinn mit Neigung zum Morden war vor den trefflichen Arbeiten des Herrn Pinel wenig gekannt.

Es ist wahrscheinlich, dass man früherhin den grössten Theil der Unglücklichen, welche davon ergriffen waren, für grosse Verbrecher hielt, und sie auf dem Schafott bestrafte.

Seitdem aber durch diesen berühmten Arzt das Studium der Geisteskranken in Anregnng gebracht worden ist, hat man viele Beispiele von Wahnsinn mit der Neigung zum Morden .bekannt gemacht. Wir wollen davon einige, welche von verschiedenen Schriftstellern erzählt werden, anführen. Man würde nicht so viele Beweise anhäufen, wenn es sich nicht um einen so wichtigen Gegenstand handelte.

Pinel erzählt, dass ein Missionair durch seine fürchterlichen Declamationen, durch sein grässliches Bild, welches er von den Qualen der Hölle machte, die Einbildungskraft eines leichtgläubigen Winzers so sehr angeregt hätte, dass dieser sich zu dem ewigen Fegfeuer verdammt und seine Familie vor dem nämlichen Schicksale nicht anders retten zu können glaubte, als durch die sogenannte *blutige Taufe* oder das *Märtyrerthum.* Er fing sogleich an, einen Mord an seiner Frau zu versuchen, welche nur mit der

---

1) *Sur les fonctions du cerveau. Tom.* 4. *edition* 8.

grössten Mühe seinen Händen entschlüpfen konnte. Bald darauf ergriff er in seiner Raserei seine beiden noch jungen Kinder und hatte die Unmenschlichkeit, sie mit kaltem Blute zu schlachten, um ihnen das ewige Leben zu retten. Er wurde vor Gericht geladen und während der Untersuchung seines Verbrechens erwürgt er noch einen Verbrecher, welcher mit ihm in dem Gefängnisse eingesperrt war, immer in der Meinung, ein Versöhnungswerk zu vollbringen. Seine Verrücktheit wurde klar und man verdammte ihn, für den Rest seines Lebens in den Wohnungen des Biçêtre eingesperrt zu werden. Die Einsamkeit während eines langen Verhaftes, immer geeignet, die Einbildungskraft zu erhöhen, die Idee gegen das Urtheil, welches er durch die Richter ausgesprochen glaubte, dem Tode entgangen zu seyn, verschlimmerte sein Irreseyn und machte ihn glauben, dass er zur höchsten Macht erhoben sei, oder — um seinen eigenen Ausdruck zu gebrauchen, dass er die *die vierte Person der heiligen Dreieinigkeit* sei, dass es sein besonderer Auftrag sei, die Welt durch die blutige Taufe zu retten, und dass alle Potentaten der Erde nicht im Stande wären, ihm sein Leben zu nehmen. Seine Verirrung ist übrigens, wie in allen andern Fällen der Melancholie, partiell, und beschränkt sich bloss auf die Verhältnisse der Religion. In jeder andern Hinsicht scheint er im vollen Besitze seiner gesunden Vernunft zu seyn. Mehr als 10 Jahre blieb er so in einer engen Verwahrnng, bis der Anschein eines ruhigen und friedlichen Zustandes Anlass gab,

ihm zu erlauben, in dem Hofe des Hospitals mit den übrigen Genesenden frei herumzugehen. Die nächstfolgenden Jahre schienen diese Probe zu bestätigen, als man plötzlich bemerkte, dass seine blutigen Ideen, die er als einen Gegenstand des Gottesdienstes betrachtete, wiederkehrten. Um Weihnachten machte er den fürchterlichen Plan, jeden, der in seine Hände fallen würde, als ein Sühnopfer zu morden; er verschafft sich eine Schusterkneipe, wartet den Augenblick ab, wo der Aufseher herumgeht, bringt ihm von hinten einen Stoss bei, welcher glücklicherweise an den Rippen abgleitet, schneidet zwei andern Geisteskranken, welche sich bei ihm befanden, die Kehle ab, und würde auf diese Weise im Morden fortgefahren haben, wenn man nicht schnell sich seiner bemächtigt und so die traurigen Folgen seiner zügellosen Wuth verhütet hätte [1]).

Der einzige Sohn einer nachsichtigen Mutter, welche ihn verzogen hatte, fing an, sich allen seinen Launen und den Eingebungen eines wilden nnd bösartigen Herzens hinzugeben. Der Ungestüm seiner Neigungen nahm mit vorschreitendem Alter zu. Das Geld, welches er reichlich in die Hände bekam, schien jedes Hinderniss seiner zügellosen Begierden aus dem Wege zu räumen, Wollte man ihm Einhalt thun, so gerieth er in Zorn; er griff jedermann mit Verwegenheit an, suchte mit Gewalt zu herrschen und lebte beständig in Zank und Streit. Wenn ir-

1) Ebendaselbst, S. 118.

gend ein Thier, ein Hund, ein Schaaf, ein Pferd ihm Verdruss machte, so schlug er es ohne weiters todt. War er in einer Gesellschaft oder bei irgend einem Feste, so fing er Streit an, gab und empfing Schläge und ging in der Regel blutig weg. Auf der andern Seite besass er in ruhigem Zustande seine vollkommene Vernunft und regierte in seinem erwachsenen Alter, als Besitzer eines grossen Gutes, mit Gerechtigkeitsliebe, erfüllte die übrigen Pflichten als Bürger und bezeigte sich selbst wohlthätig gegen Unglückliche. Wunden, Processe und Geldstrafen waren die einzigen Früchte seiner unglücklichen Zanksucht, bis ein wahrhaftes Verbrechen seinen gewaltthätigen Handlungen ein Ziel setzte. Er erzürnte sich eines Tages gegen eine Frau, welche ihm Beleidigungen gesagt hatte und stürzte sie in einen Brunnen. Er wurde vor Gericht gezogen und gestützt auf eine Menge von Zeugen, welche seine aussschweifenden Zornausbrüche erzählten, wurde er in das Irrenhaus von Biçêtre zur Verwahrung gebracht [1]).

Ein Mann bekam in unbestimmten Zwischenräumen Anfälle von Wuth, welche sich durch eine unwiderstehliche Neigung zum Morden auszeichneten; dann suchte er, wenn er sich eines scharfen Werkzeuges bemächtigen konnte, mit einer Art von Wuth, die erste Person, welche sich ihm darbot, zu opfern. In jeder andern Hinsicht hatte er den freien Gebrauch seiner Vernunft, selbst während seiner Anfälle. Er

1) Ebendaselbst, S. 256.

antwortete auf die Fragen, welche man an ihn richtete, ganz richtig, und liess nicht die geringste Verwirrung in seinen Ideen, noch irgend ein Zeichen des Wahnsinns entdecken, ja er fühlte selbst tief ganz das Schreckliche seiner Lage und machte sich selbst die grössten Vorwürfe, wenn dieser unbezwingliche Hang sich einstellte. Vor seiner Verwahrung im Biçêtre ergriff ihn eines Tages dieser Anfall der Wuth in seinem Hause. Er benachrichtigte augenblicklich seine Frau davon, welche er übrigens liebte und hatte nur noch Zeit ihr zuzurufen, dass sie schnell die Flucht ergreifen möchte, um sich vor einem grausamen Tode zu retten. Im Biçêtre hatte er dieselben Anfälle der periodischen Wuth, gleichsam einen automatischen Hang zu grausamen Handlungen, welche er zuweilen gegen den Aufseher, dessen mitleidsvolle Sorge und dessen Sanftmuth er nicht genug loben konnte, richtete. Dieser innere Kampf, welcher eine gesunde Vernunft im Gegensatze einer blutigen Grausamkeit, verrieth, brachte ihn manchmal zur Verzweiflung, so dass er öfters, durch den Tod diesem unerträglichen Kampfe ein Ende zu machen suchte. Eines Tages gelang es ihm, sich der Kneipe des Hospitalschusters zu bemächtigen und brachte sich damit auf der rechten Seite der Brust und am Arm eine tiefe Wunde bei, welcher ein heftiger Blutverlust folgte. Eine strenge Verwahrung und die Zwangsweste verhinderten späterhin die Ausführung seiner mörderischen Pläne [1]).

---

1) Ebendaselbst, S. 157.

Nach der bekannten Ermordung der Gefangenen stürzten die Mörder mit Gewalt in das Irrenhospital von Biçêtre unter dem Vorwande, mehrere Opfer der alten Tyrannei, welche man unter den Geisteskranken verborgen habe, zu befreien. Einer der Verwahrten, welcher mit Ketten gefesselt war, lenkte durch seine vernünftigen, einen gesunden Verstand verrathenden Reden und durch die bittersten Klagen ihre Aufmerksamkeit auf sich. Er betheuerte, dass man ihm nicht die geringste gewaltthätige Handlung vorwerfen könne, man behandele ihn mit der schreiendsten Ungerechtigkeit und beschwor diese Männer, eine solche Unterdrückung aufzuheben. Der Aufseher berief sich vergebens auf seine Erfahrung, indem er andere Beispiele von Geisteskranken anführte, welche, obgleich keineswegs irre sprechend, doch wegen einer blinden Wuth sehr zu fürchten seyen; man befahl, den Kranken zu entfesseln und führte ihn unter dem wiederholten Geschrei: *es lebe die Republik*, im Triumphe weg. Der Anblick so vieler bewaffneter Männer, ihr brüllendes verworrenes Geschrei, ihre durch die Dünste des Weins gerötheten Gesichter, riefen die Wuth des Kranken zurück, er bemächtigte sich mit ungeheurer Kraft des Säbels seines Nachbarn, hieb rechts und links um sich, verwundete mehrere, und wenn man nicht schnell sich seiner bemächtigt hätte, so würde er diessmal die beleidigte Menschheit gerächt haben [1]).

---

1) Ebendaselbst, S. 159.

Ein alter Mönch, dessen Vernunft durch Ausübung der Andacht gelitten hatte, glaubte in einer Nacht im Traume die heilige Jungfrau, mit seeligen Geistern umgeben, gesehen und den besondern Auftrag erhalten zu haben, einen Menschen, welchen er für ungläubig hielt, zu ermorden, und er würde auch diesen Mord ausgeübt haben, wenn er sich nicht durch seine Aeusserungen verrathen, und man ihn nicht durch eine strenge Verwahrung daran verhindert hätte [1]).

Ein Gemüthskranker, dessen Anfälle von Wuth während eines halben Jahres periodisch wiederzukehren pflegten, gestand in seinen ruhigen Intervallen, dass es ihm unmöglich sei, während dieser Anfälle seine Wuth zu unterdrücken, dass er sogar, wenn sich Jemand vor ihn stelle, das Blut in seinen Adern fliessen zu sehen glaube wobei er ein unwiderstehliches Verlangen fühle, sein Blut aufzusaugen und mit den Zähnen seine Glieder zu zerreissen, um dieses Saugen leichter zu machen [2]).

Der englische Arzt Cox spricht von Geisteskranken, welche nur Ketzer und Verdammte in den Personen ihrer Umgebung zu sehen glaubten und es für ein verdienstliches Werk hielten, sie zu tödten und ihnen Böses zu thun [3]).

Fodéré sah eine bereits bejahrte und seit vielen Jahren geisteskranke Dame, welche in ihren Wuth-

1) Ebendaselbst, S. 165.
2) Ebendaselbst, S. 283.
3) *Practical observations on insanity.*

anfällen jedermann beleidigte, schlug und das Unrecht, welches man ihr zufügte, sehr beklagte, u. s. w. Der nämliche Schriftsteller führt zwei noch merkwürdigere Beispiele an. Das erste ist die Erzählung von einem jungen Mann von 25 Jahren, welcher mehrmals seine Hände nach dem Leben seines ehrwürdigen Vaters ausstreckte, und welcher deswegen in ein Irrenhaus gesteckt wurde. Er war immer sehr reinlich und schien ganz vernünftig, konnte sich jedoch niemals von der Furchtbarkeit seines Verbrechens überzeugen. Das andere betrifft einen Mann von 30 bis 36 Jahren, welcher ebenfalls wegen Menschenmord eingesperrt war, und welcher mehrmals die nämlichen blutigen Auftritte zu erneuern suchte. Seit mehreren Jahren war er besonders nach dem Schlafe Anfällen von allgemeinen Krämpfen unterworfen.

Foderé hat endlich Kranke gesehen, welche sich in den Zwischenräumen der Ruhe mit auffallenden und ungewöhnlichen Gegenständen unterhielten, wie mit Feuersbrünsten, Ueberschwemmungen, Schlägereien, Diebstählen u. s. w.

Dieser Schriftsteller führt ferner nach *Jäger* den Fall eines Mannes an, welcher ein öffentliches Amt bekleidete, wegen dieser Krankheit seiner Stelle entsetzt aber, da es schien, dass er seiner Vernunft wieder vollkommen mächtig sei, in seine vorige Stelle wieder eingesetzt worden war, und plötzlich, nachdem er einen Rückfall erlitten hatte, in welchem er anfangs immer noch die Wiederkehr seiner Anfälle zu

verbergen suchte, in vollkommener Ruhe einen Collegen von ihm, welchen er hasste, und welchen er in Verdacht hatte, dass er nach seiner Stelle strebte, an der Gurgel fasste und ihn zu erdrosseln suchte. Auch führt er nach *Felix Plater* und *Michael Ettmüller* den Fall einer Frau an, welche mehrmals in Versuchung gerieth, ihr eigenes Kind zu tödten; sie war übrigens bei vollkommenem Verstande und wusste dieser Versuchung zu widerstehen [1]).

J. Frank erzählt, dass, als er das Irrenhaus von Bedlam bei London besuchte, ihm *Haslam* ein Kind von 10 Jahren zeigte, welches seit seinem zweiten Jahre einen Hang zeigte, alles, was in seine Hände fiel, zu zerstören und gegen Jedermann Beleidigungen auszuüben, bei welchem Züchtigungen nicht den geringsten Erfolg für diese Laster gehabt hätten [2]).

Ein Geisteskranker, erzählt Esquirol, wird plötzlich roth im Gesicht, er hört eine Stimme, welche ihm beständig zuruft: *tödte, tödte; das ist dein Feind; tödte, tödte und du wirst frei seyn!* Ein anderer ist überzeugt, dass seine Frau ihn hintergangen habe. Das Betragen der Frau, die Umstände, in welchen sie sich befindet, strafen seinen Verdacht Lügen, aber die Eifersucht bewaffnet seinen Arm und er sucht sie zu tödten; die Waffe fällt ihm aus der Hand; er wirft sich derjenigen zu Füssen, welche er ermorden wollte,

---

1) *Traité du délire. Tom. I. pag.* — 405.

2) *Praxeos medicae. Tom. II. pag.* 718.

beweint seine wüthende Eifersucht, giebt ihr die grössten Versprechungen, fasst die besten Entschlüsse sich selbst zu besiegen und beginnt einen Augenblick nachher von neuem die Scene. Ein Kranker von 27 Jahren befindet sich seit einigen Tagen in einem Zustand von akutem Wahnsinn, er überfällt eine Frau, welche man neben ihn gelegt hatte, er verwundet sie und bekommt einen solchen Schrecken und Abscheu bei dem Anblick des Blutes, dass er sich durch ein Fenster der dritten Etage herabstürzt. Eine Frau von Stande, welche an Melancholie litt, worin sie gefangen zu seyn glaubte, um verurtheilt und aufs Schafott geführt zu werden, geräth ausser sich vor Zorn auf ihren Mann, sucht ihn durch einen Wurf mit einem Stein an seinen Kopf und sich selbst nachher zu tödten. Eine niederländische Dame stürzte sich in einen Brunnen, nachdem sie vorher ihre vier Kinder hineingeworfen hatte. Sie hatte das nämliche Schicksal ihrem fünften Kinde zugedacht, welches ihr entwischte, und dem sechsten, welches sich in einer Pension befand, einen vergifteten Kuchen zugeschickt Eine Dame war von ihrem Manne längere Zeit getrennt, als sie früher geglaubt hatte; sie grämt sich über diese Abwesenheit, wird traurig und mürrisch und hält sich am Ende für die unglücklichste der Frauen. Bald machte sie sich den grössten Kummer über das Schicksal, welches ihren Töchtern bevorsteht und versuchte öfters sie zu tödten, um sie von dem Abgrunde des Verderbens zu retten, mehrmals

kommt ihr die Lust an, sie zu erwürgen und schreit: »*rettet euch!*«

Eine Frau von 36 Jahren bekam in Folge moralischer Ursachen Neigung zum Selbstmord. »*Ich habe nicht den Muth mich zu tödten*, sagte sie, *und muss daher, um selbst zu sterben, einen andern tödten*,« und versuchte in der That ihre Mutter und ihre Kinder zu ermorden. Eine Frau, welche früherhin einen leichten Anfall von Melancholie mit flüchtigen Ideen von Selbstmord gehabt hatte, wurde traurig, unruhig und schwermüthig; man hörte sie sich beklagen, dass sie Kinder habe, sie wurde unwillig gegen einen Säugling, welchen sie seit acht Monaten stillte; man bemerkte mehrmals, dass sie ihn sehr heftig drückte, als wenn sie ihn ersticken wollte und endlich warf sie ihn eines Tages, da ihr Mann nicht zu Hause war, zum Fenster hinaus. Man liess ihr nachher das Kind nur so lange, als nothwendig war, um es zu stillen, sie fühlte sich unfähig zu arbeiten, sie beweinte ihr Unglück, so wie das Unglück ihrer Kinder, indem sie sich vollkommen überzeugt hielt, dass ihr Mann ruinirt sei; sie sieht ihre Kinder mit Lumpen bedeckt auf den Strassen herumlaufen und die Hände ausstrecken, um Brod zu betteln. Dieser Gedanke stürzt sie in Verzweiflung und giebt ihr den Entschluss ein, ihre Kinder, und nachher sich selbst zu tödten. Die mütterliche Zärtlichkeit behauptet jedoch ihre Rechte, aber so oft sie ihre Kinder liebkosen wollte,

so oft sie sich ihnen näherte, erwachte augenblicklich wieder der Wunsch sie zu tödten [1]).

Der nämliche Schriftsteller hat folgenden Fall beobachtet: Eine Frau in Saint-Cloud kommt nieder, tödtet ihr Kind mit 26 Stichen, die sie ihm mit der Scheere beibringt, hüllt es in Leinewand ein und wirft es in den Abtritt. Am Tage nach ihrer Niederkunft kam man zu ihr, fragte nach ihrem Kinde und da sie nichts zu antworten weiss, wurde es endlich aufgefunden. Nach Versailles gebracht, wo sie vor Gericht gezogen wurde, wollte sie während ihrer Reise dahin nicht zugeben, dass man ihr die Augen verbinde, damit sie ihre Landsleute, welche dem Wagen folgten, nicht sehen könnte. Sie fragte mehrmals: nicht wahr, man wird mir nichts Böses thun, denn ich habe ja nichts gethan?

In Versailles angekommen, wollte sie die ersten zwei Tage nichts essen. Vor Gericht gestand sie die That, gab keinen Beweggrund an, um sich zu rechtfertigen und sagte, dass sie nicht wüsste, warum sie dieses gethan habe. Die weisen Richter erklärten sie für unschuldig, da das Verbrechen in einem Zustande von Geistesverwirrung begangen worden sei [2]).

Gall hat ebenfalls mehrere Thatsachen gesammelt, welche Bezug auf den Wahnsinn mit Neigung zum Morden haben. Wir wollen davon einige anführen.

---

1) *Dictionnaire des sciences médicales, art. manie et art. suicide.*

2) Dieser Fall wird in dem Werke des Hrn. Gall erzählt.

Ein Schuhmacher in Strassburg ermordete seine Frau und drei seiner Kinder, und würde auch das vierte getödtet haben, wenn dieses sich nicht vor seiner Wuth gerettet hätte. Er nahm sich nachher selbst das Leben. Dieser Mensch hatte den Ruf eines sanften und rechtlich gesinnten Menschen. — Ein geachteter Einwohner von Hamburg, der Inhaber eines Instituts, tödte seine Frau und seine fünf Kinder, während er zwei andere, welche ihm anvertraut waren, verschonte. Ein Bäcker zu Mannheim, welcher seit zehn Jahren Anfälle einer tiefen Melancholie erlitten hatte, bildete sich ein, dass der Ankauf eines Hauses ihn und seine Frau, welche er sehr liebte, ins Unglück stürze. Er wünscht beständig den Tod, spricht öfters von einem französischen Schmidt, welcher zuerst seine Frau und dann sich selbst getödtet hätte und sagt häufig zu seiner Frau: ich bin unglücklich und ich muss es wohl so machen, wie es der französische Emigrirte gemacht hat. Eine Frau von 26 Jahren erlitt periodische Zufälle, in welchem sie unaussprechliche Angst und die schreckliche Versuchung fühlte, sich selbst, ihren Mann und ihre Kinder, welche sie unendlich liebte, zu ermorden. Es entspann sich ein Kampf in ihrem Innern zwischen ihren Pflichten, den Grundsätzen der Religion und dem Triebe, welcher sie zur Ausübung der fürchterlichsten Handlung führte. Seit langer Zeit hatte sie nicht mehr den Muth, ihr jüngstes Kind zu baden, weil ihr eine innere Stimme unaufhörlich zurief: »*Lass es sinken*, *lass es sinken.*« Oft hat sie kaum

Zeit und Gewalt über sich, um ein Messer weit von sich zu werfen, und der Versuchung zu entgehen, es in ihren eigenen Busen und in das Herz ihrer Kinder zu stossen. Kam sie in das Zimmer ihrer Kinder und ihres Mannes, und fand sie eingeschlafen, so kam ihr augenblicklich die Lust an, ihnen das Leben zu nehmen. Einigemal verschloss sie schnell die Thüre dieses Zimmers und warf den Schlüssel weit weg, um sich selbst die Möglichkeit zu rauben, während der Nacht zu ihnen zurückzukehren, wenn sie ihrer höllischen Versuchung nicht wiederstehen könnte. Ein Soldat, welcher aus Kummer über den Verlust seiner Frau sehr schwach und ausserordentlich reizbar geworden war, bekam endlich jeden Monat einen Anfall von heftigen Convulsionen, bei deren Annäherung er eine ungemässigte Neigung zum Morden fühlte, und sobald der Anfall sich einstellte, inständigst bat, ihn mit Ketten zu belasten. Nach Verlauf von einigen Tagen bestimmte er selbst den Zeitpunct, wo man ihn ohne Gefahr in Freiheit setzen könnte. Ein anderer fühlte zu gewissen Zeiten einen unwiderstehlichen Wunsch, andere zu beleidigen. Da er seine unglückliche Neigung kannte, liess er sich so lange fesseln, bis er bemerkte, dass man ihn wieder freilassen könnte. Ein melancholischer Mensch fühlte, als er bei Bestrafung eines Verbrechens Hülfe leisten musste, eine so heftige Gemüthserschütterung, dass ihn plötzlich das heftigste Verlangen zum Morden und die Lust ein solches Verbrechen zu begehen, ergriff. Ein 77jähriger Bauer war seit seinem achten

Jahre Anfällen der Epilepsie unterworfen. Seit zwei Jahren äusserte dieser Mensch, statt dieser Krankheit, Anfälle von Wuth mit unwiderstehlicher Neigung einen Mord zu begehen. In dem Augenblick, wo er den Anfall sich annähern fühlte, bat er inständigst, dass man ihn binde und einsperre. »Wenn mich das ergreift, sagte er, so muss ich tödten, erwürgen, wenn es auch nur ein Kind wäre. Mutter, schrie er, rette dich, oder ich muss dir die Kehle zudrücken.« Der Anfall dauerte zwei oder drei Tage.

Gall fügt diesen Thatsachen ein Beispiel von verkehrter Lust hinzu, welche den Menschen antrieb, Feuer anzulegen. Die Geschichte, welche er in der Nationalzeitung der Teutschen Nr. 46. im Jahr 1802 erzählte, ist folgende: Im Jahr 1802 wurde eine Frau von 45 Jahren in einer Stadt von Teutschland enthauptet und ihr Körper verbrannt. Sie hatte in einem Zeitraume von fünf Jahren in zwölf Häusern Feuer angelegt. Sie war die Tochter eines Bauers und mit sehr beschränkten Geistesfähigkeiten begabt. Sie war sehr unglücklich in ihren häuslichen Verhältnissen, suchte Trost in der Religion, ergab sich dem Branntwein und bestahl ihren Mann, um sich dieses Getränk zu verschaffen. Eine Feuersbrunst, welche in ihrem Wohnorte ohne ihre Schuld ausbrach, wo sie Augenzeuge dieses fürchterlichen Schauspiels war, brachte in ihr den Wunsch hervor, Feuer anzulegen, und dieser Wunsch artete jedesmal, so oft sie Branntwein getrunken hatte, zu einem unwiderstehlichen Hang aus. Sie wusste weiter keinen Grund anzugeben,

noch irgend ein anderes Motiv, welches sie dazu bewegen konnte, zwölf Häuser in Brand zu stecken, als diese Neigung, welche sie dazu antrieb. Ungeachtet der Furcht, des Schreckens und der Gewissensbisse, welche sie jedesmal nach vollbrachter That fühlte, beging sie solche doch immer wieder von neuem. Die Aerzte, welchen diese Unglückliche mehrmals zur Untersuchung übergeben wurde, fanden nicht die geringste Anzeige von Geisteskrankheit. Sie wurde verdammt und hörte ihr Urtheil mit einer christlichen Fassung.

Die drei folgenden Fälle wurden in dem *Psychological Magazin Volumen* 7. *part.* 3. bekannt gemacht und von *Chrichton* in seinem Werke über die Verrücktheit [1]), aus welchem wir sie entnehmen, erzählt.

Eine ihres Lebens überdrüssige Frau beschloss, einen Mord zu begehen, um sich davon zu befreien und um Zeit zu erübrigen, sich zum Tode zu bereiten. Sie tödte eine arme Schwachsinnige, welche ihr in Verwahrung gegeben worden war. Sie bat Gott um Verzeihung, ehe sie sich schlafen legte und schlief sehr gut. Der Arzt, welcher sie behandelte, schrieb ihr Verbrechen dem Lebensüberdrusse zu, aber das Gericht stimmte seiner Meinung nicht bei. In Wahrheit, diese Frau, welche schon in Folge mehrerer Vergehungen im Gefängnisse aufbewahrt wurde,

---

1) *An inquiry into the nature and origine of mental derangement.*

konnte nur dadurch dazu kommen, das Leben zu verachten, weil sie seit ihrer Aufnahme in das Haus einer sehr üblen Behandlung und Schlägen ausgesetzt war. Dieser Fall ereignete sich in Teutschland im Jahr 1755.

Im Jahr 1753 schien ein alter teutscher Soldat durch Mordgedanken in Unruhe versetzt zu seyn, und es wurde wahrscheinlich, dass diese in einem religiösen Enthusiasmus ihren Ursprung hatten. Gedrängt von dem Verlangen, das Glück des zukünftigen Lebens zu geniessen und der Bürde seines Körpers sich zu entledigen, dachte er darauf, einen Mord zu begehen, um sich den Tod zu verdienen und Zeit zu gewinnen, seinen Frieden mit Gott abzuschliessen. Eines Tages sagte er, ich muss glücklich werden; ja ich werde glücklich nach diesem Leben; er wiederholte öfters diese Worte mit einer starken unveränderten Stimme, indem er seine Arme und Beine mit Heftigkeit bewegte. Er hatte lange Zeit den Gedanken gehegt, ein Kind zu ermorden. Drei Wochen vor Ausführung seines Vorhabens ergriff ihn eine unaussprechliche Unruhe; es kam ihm vor, als müsste er jemand tödten. Endlich schleppte er zwei kleine Mädchen in ein Zimmer und schnitt dem einen die Kehle ab. Er begiebt sich sogleich ins Gefängniss, erzählt, was er gethan und gesteht, dass er es bereue, schläft übrigens die ganze Nacht in der grössten Ruhe. Er sagt, dass er die Folgen, welche seine Handlung mit sich bringt, recht gut kenne, und dass

er sie mit Vergnügen mit all seinem Blute versöhnen wolle.

Im Jahr 1785 fing eine Frau von 45 Jahren, welche sehr viel häusslichen Verdruss hatte, an, Kopfschmerzen zu fühlen, während welcher sie nicht wusste, was sie that; sie betete oft, ohne daran zu denken, was sie sprach. Sie machte den Plan ihren Mann zu verlassen und die beiden Kinder mitzunehmen. Die Herzensangst und die Furcht vor dem, was ihren Kindern begegnen könnte, wenn sie stürbe, welche sie drückte, so wie der heisse Wunsch, ihrem eigenen Leben ein Ziei zu setzen, alle diese Dinge vereinigten sich, dass sie den Plan fasste, ihre beiden Kinder zu ersäufen, welchen sie auch ausführte und ins Dorf zurückkehrte, wo sie erzählte, was sich zugetragen hatte.

Falret hat folgenden Fall bekannt gemacht [1]). Ein Mann von 45 Jahren, beherrscht durch die Leidenschaft der Eifersucht, glaubte eines Abends seine Frau auf Ehebruch ertappt zu haben. Er lässt sie einschlafen und tödtet sie hierauf durch Schläge mit einem Hammer. Den andern Morgen stellte er sich vor Gericht, sagt, was er gethan und begiebt sich ins Gefängniss. Obgleich er immer behanptet, dass er seine Frau getödtet habe, weil sie es verdient hätte, und dass, wenn er es noch einmal zu thun hätte, er gerade so handeln würde, so erklärten doch die Aerzte, dass dieser Mensch von einer wahren

1) *Du suicide et de l'hypochondrie pag.* 312, *obs*; 10.

Geisteskrankheit befallen sei. Er wurde daher als wahnsinnig betrachtet und sogleich in ein Irrenhaus gebracht. Einige Zeit nachher verschaffte sich dieser Unglückliche durch List eine Pistole und zerschmetterte sich das Gehirn. Er hinterliess einen Brief, in welchem er sagte, dass er sich desswegen nicht gleich den Tod gegeben hätte, nachdem er seine Frau ermordet habe, weil er es vorgezogen hätte, durch die Hand des Henkers zu sterben, aber dass, da man ihm eine so gerechte Strafe nicht vergönnt hätte, es seine Sache gewesen sei, diese Schuld gegen die menschliche Gesellschaft abzutragen [1]).

Aus den täglichen Zeitschriften entnehmen wir folgende vier Fälle:

Ein Fuhrmann, welcher seine Familie in vollkommener Gesundheit verlassen hatte, wurde plötzlich von einem Anfalle der Tollheit ergriffen. Die erste wahnsinnige Handlung, welche er verrichtete, war die, dass er sich mit seinen drei Pferden, welchen er kein Futter gegeben hatte, in seinen Stall einschloss. Nachdem er sich auf die Strasse begeben hatte, fing er an, eine Frau zu misshandeln; er ging hierauf mit einer Axt in der Hand vor seinem Wagen her. Er begegnete einer Frau, welcher er einige Hiebe mit der Axt gab und sie in einen Graben warf. Weiterhin spaltete er einem Jungen von 13 Jahren mit einem Hieb den Kopf, schlug hierauf einem jungen Manne von 30 Jahren den Schädel ein und warf das Gehirn auf dem Weg

1) Ebendaselbst, S. 304. und folgende.

umher, liess hierauf, nachdem er dem Leichnam noch einige Hiebe beigebracht hatte, die Axt liegen, verliess seinen Wagen und ging so entwaffnet die Strasse entlang. Zwei Juden, welche er angriff, entwischten ihm nach einem kurzen Kampfe. Er überfiel einen Bauer, welcher durch seinen Widerstand und sein Geschrei einen andern Mann zu seiner Hülfe herbeirief, wodurch es gelang, diesen Wüthenden zu binden und in Sicherheit zu bringen.

Als man ihn zu den Leichnamen derer, welche er getödtet hatte, führte, sagte er bei ihrem Anblicke, das war nicht ich, welcher diese Mordthaten begangen hat, das war mein böser Geist [1]).

Unter den Gegenständen, welche bei der letzten Sitzung abgehandelt wurden, sagt das Anzeigeblatt von Chaumont (Haut-Marne) befindet sich der Process eines Mannes, welcher künftigen Montag gerichtet wird, und welcher ein furchtbares Beispiel der Wuth aus Eifersucht darbietet. Er heisst Nicolaus Pernot und ist des Mordversuches an seiner Frau angeklagt. Folgendes sind die Thatsachen, welche aus der Anklage hervorgehen:

Johann Nicolaus Pernot zeichnete sich von Kindheit an durch einen sonderbaren Charakter aus, welcher ihm von Seiten seiner Kameraden den Beinahmen eines

---

1) *Aristarque français du* 13. *Avril* 1823. Dieses Journal hat diese Geschichte aus dem schwäbischen Merkur, welcher die Wahrheit derselben versichert, entnonmen.

Narren zuzog, und welcher späterhin seinen Eltern zum Vorwand diente, um ihn dadurch vom Militärdienst zu befreien. Allein Pernot konnte nicht immer seine Freiheit behaupten und diente mehrere Jahre im eilften Kürassier-Regimente. Nachdem er im Jahr 1814 seinen Abschied erhalten hatte, wurde er noch während der Hundert Tage zur Nationalgarde verwendet und kam erst nach der zweiten Wiederherherstellung des Königthums zu seiner Familie zurück. Zu dieser Zeit heirathete er Marie Guerelle, eine Magd seines Vaters, welche in Folge eines Verständnisses, welches zwischen ihnen statt fand, bereits schwanger geworden war. Von diesem Augenblick fing Pernots Charakter an, die entschiedenste Neigung zur Eifersucht zu verrathen. Diese traurige Leidenschaft wuchs mit der Zeit immer mehr und bemächtigte sich seiner ganz und gar. Man sah ihn oft seinen Qualen hingegeben, die Einsamkeit suchen und hier und dahin irren, gleich einem Menschen, welcher von Gewissensbissen verfolgt wird. Immer den entehrendsten Verdacht gegen seine Frau hegend, sah er in jedem Manne, welcher sich seinem Hause näherte, einen Nebenbuhler, und sein Misstrauen ging so weit, dass er vier bis fünfmal, in der Hoffnung, die vermeinten Liebesverständnisse seiner Frau zu zerstören, seinen Wohnort wechselte. Er liess sich endlich zu Gelsoy nieder, wo er das Schusterhandwerk trieb. Die Heftigkeit seiner grausamen Leidenschaften war indessen noch gewachsen und verrieth sich durch die fürchterlichsten Auftritte.

Gepeinigt von dem Gedanken, dass seine Frau immer bereit sei, ihn während der Nacht su verlassen, um sich in die Arme eines Liebhabers zu schleichen, hatte er die Gewohnheit ein Messer unter seinem Kopfkissen zu verbergen und drohte ihr den Kopf abzuschneiden, wenn sie sich wegzuschleichen suchte. Am 2. September sah man ihn seine Frau, mit einem Rasiermesser in der Hand, verfolgen. Den 7. desselben Monats hörte man ein lautes Geschrei in seinem Hause, die Nachbarn laufen hinzu und kommen in dem Augenblicke an, wo er ihr den Hals umdrehen will. Sie nahmen ihn sogleich gefangen und retteten so diese Unglückliche, welche er erwürgen wollte. Seine Wuth beschränkte sich nicht blos auf einen Gegenstand, sie richtete sich auch gegen seine Brüder und namentlich gegen den jüngsten, welchen er als den Vater der Kinder betrachtete, die ihm seine Frau geboren hatte. Auch bildete er sich ein, dass in dem Orte ein Complott gegen sein Leben sich entsponnen habe und sah in jedem Einwohner einen zu seinem Verderben bewaffneten Feind. Den 17. März begiebt sich Pernot, auf eine neue Rache sinnend, zu einem seiner Nachbarn, um sich eine Axt zu holen, welche er nach Hause trägt. Seine Frau, mit Recht erschrocken, bemächtigt sich derselben ohne sein Wissen und verbarg sie, um ihm dadurch ihren Gebrauch zu entziehen. Pernot, obgleich in seiner Absicht unterbrochen, gab doch sein verbrecherisches Vorhaben nicht auf; er lud seine Frau ein, mit ihm in ein an die Küche stossendes Zimmer zu gehen, um

sich zu wärmen und zu Abend zu essen. Aber diese, statt seiner Einladung zu folgen, zog sich in die Scheune zurück und kam nach einiger Zeit wieder in die Küche, um daselbst Wäsche zu holen, welche sie an den Brunnen tragen musste. Hier erwartete sie Pernot; sobald sie erschien, kam er von dem Orte, wo er sich versteckt hatte, hervor, stürzte sich über sie und brachte ihr mit einem Gartenmesser, womit er sich bewaffnet hatte, wiederholte Hiebe auf den Kopf bei, wo sie mehrere bedeutende Wunden erhielt, so wie an den Händen, welche sie den Hieben, denen sie ausgesetzt war, entgegengestreckt hatte. Auch diesesmal verdankte sie den Nachbarn, welche durch ihr Geschrei an den Ort des Auftritts hingeführt worden waren, ihr Leben. Man glaubte nun, dass es dringend nothwendig sei, sich dieses Menschen zu bemächtigen und nahm ihn sofort gefangen. Als man ihm sein Verbrechen vorwarf, war er weit entfernt, Reue zu fühlen und bezeugte nur Verdruss, dass er nicht Gebrauch von der Axt hätte machen können und seine Frau nicht getödtet habe.

In dem Verhöre, welchem er vor dem Untersuchungsrichter ausgesetzt wurde, war der Angeklagte des Verbrechens, dessen man ihn beschuldigt, geständig und gab Vorwürfe des Unvermögens, welche ihm seine Frau gemacht hätte, als die Motiven seiner That an, so wie ferner die abscheuliche Aufführung, welcher er sie beschuldigte, und Vorschläge, eben so schändlich als unschicklich, welche sie sich nicht gescheut hätte, einem andern Manne in seiner Gegen-

wart zu machen. Er fügt hinzu, dass sie ihm immer mit den Gensdarmen gedroht hätte und dass er gewollt hätte, sie müsse eben so gut sterben, als er [1]).

Wir kennen den Gang dieses Processes nicht genau, aber die Thatsachen, welche die Anklageacte erzählt, reichen dessenungeachtet hin, um unserer Meinung nach zu zeigen, dass Pernot von Geisteszerrüttung befallen war. Man bedenke die Sonderbarkeiten seines Charakters in seiner Jugend, welche ihm den Nahmen eines Narren erworben haben, die finstere Eifersucht, welche sich seiner bemächtigte, beständig wuchs und mit unaufhörlichen Verfolgungen endigte, diese Qualen, dieses Suchen der Einsamkeit, diese Haltung eines Menschen, welcher durch Gewissensbisse verfolgt wird; dieser Verdacht gegen Jedermann, seine übertriebene Furcht, seine vielfachen Vorsichtsmassregeln, diese Handlungen der Wuth, welche er gegen seine Frau und seine Brüder ausübte, dieser Glauben, "dass in dem Orte ein Complott gegen sein Leben statt finde, und dass jeder Einwohner ein zu seinem Verderben bewaffneter Feind sei, und wir fragen, ob es noch andere Beweise eines Zustandes vollkommener Geisteszerrüttung bedürfe?

Den 14. März begab sich ein junger Mensch Namens Magne, 23 Jahre alt, Schmiedegeselle bei seiner Familie zu Aigre (Charente), welche aus Vater, Mutter und einem älteren Bruder bestand, nachdem

---

1) *Courier français, du* 25 *Juillet* 1824.

er mit seinen Eltern sehr friedlich gefrühstückt hatte, zu dem Herrn Besnard, dem Schulmeister des Orts, und erkundigte sich, wie viel er des Monats bezahlen müsse, um Lesen, Schreiben und Rechnen zu lernen. Besnard antwortete: drei Frank. — Kann ich gleich anfangen? fragte Magne. — Wenn ihr wollt — versetzte ihm Besnard.

Magne, welcher während dieses Gesprächs seine beiden Hände in der Tasche seiner Weste hatte, zog plötzlich die rechte Hand, welche mit einem frisch geschliffenen Messer bewaffnet war, zurück und stiess es in die Brust des unglücklichen Besnard, indem er sagte: Wohlan, so fange ich jetzt an! Magne geht hinaus und Besnard hat die Kraft, ihm bis auf die Strasse zu folgen und »halt den Mörder!« zu rufen. Die Strasse war leer. Ungeachtet dieses Geschreies begiebt sich Magne, ohne seine Schritte zu beschleunigen, nach Hause, schärft sein Messer und bald darauf wieder herausgehend, begegnet er dem Herrn André, Notaire des Orts, und brachte ihm einen Stoss mit dem Messer bei, welcher ihn getödtet haben würde, wenn die doppelte Kleidung, welche er trug, die Gewalt des Stosses nicht vermindert hätte. André verfolgt den Mörder, welcher sich in das Haus des Kaufmanns Damond flüchtet. Nachdem er durch mehrere Zimmer gelaufen war, wo sich Niemand befand, springt er durch ein Fenster und geht in ein benachbartes Haus, in dasjenige des Herrn Bouteland, Advocat und Stellvertreter des Friedensgerichts. In dem Augenblick lehnte sich eine Magd des Hauses über

das Fenster und blutete aus der Nase. Magne hatte sich ihr Anfangs genähert, aber als er Madame Bouteland bemerkte, kehrte er sich gegen diese Dame und fragt nach ihrem Manne. Er ist ausgegangen, sagte sie. — Ich habe nothwendig mit ihm zu sprechen. — Er ist abwesend, sage ich euch! — Wohlan, so hast du es, fügt dieser Wüthende hinzu und hieb ihr mit dem Messer nach dem Kopfe. Diese junge Frau, gerade schwanger, erhält eine tiefe Wunde am Kinn und fällt in ihrem Blute gebadet. Unterdessen hatte sich auf das Geschrei der Nachbarn, »halt den Mörder!« ein Haufen von Menschen um diesen Wüthenden, dem man sich nicht zu nähern wagte, versammelt. Magne dringt durch den Haufen, ersteigt die Mauer eines Gartens und brachte sich noch, ehe man ihn verfolgen konnte, mit dem Messer zwei Schnitte in den Hals bei. Hierauf bemächtigte man sich seiner und brachte ihn ins Gefängniss [1]).

Wir kennen nicht weiter den Gang dieser Geschichte. Diese Mordthaten, welchen ein Versuch des Selbstmords folgte, können übrigens nichts anderes, als das Resultat eines Anfalles von Raserei seyn. Die Geschichte von Magne hat viele Aehnlichkeit mit derjenigen des Fuhrmanns, welche wir erzählt haben.

Den 5. Juli 1825 hatte der Sohn eines Wirths zu *Brienne — le Chateau*, welcher seit zwei Jahren geisteskrank war, einen Streit mit seinen Brüdern und

---

1) *Journal des Débats, du premier Avril* 1825.

Schwestern, welche er misshandelte und mit einem Flintenlaufe, welcher dazu diente, das Feuer auf dem Heerde anzublasen, so sehr auf seine Mutter schlug, dass sie daran starb [1]).

Es scheint, dass der Königsmord des Ravaillac eben so sehr das Resultat einer Geisteszerrüttung, als die Wirkung des religiösen Fanatismus war. Er kannte sehr wohl den Zustand, sagte der Cardinal Richelieu, in welchem er sich befand, er glaubte, dass dieses verdammungswürdige Vorhaben ihm durch den bösen Geist, welcher ihm einst als ein schwarzer Mann erschienen sei und ihn zu dieser verabscheuungswürdigen That überredet habe, eingegeben worden sei. Alle seine Antworten und alle seine Handlungen liessen erkennen, dass die einzigen Rathgeber dieses Elenden *sein Wahnsinn und der Teufel waren.* Sein Gemüth war von Melancholie gedrückt und erquickte sich nur an Chimairen und phantastischen Visionen. Er gestand, dass er den König gemordet habe, um Gott wohlgefällig zu werden [2]).

Ravaillac war wegen seiner Visionen und seiner Ausschweifungen aus dem Kloster gejagt worden; er war schon eines früheren Mordes angeklagt, dessen man ihn aber nicht überführen konnte.

Bayle macht vor kurzem folgenden Fall bekannt:

---

1) *Constitutionnel du* 9 *Juillet* 1825.

2) *Mémoires du Cardinal de Richelieu. Tom. I. pag.* 192. *(Collection des Mémoires relatifs à l'histoire de France, etc.)*

Ein ausgezeichneter Advocat zu Clermont-Ferrand verlor plötzlich in Folge häuslichen Verdrusses und einer ungemässigten Eifersucht die Vernunft, und wurde nach Paris in ein für Irre bestimmtes Haus gebracht. Nach Verlauf eines Jahres bekam er seinen vollkommenen Verstand wieder und wurde seiner Familie zurückgegeben [1]).

Er hatte wieder einen Theil seiner Geschäfte über nommen, als die Ursachen seiner Eifersucht sich erneuerten. Er fing wieder an, einige Illusionen zu bekommen, welche er der Schwäche seines Kopfes zuschrieb und zu überwinden glaubte. Aber diese Visionen endigten damit, dass sie, vermöge ihrer anhaltenden Dauer und Gewalt, einen tiefen Eindruck auf seinen Geist machten und ein wahrhaftes Irreseyn veranlassten. Er glaubte sich den Angriffen geheimer und böser Personen ausgesetzt, beschloss sie zu verfolgen und bewaffnete sich mit einem Rasiermesser, um sie anzugreifen und sich von ihnen zu befreien. Eines Tags geht er mit seiner Frau in den Keller, und in dem Augenblick, wo diese beschäftigt war, kommt es ihm vor, als verwandle sie sich in ein Ungeheuer, welches auf ihn zukäme, um ihn in die Hölle zu führen. Er zog schnell sein Rasiermesser aus der Tasche, stürzte über sie her und brachte ihr am Halse eine tödtliche Wunde bei. Nachdem er

1) Diess ist nicht richtig. Wir wissen, dass der Arzt, welcher diesen Kranken behandelte, ihn keineswegs als ganz geheilt ansah.

dieses Verbrechen begangen hatte, nimmt er ganz kaltblütig sein Rasiermesser und verbirgt sich hinter einem Fass, um zu sehen, ob das Ungeheuer sich nicht unter einer andern Gestalt wieder zeigen würde. Nach Verlauf einer halben Stunde kommt seine Schwägerin, welche erstaunt war, sie nicht wiederkehren zu sehen, in den Keller. Sie war kaum durch die Thüre getreten, als der Visionair mit erneuerter Wuth sich auf sie stürzte und sie neben dem Leichnam ihrer Schwester schlachtete. Er verbarg sich von neuem, um sich zu überzeugen, ob das Ungeheuer vollkommen todt sei, oder ob es eine neue Figur annehme. Allein man hatte das Geschrei des letzteren Schlachtopfers gehört, man läuft haufenweise herbei und bemächtigt sich dieses Unglücklichen, welcher ganz bedeckt mit dem Blute seiner Frau und Schwester seine Sünden durch eine, wie er sagte, so glorreiche Handlung gebüsst zu haben glaubte [1]).

Als dieser Elende, das Spielwerk der fürchterlichsten Täuschung, erfuhr, auf wen er seine Wuth gerichtet habe, verlor er gänzlich den Verstand. Er bildete sich ein, dass er zur Hölle verdammt sei, dass er die Verbrechen aller Menschen büssen müsse, und dass Gott, um ihn noch unglücklicher zu machen, ihn unsterblich gemacht habe. Unaufhörlich gedrückt von dem Gewichte seiner Schuld und beherrscht durch den fürchterlichsten Wahn hörte er nicht auf, seit

1) Dieser Mensch wurde vor Gericht gezogen und als von Geisteszerrüttung ergriffen, angesehen.

vier Jahren alle Personen, welche ihn umgaben, zu fragen, ob Gott durch sie ihm nicht einige Erleichterung schicke [1]).

Wir haben eine Dame gesehen, welche sich einbildete, dass Gott sie auserwählt habe, einen Mord an allen Personen zu begehen, welche sich bei ihr befänden, wenn sie den Befehl dazu erhalten würde. Diess würde sie aufs Schafott gebracht, ihre Familie entehrt und ihre Kinder an den Bettelstab gebracht haben. Um Mitternacht sollte die That begangen werden. Sie legte sich daher nur unter der Bedingung nieder, dass man sie an ihr Bett fest band. Sobald die Mitternacht vorüber war, erlaubte sie ihre Bande zu lösen. Dieser Gedanke quälte sie jeden Augenblick und verursachte bei ihr Anfälle von Wuth ohne Irreseyn, während welcher sie sich unter Flüchen gegen die Gottheit erhob, sich mit Fäusten schlug, die Haare zerriss und sich den Kopf an die Wand gestossen haben würde, wenn sie nicht bewacht und auf diese Weise festgehalten worden wäre, dass sie sich kein Leids zufügen konnte. Diese Kranke konnte jeden Augenblick in ihrem Wahne auf Gottesbefehl einen Mord begehen. — Diese Thatsachen und die Autorität der Aerzte, welche sie beobachtet haben, reichen wohl hin, um ohne Widerspruch darzuthun, dass der Mensch einer Geisteskrankheit unterworfen sei, welche bei ihm die schrecklichste Neigung entstehen lässt, einer Krankheit, welche ihn in den Augen aller

---

1) *Revue médicale, tome* 1. 1825. *pag.* 36.

Menschen, deren Vernunft nicht erkrankt ist, zu den verdammungswürdigsten Excessen führt. Diebstahl, Mord und Mordbrennerei können die Wirkung dieses grausamen Leidens seyn.

Pinel hat dem Wahnsinn mit Neigung zum Morden den Namen *Wahnsinn ohne Irreseyn (Manie sans délire)* gegeben, aber der erste Ausdruck ist nicht ganz richtig, indem diese Art der Geisteszerrüttung am häufigsten eine Verwirrung der Ideen darstellt und die Abwesenheit des Irrseyns auch bei andern Geisteskranken, welche nicht geneigt sind einen Mord zu begehen, bemerkt wird.

Das merkwürdigste Beispiel des Wahnsinns mit Mordlust ohne Irrseyn ist das, welches *Pinel* von dem Manne erzählt, welcher während seiner Anfälle sich versucht fühlte, selbst diejenigen Personen zu tödten, welche er am meisten liebte und dabei das Bewusstseyn seines Zustandes behielt.

Gall führt ebenfalls zwei Fälle der Art an. Aber in den meisten andern Fällen wird man bemerken, dass die Neigung zum Morden nur das Resultat der Gedankenverwirrung zu seyn scheint. Es sind Motive der Einbildungskraft, welche den mörderischen Arm der Kranken bewaffnen. Der eine will durch die blutige Taufe seine Familie retten, ein anderer hat Visionen gehabt und vom Himmel Befehle erhalten, er hat Stimmen gehört, welche ihn überführten, einen Mord zu begehen; ein Dritter wird durch die Qualen der Eifersucht, durch religiösen Fanatismus und durch Wohlwollen für die Wesen, deren unglückliches Daseyn

er endigen zu müssen behauptet, welche er vor dem verderblichen Einflusse der Welt zu bewahren wünscht, oder welchen er früher den Genuss himmlischer Glückseligkeit zu verschaffen sucht, getrieben; endlich giebt es welche, die sterben wollen, ohne den Muth zu haben sich zu tödten und kein anderes Mittel sehen, um zu ihrem Ziele zu gelangen, als sich zu bemühen, aufs Schafott zu kommen, oder auch welche, indem sie fürchten, ewig verdammt zu werden, wenn sie sich selbst den Tod gäben, ihn aus den Händen eines andern empfangen wollen, um nur Zeit zu gewinnen, sich mit dem Himmel zu versöhnen. Und so giebt es noch viele andere Motive der Einbildungskraft.

Was soll man denken, wenn man diese Reihe so überzeugender Thatsachen über das Vorkommen des Wahnsinns mit Mordlust, der Wuth ohne Irreseyn, gelesen hat, was soll man denken von dieser irrigen Lehre des Generaladvocaten, welcher in der Geschichte des Papavoine unter der Zahl der Motive, welche zu einem Verbrechen, ohne irgend ein anderes Interesse und ohne Zerrüttnng der Vernunft Anlass geben, *einen Hang zur Wildheit*, *eine Lust zu der grässlichsten Grausamkeit*, *zu den fürchterlichsten Launen des Menschenhasses*, *welche bis zu einer Art von Wuth gegen Jedermann getrieben würde*, *eine teuflische Anlage*, *welche einen barbarischen Durst nach dem Blute eines Nebenmenschen und das Verlangen mit sich bringe*, *seine ungezähmte Wuth an dem Glücke seiner Mitbürger auszulassen*, gestellt hat, und welcher alles dieses von einem Menschen gesagt

hat, bei welchem man niemals die geringste Neigung zur Grausamkeit bemerkt hat, welcher eine gute Erziehung genossen und sich immer durch eine brave Aufführung ausgezeichnet hat, bei welchem demnach dieser *Durst nach Blut*, wenn er vorhanden war, *zufällig und neu war.* Bei Gelegenheit der Processe von Léger und Papavoine haben wir bereits gesagt, dass eine solche *moralische Verdrehung* nur das Resultat einer Geisteszerrüttung seyn konnte. Die zahlreichen Thatsachen, welche wir so eben erzählt haben, können in dieser Hinsicht keinen Zweifel übrig lassen.

Was die Verbrecher betrifft, welche eine Art von Vergnügen darin zu finden scheinen, ihre Hände in dem Blute ihrer Nebenmenschen zu baden, so ist dieses barbarische Vergnügen bei diesen gewöhnlich nicht nur durch die Gewohnheit an das Verbrechen entstanden, sondern man sieht auch niemals diese Elenden ohne irgend ein anderes Interesse einen Mord begehen. Es ist die Habsucht, welche den mächtigsten Grund ihrer verabscheuungswürdigen Handlung abgiebt.

Dessenungeachtet führt man einige Beispiele von Menschen an, bei welchen der Durst nach Blut, die Mordlust und die Anthropophagie sich auf eine natürliche Weise mit den andern Neigungen des Charakters entwickelt habe. In der Geschichte des Papavoine sprach der Generaladvocat von einem gewissen Don Carlos in Spanien, welcher diesen Instinct der Grausamkeit gezeigt hätte, ohne dazu durch irgend ein

Interesse der Habsucht oder der Rache erregt worden zu seyn. *Gaubius* spricht von einer Tochter, deren Vater ein heftiges Verlangen nach Menschenfleisch gehabt hätte, welches ihn dazu gebracht habe, mehrere Mordthaten zu begehen. Diese Tochter unterlag, wie ihr Vater, dem unwiderstehlichen Wunsche, Menschenfleisch zu essen, obgleich sie seit längerer Zeit von ihm getrennt und unter sehr rechtschaffenen, der Familie ganz fremden Menschen, erzogen wurde [1]. »Der Graf von Charolais, Bruder der Herzogs von Bourbon-Condé, erzählt *Lacretelle* [2], gab in den Spielen seiner Jugend einen Instinct von Grausamkeit zu erkennen, welcher zittern machte. Er vergnügte sich daran, Thiere zu quälen; seine Heftigkeit gegen seine Diener war fürchterlich. Man behauptet, dass es ihm Vergnügen machte, wenn seine Gelage sich blutig endigten, und dass er verschiedene Arten der Barbarei an den Hofleuten, welche ihm zugetheilt waren, ausübte. Die Volkssage beschuldigt ihn, mehreren Erinnerungen zu Folge, verschiedener Mordthaten. Er beging, wie man sagte, Mordthaten ohne Grund, ohne Rache und ohne Zorn. Er schoss auf die Dachdecker, um das abscheuliche Vergnügen zu haben, sie von der Höhe der Dächer herabstürzen zu sehen.«

Prochaska führt den Fall einer Frau zu Mailand an, welche kleine Kinder an sich zog, um sie zu tödten, ihr Blut zu trinken und jeden Tag davon

---

1) *Gall, tome* 1, *edit. in* 8. *pag.* 209.

2) *Histoire de France, tome* 2. *pag.* 59.

zu essen. Dieser Schriftsteller spricht ferner von einem Manne, welcher einen Reisenden tödtete, um ihn zu verzehren [1]), aber er sagt nicht, ob bei diesen beiden dieser abscheuliche Geschmack seit längerer Zeit existirt habe. Es scheint dennoch wahr zu seyn, dass der Mensch einer natürlichen Neigung zur Grausamkeit, welche die Quelle der unerhörtesten Verbrechen ist, ergeben seyn könne. Diese zum Verderben gebornen Wesen, welche man unter die Zahl der eigentlichen Geisteskranken nicht stellen kann, verdienen dessenungeachtet nicht nach der ganzen Strenge der Gesetze behandelt zu werden. Wozu soll es dienen sie umzubringen? Wird ihr Tod bei denjenigen, welche in diesem schauderhaften Zustande sich befinden, das Verbrechen verhindern? Diese Unglücklichen müssen vielmehr aus der menschlichen Gesellschaft, welche sie in Schrecken setzen, verbannt und unter eine strenge Aufsicht in einem Zuchthause gesetzt werden. Uebrigens glaube ich keineswegs, dass sie niemals mit dem Tode bestraft werden sollten. Die Beispiele dieser angegebenen Verkehrtheit des Geschmacks und der Neigungen sind jedoch glücklicher Weise sehr selten. Dieses schreckliche Laster unterscheidet sich von dem Wahnsinne mit Mordlust darin, dass jenes *zufällig* ist und durchaus entgegengesetzt den natürlichen Dispositionen der Kranken, dass dieser in der Regel von Irreseyn begleitet ist u. s. w.

---

1) *Opera minora, tome 2, pag.* 98.

2) *Criminalgesetze in Bezug auf die Geisteszerrüttung.*

Der Artikel 64 des Strafcodex lautet also: »Es giebt kein Verbrechen noch Vergehen, wenn der Angeklagte zur Zeit der That sich in einem Zustande von Wahnsinn befindet.« Dem zufolge wird ein Individuum, welches sich in diesem Zustande befindet, weder durch die ersten Gerichte zur Rechenschaft gezogen, noch durch die zweiten in Anklagestand versetzt werden können, oder auch, er wird durch die Geschwornen freigesprochen werden müssen. Wenn der Beklagte vor dem Tage des Urtheils vollkommen verrückt wird, so wird die Untersuchung aufgehoben, bis er seiner Vernunft wieder mächtig ist. Ferner, wenn der Beklagte, nachdem bereits das Urtheil ausgesprochen ist, seinen Verstand verliert, so wird die Execution bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit aufgeschoben.

In dem Strafgesetzbuche (*Code des délits et des peines*), welches dem jetzigen Strafcodex (*Code pénal*), vorherging, war die Geisteszerrüttung unter die Zahl der Entschuldigungsgründe gerechnet. Allein, da die Entschuldigung die Wirklichkeit eines Verbrechens voraussetzt, so ist es klar, dass dieser Ausspruch des alten Gesetzes weniger philosophisch war, als der des neuen, welches jeden Anschein eines Criminalverbrechens bei Handlungen verrückter Personen aufhebt, und so diese Unglücklichen mit den Bösewichtern nicht vermischt. Allein wir können doch nicht glauben, dass diese neue Lehre, obgleich auf

Wahrheit gegründet, den Beklagten eben so günstig bei, als die Jurisprudenz des früheren Strafgesetzbuches.

Betrachtete man die Verrücktheit als einen Entschuldigungsgrund, so konnte der Präsident des Gerichtshofes eine Frage in Bezug auf das Daseyn dieser Krankheit stellen; jetzt aber findet sich diese Frage, mit derjenigen in Bezug des freien Willens vermengt. Da der Wahnsinn den Begriff des Verbrechens ausschliesst, so müssen die Geschwornen, wenn sie überzeugt sind, dass der Angeklagte zur Zeit des von ihm begangenen Verbrechens damit behaftet gewesen sei, erklären, *dass er nicht mit freiem Willen gehandelt habe*, was einer Freisprechung gleich kommt. Aber die Mehrzahl der Geschwornen sind mit dem Studium der Metaphysik nicht vertraut und werden schwerlich die Untersuchung *des freien Willens* von dem *Willen des Geisteskranken* gehörig einsehen.

Folgendes ist ein schlagender Beweis hiervon: Ungeachtet der neuen Jurisprudenz glaubte der Präsident eines Gerichtshofes eine Frage in Bezug der Geisteszerrüttung stellen zu müssen. Das Geschwornengericht gab folgende Antwort: 1) Ja, der Angeklagte ist schuldig, einen Menschenmord begangen zu haben: 2) ja, dieser Mord wurde *freiwillig* und mit Vorbedacht begangen; 3) ja, der Angeklagte *war wahnsinnig* in dem Augenblicke, wo er den Mord vollbracht hat. Diese sich widersprechende Erklärung wurde von dem Obergerichte, welchem sie übergeben worden war, keineswegs verworfen. Der Gerichtshof ver-

steht darunter, dass der Beklagte der wahrhafte Thäter sei, aber dass er keinen andern Willen dazu gehabt habe, als den eines *Geisteskranken*, einen *gleichsam thierischen* Willen, welcher ausser der gesetzlichen Schuld sich befindet. Ohne die Stellung der letzteren Frage, welche nach der neuen Jurisprudenz ungesetzlich war, würde dennoch der Beklagte, obgleich verrückt, zum Tode verurtheilt worden seyn, und vielleicht seinen Kopf aufs Schafott getragen haben. Die Geschwornen haben erlaubt, dass der Wahnsinn als vom Willen ausgeschlossen betrachtet werden müsse. Allerdings besitzen die Irren dieses letztere Vermögen, es ist nur verfälscht durch vernunftlose Ideen und beherrscht durch zügellose Neigungen. Sollte man mit dem Ausdrucke des Artikels 64, eine Frage in Bezug auf Geisteszerrüttung zu stellen, widersprechend finden, so glauben wir, dass, so oft auch der Präsident durch den Beistand des Beklagten dazu aufgefordert wird, man diesen traurigen Irrthum, welchen wir eben bezeichnet haben vermeiden wird, wenn man die Frage in Bezug auf den freien Willen so stellt: Hat der Beklagte die That freiwillig und im Genusse des freien Gebrauchs seiner Geistesthätigkeiten, oder seiner Vernunft begangen? Wir setzen voraus, dass die Präsidenten der Gerichtshöfe Sorge tragen, in ihrem Vortrage die Stelle des Strafcodex, in Bezug auf Geisteszerrüttung, zu erklären, und den Geschwornen zu wiederholen, dass, wenn sie glaubten, dass der Beklagte ih dem Augenblicke der durch ihn begangenen That geisteskrank gewesen

sei, sie ihn freisprechen müssten. Aber diese Vorsichtsmassregeln scheinen, wie man sieht, nicht hinreichend gewesen zu seyn. Unsere Criminalgesetzgebung enthält eine Lücke, welche zu grossen Missständen Anlass geben kann. Bei Freisprechung eines Individuums wegen Verrücktheit, kann das Criminalgericht weder seine Interdiction, noch seine Sequestration aussprechen; das Recht dazu gehört ausschliesslich dem Civilgerichte und der Stadtobrigkeit an. Ohne Zweifel wird diese letztere sich nicht weigern, einen losgesprochenen Beklagten, welchen ihr das Criminalgericht zuschickt, einzuschliessen; wenn er auch kein Narr ist, so ist er doch ein gefährlicher Mensch; wenn auch die Obrigkeit sich wegen seines moralischen Zustandes betrügen konnte, so wird doch die Strafe, welcher er unterworfen wird, gegen diejenige, welche für das Verbrechen, das er begangen hat, bestimmt ist, sehr gelinde seyn. Aber da die Stadtobrigkeit nur Geisteskranke in Verwahrung bringen kann, wie lange darf sie dann ein Individuum, welches seit seiner Lossprechung weiter kein Zeichen von Verrücktheit giebt, einhalten? Die Irren können geheilt werden und sobald sie den vollkommenen Besitz ihrer Vernunft wieder erhalten haben, sind sie der menschlichen Gesellschaft wieder gegeben. Ist es gerecht einen solchen Menschen für immer seiner Freiheit zu berauben, weil er in einem Anfalle von Raserei strafwürdige Verbrechen begangen hat? Diesem Verfahren gemäss werden aber eine Menge Irre für ihr ganzes Leben in Verwahrung ge-

halten werden. Was die Interdiction des Civilrechts betrifft, so könnte es schwierig seyn, sie auszusprechen, indem sie deutlicher Thatsachen der Unvernnnft bedarf, welche durch Verhöre, durch Zeugenaussagen bekräftigt sind, damit der Richter sein Urtheil geben kann. Es möchte uns angemessen scheinen, dass die Freisprechung wegen Verrücktheit zu gleicher Zeit ein Urtheil der Interdiction ansmache; dass dem Criminalgerichte das Recht ertheilt werde, die Verwahrung des Beklagten für eine gewisse Reihe von Jahren anzuordnen, nach deren Verlauf die Civilrichter, unterstützt durch die Einsichten der Aerzte von neuem den Zustand seiner Geistesthätigkeiten untersuchten und ihn entweder in den Genuss seiner bürgerlichen Rechte wieder einsetzten, oder die Aufhebung desselben beibehielten, je nachdem sie den Zustand gefunden hätten. Im verflossenen Jahre wurden Irre, die im Biçêtre verwahrt werden, dazu gebraucht, um in einem Criminalprocesse wegen einer Feuersbrunst, welche in diesem Hause statt fand, Anzeige zu geben, selbst einen Eid liess man sie leisten. (S. die täglichen Zeitschriften vom 20. bis zum 24. Febr. 1824,) Welches Zutrauen konnte man auf die Behauptungen dieser Kranken setzen? Viele können wohl recht gut Rechenschaft geben, von dem, was sie bemerken, aber man muss die Art ihrer Verrücktheit sehr gut kennen, um ihnen irgend Glauben beizumessen, und um sicher zu seyn, dass sie ihre Täuschungen mit der Erzählung der Thatsachen nicht vermengen. Wenn es sich um wichtige Sachen handelt,

darf man sich selbst auf die Erzählungen dieser halbvernünftigen Geisteskranken nicht ganz verlassen; es ist nothwendig sich durch andere Zeugenaussagen zu vergewissern. Was aber die ganz venunftlosen Irren betrifft, so kann man sich auf keine Weise auf ihre Erzählungen verlassen, sie sind zu sehr ausgesetzt, Chimairen für Wahrheiten zu halten; sie können zwar zuweilen richtige Anzeigen geben, aber meistentheils wird das Wahre mit dem Falschen untermischt seyn, und man kann nur unbestimmte Vermuthungen ihren Aussagen unterlegen. Im ganzen glaube ich daher, dass der Aussage eines Geisteskranken in einem Criminalprocesse fast gar kein Gewicht beigelegt werden darf.

3) *Civilgesetze in Bezug auf die Geisteszerrüttung.*

Der grössere Theil der Menschen, welche sich in einem anhaltenden Zustande von Schwachsinn, Wahnsinn oder Raserei befinden, muss unter Vormundschaft gesetzt werden, selbst wenn sie helle Zwischenräume haben [1]). Wird die Frage wegen Interdiction verworfen, so kann das Tribunal nichts desto weniger, wenn die Umstände drängen, befehlen, dass der Beklagte weiterhin nicht klagen, keinen Vergleich eingehen, kein Geld aufnehmen, kein mobiles Capital einnehmen, noch darüber verfügen und seine hypothekarischen Güter weder veräussern, noch neue Schulden darauf machen darf, ohne den Beistand eines

1) *Code civil, art.* 489

Rathgebers, welcher ihm durch das Gericht ernannt würde [1]). Diese partielle Interdiction wird namentlich bei Verschwendern angewendet [2]). Die der Interdiction vorhergegangenen Handlungen können für richtig erklärt werden, wenn die Ursache der Interdiction zu der Zeit, in welcher diese Handlungen geschehen sind, bereits vorhanden war [3]).

Der Interdicirte wird für seine Person und sein Vermögen dem Minderjährigen gleich gesetzt [4]).

Um zwischen Lebenden eine Schenkung oder ein Testament zu machen, ist es nothwendig, geistig gesund zu seyn [5]). Nach dem Tode eines Individuums können die Handlungen, welche es verrichtete, wegen Wahnsinn angegriffen werden, wenn die Interdiction bereits verlangt war, oder wenn der Beweis des Wahnsinns aus der Handlung selbst, gegen welche Einsprache gethan wird, hervorgeht [6]). Um den traurigen Ereignissen zu begegnen, welche durch Vernunftlose oder Rasende, wenn sie in Freiheit gelassen werden, veranlasst werden können, so wird die Ortsobrigkeit mit dem Rechte bekleidet, diese Individuen in ein Gefängniss einsperren zu lassen [7]).

---

1) *Code civil, art.* 499.
2) *Idem, art.* 513.
3) *Idem, art.* 503.
4) *Idem, art.* 509.
5) *Idem, art.* 901.
6) *Idem, art.* 504.
7) S. das Gesetz vom 24. Aug. 1790. *tit. II. art.* 3.

Diess sind die vorzüglichsten Bestimmungen unserer Civilgesetze in Bezug auf Geisteskranke.

Von der Interdiction. — Um die Interdiction zu bewerkstelligen, sagt ein Rechtsgelehrter [1]), muss die Abwesenheit der Vernunft, in Bezug auf gewöhnliche Gegenstände des bürgerlichen Lebens, auf die Herrschaft des Individuums über seine Person, auf die Verwaltung seines Vermögens u. s. w., bewiesen seyn; derjenige, welcher sich in speculative Ideen verliert, welche handgreiflich falsch sind, ein Mensch, welcher Visionen unterworfen ist, darf nicht interdicirt werden; wenn er übrigens seine Geschäfte gut besorgt und das Publicum von seinem Unsinne nichts zu befürchten hat, wie z. B. der Narr des Horaz, welcher glaubte, bei einem Schauspiele zu assistiren. Dieser Meinung können wir nicht beitreten, man kann nie einem Geisteskranken trauen, man muss wenigstens einem Narren, wie derjenige, welchen wir eben erwähnt haben, einen Vormund setzen. Bei Verwerfung der Frage wegen Interdiction, welche gegen den berüchtigten Processkrämer *Selves* aufgestellt wurde, erklärte das Tribunal der Seine, dass es nicht hinreiche, wenn ein Mensch in seiner Familie sich unruhig betrüge, processüchtig sei, gegen die Obrigkeit nicht den gehörigen Respect äussere, unnöthige Ausgaben mache, oder auch selbst mehr oder weniger starken Irrthümern oder Täuschungen unterworfen sei, um ihn zu interdiciren, oder einen Vormund zu geben; dass die

---

1) *Toullier, le droit civil français, etc.* 1811.

bürgerliche Freiheit nur in dem Falle von Schwachsinn, Wahnsinn oder Raserei beschränkt oder gefesselt werden könne [1]). Es scheint uns, dass ein Individuum, das alle diese Verkehrtheiten zeigt, und von dieser Art war Selves, doch wenigstens unter einen Vormund gesetzt werden müsse; wenn die bürgerliche Freiheit gesichert seyn muss, so verdient die Erhaltung der Familienrechte auch nicht ausser Augen gesetzt zu werden. Es ist sogar zweifelhaft, dass die Gesetzbestimmung, welche zur Ernennung eines Vormundes berechtigt, nur auf die Fälle von Wahnsinn, Schwachsinn, oder von Raserei anwendbar sei; der Art. 499. setzt in der That fest, dass bei Verwerfung der Frage wegen der Interdiction das Tribunal, *wenn die Umstände dringend sind* u. s. w. Da nun das Tribunal sich darum weigert, die Interdiction auszusprechen, wenn es nicht findet, dass der Beklagte in einem Zustande von Geistesschwäche, von Wahnsinn oder Raserei ist, so kann es dessenungeachtet, wenn die Umstände dringend sind, ihm einen Vormund setzen. Indessen, man kann die Obrigkeit für den Respect, welchen sie gegen die bürgerliche Freiheit zeigt, nur loben.

Die Person, von welcher man die Interdiction verlangt, muss durch einen der Richter des Tribunals und unter dem Beistand des königlichen Procurators untersucht werden [2]). Wenn die Untersuchung und

---

1) *Sirey, tab. vicen., pag.* 477.

2) *Code civil, art.* 496.

die Ergebnisse unzureichend sind, so kann das Tribunal eine gerichtliche Nachforschung anstellen [1]. Selbst die mehrmals wiederholten Untersuchungen reichen nicht immer hin, das Daseyn einer Geisteszerrüttung festzustellen. *D'Aguesseau* spricht von einem Geisteskranken, welcher zu verschiedenen Zeiten drei Untersuchungen unterworfen war und sich dabei vollkommen vernünftig und weise benommen hat. Er war nur einer einzigen unvernünftigen Handlung überführt, welche er, wie er sagte, zur eignen Busse verrichtet habe. Seine Interdiction wurde indessen doch ausgesprochen, gestützt auf Thatsachen, welche in seinen Briefen enthalten waren und welche die Untersuchungsfragen nicht auslöschen konnten. Wir haben ähnliche Fälle gesehen. Es betrifft dieses besonders Geisteskranke, welche den Gebrauch der Vernunft grösstentheils bewahrt haben, ohne ein sehr hervorstehendes partielles Irreseyn, fixe und vorherrschende Ideen zu zeigen, welche sich ganz gut aus einer Untersuchung ziehen, zumal wenn sie durch die Gegenwart der Fremden, durch die Fragen, welche man an sie richtet und oft selbst durch das Resultat, welches sie von dem Besuche der Richter zu erwarten haben, aufgeregt sind. In diesen Fällen kann das Tribunal zu den Zeugnissen derjenigen Personen, welche die Aufführung des Beklagten beobachtet haben und zu den Berichten der Aerzte seine Zuflucht nehmen.

---

1) *Code de procéd. civ., art.* 893.

Die aufzuhebende Interdiction erfordert die nämlichen Formalitäten.

Der Artikel 489 des Civilcodex sagt, dass die Interdiction ausgesprochen werden könne, selbst wenn die Geisteszerrüttung helle Zwischenräume darbietet. *Semel furiosus semper praesumitur furiosus.* Aber welcher Unterschied besteht zwischen einem hellen Zwischenraume und der Heilung? Ist ein Kranker geheilt während der Zeit, oder hat er nur lichte Zwischenräume, wenn er jedes Jahr innerhalb einiger Monaten einen Anfall von intermittirendem Wahnsinne hat, oder alle zwei, drei Jahre? Man kann annehmen, dass ein Kranker, welcher seine Vernunft nur innerhalb eines Monats wieder erhält, um sie nachher wieder zu verlieren und so fort, nur lichte Zwischenräume hat, und dass derjenige, welcher wenigstens ein halbes Jahr sich wohl befindet, als geheilt anzusehen sei und seine verlornen Rechte wieder erlangen kann, dass aber ein Individuum, welches drei Viertheil des Jahres geisteskrank ist, unter die Categorie derjenigen gestellt werden müsse, welche nur lichte Zwischenräume haben. Diese Sätze sind ohne Zweifel willkührlich aufgestellt; auch geben wir sie nur als eine Regel, welche approximativ in schwierigen Fällen leiten könne.

Verwahrung der Irren. — Das Gesetz vom 24. Aug. 1790 verfügt die Verwahrung der Irren nur in so weit, als es gefährlich seyn würde, sie in Freiheit zu lassen; ein Interdicirter, welcher ruhig ist, kann den Worten dieses Gesetzes zu Folge, nicht

eingeschlossen werden. Aber da es vielleicht keinen unter diesen Kranken giebt, welcher nicht die Ursache wichtiger Vorfälle werden könnte, sei es durch seinen eignen Willen oder durch Anstiftung einiger Bösewichter, so können die Familien ihre Kranken immer in ihren Anstalten aufnehmen lassen. Die Verwahrung ist ferner nicht nur ein Sicherheitsmittel, sondern sie ist auch oft eine unaufschiebbare Massregel zur Heilung.

Da die Verwahrung der Irren von ihrer Interdiction unabhängig ist, weil sie ohne diese statt finden kann und ein Interdicirter gerade nicht verwahrt werden muss, so hat die Obrigkeit Massregeln zu nehmen, um den bedeutenden Missbräuchen, welche durch die willkührliche, unbegränzte, den Familien, den Directoren der Irrenhäuser und einigen Subalternen zugetheilte Macht, entstehen könnten, vorzubeugen. Keine Anstalt für Geisteskranke kann ohne Erlaubniss der Regierung errichtet werden. In Paris darf kein Director eines Irrenhauses einen Kranken, ohne das Zeugniss des Arztes, welcher ihn behandelte und den Zustand seiner Geisteskrankheit attestirt, aufnehmen. Der Name des Kranken wird auf ein beiliegendes Register geschrieben und von der Obrigkeit unterzeichnet. In den ersten 24 Stunden muss seine Aufnahme dem Polizeicommissär des Viertels gemeldet werden; dieser berichtet darüber an die Präfectur und erhält nach einigen Tagen mit Benennung eines zu dem Ende bezeichneten Arztes, welcher den Kranken sehen und untersuchen muss, die Weisung dem

Präfect zu berichten und ermächtigt, wenn die Sache Grund hat, seine Aufnahme in der Anstalt. Zu Charenton werden die Geisteskranken nur auf ein durch den Bürgermeister des Orts bestätigtes Zeugniss des Arztes, welcher den Kranken behandelt hat, aufgenommen. Gleich nach seiner Aufnahme wird ein Verzeichniss über seinen Namen, über seine Wohnung u. s. w. an die Präfectur der Polizei eingeschickt. Der Zustand des Kranken wird nicht benannt, wie es in den Privatanstalten durch einen Arzt und einen Polizeicommissär geschehen muss. In den Hospitälern zu Paris werden die Geisteskranken vorläufig durch die Aerzte des Hauptaufnahme-Büreaus examinirt, oder sie werden auch wohl von der Präfectur der Polizei eingeschickt. Ihr Austritt findet auf ein Zeugniss der Aerzte, welche die Heilung bestätigen, oder auf Verlangen der Eltern statt. In mehreren Provincialanstalten nimmt man die Geisteskranken nur auf, wenn sie interdicirt sind, oder mindestens unter der Bedingung, dass die Interdiction unmittelbar darauf ausgesprochen werde.

Endlich können reiche Familien ihre Familien bei sich behalten und behandeln lassen, oder sie in Privathäusern, welche sie dazu wählen, verwahren lassen.

Wir glauben nicht, dass die Massregeln in Betreff der Verwahrung der Geisteskranken die Sicherheit darbieten, welche für die Freiheit und die Fürsorge dieser Kranken wünschenswerth sind. Auf der andern Seite kann es unserer Meinung nach zu grossen Missständen Anlass geben, die Macht der Fami-

lien und das Ansehen der Directoren der Irrenanstalten zu sehr zu beschränken.

Die Vorsichtsmassregeln, welche die Obrigkeit in Paris genommen hat, um sich zu versichern, dass nur wirklich Geisteskranke in die Privatanstalten für Irre aufgenommen werden, scheinen uns sehr genügend zu seyn. Aber ist der Kranke einmal in der Anstalt aufgenommen, so ist sein Schicksal in gewisser Hinsicht der Direction seiner Verwandten und des Besitzers der Anstalt überlassen; kein Mensch bekümmert sich darum, ob er für immer seiner Freiheit beraubt werden darf. Dem zu Folge können unrechtmässige Verwandte, welche einen unehrlichen Director bestochen haben, die Einsperrung weit über die Zeit ausdehnen, welche zur Heilung des Kranken erforderlich ist. Dieser letztere könnte nach seiner Entlassung, wenn er sie erhält, wohl klagen, aber man würde ihm das Gesetz vom Jahr 1790, welches seine Verwahrung autorisirt hat, das Zeugniss des Polizeicommissärs und des Arztes, welche den Zustand der Verrücktheit bestätigten und die Erklärung des Directors der Anstalt, welche bezeugte, dass die Heilung des Kranken erst seit einigen Wochen zu Stande gekommen sei, entgegen stellen, und die Klage wird nothwendig verworfen werden. Nochmehr, da die Verwahrung von keinem Civilrechte abhängig ist, so könnte der Geisteskranke Handlungen begehen, von welcher er sehr schwer freigesprochen würde. Ferner, wenn der Kranke Geschäfte zu verrichten hat, so ist eine Vormundschaft nothwendig, welche ihn betrügen kann;

die betheiligten Partheien können eben so befürchten, dass die Handlungen, welche in seinem Namen errichtet werden, keine Kraft haben und durch ihn selbst angegriffen werden, wenn er seine Freiheit wieder erhalten haben wird. Um jedoch diese Befürchtungen, welche unsere Bemerkungen veranlasst haben, zu zerstreuen, müssen wir sagen, dass wir nie gehört haben, dass die Missstände, welche wir als möglich betrachten, sich wirklich ereignet *hätten*. Man hat vorschlagen wollen, um die persönliche Freiheit zu sichern, die Verwahrung der Irren nur nach ihrer Interdiction zu erlauben. Diese Massregel würde die bedeutendsten Missstände veranlassen und doch nur einen Theil der bestehenden Gesetzgebung verbessern. Erstens ist das Verfahren der Interdiction lang mit grossem Zeitaufwand verbunden und das Urtheil erhält eine grosse Publicität; zweitens ist es oft dringend nothwendig, einen Tobsüchtigen, einen Geisteskranken, welcher zum Selbstmorde geneigt ist, einzusperren; es ist wichtig, die Behandlung sobald als möglich, anzufangen; endlich liegt fast immer den Familien sehr viel daran, ein Ereigniss zu verbergen, welches sie in Kummer versetzt und dem Kranken viel Unannehmlichkeiten zu Wege bringen kann. Auch glauben wir, dass die Formalitäten, welche zur Aufhebung der Interdiction erforderlich sind, auf viele, kaum erst genesene Kranke den lebhaftesten Eindruck machen müssen und Anlass zu Rückfällen geben können. Uebrigens kann der Interdicirte sowohl, als der auf einfache Weise

Eingesperrte nach seiner Heilung ganz willkührlich in dem Irrenhause zurückgehalten werden, ohne dass seine Klagen zu den Ohren der Obrigkeit gelangen können, wenn seine Verwandten sich mit dem Besitzer der Anstalt zu verständigen wussten. Um diesen Missbräuchen, deren Möglichkeit wir angegeben haben, auf eine wirksame Weise zu begegnen, könnte man drei leichte Massregeln in Gebrauch ziehen:

1) Eine Art von provisorischer Interdiction, ausgesprochen und aufgehoben durch den Friedensrichter nach dem Verlangen von zwei oder drei nahen Verwandten und nach dem Gutachten von zwei oder drei Aerzten, welches zu bestimmten Zeiten erneuert wird, bis zur definitiven Interdiction, welche dann statt finden würde, wenn die Unheilbarkeit des Kranken gewiss oder sehr wahrscheinlich wird;

2) jährliche Besuche, welche ein oder mehrere Richter in den Irrenhäusern machten, jeden Kranken untersuchten und sich versicherten, dass keiner von ihnen nach Wiederherstellung seiner Vernunft zurückgehalten werde, dass kein Interdicirter im Stande sei, die Aufhebung seiner Interdiction zu fordern;

3) endlich dürften die Verwandten des Kranken in das Innere der Anstalt nicht zugelassen werden; es würde gut seyn, dass allemal eine wohlwollende und vormundschaftliche Autorität, wie z. B. in Paris, eine Commission, welche durch die königliche Akademie der Medizin ernannt sei, beauftragt würde, sich über den guten Zustand der Irrenhäuser zu vergewissern. Was die Einsperrung der Kranken in

ihren eignen Wohnungen oder in einem dazu passenden Privathause betrifft, so könnte sie vielleicht auch durch den Friedensrichter des Cantons, mittelst der erwähnten provisorischen Interdiction, erlaubt werden. Aber man wird nicht verlangen können, dass die Familien ihre Kranken in die Verwahrungshäuser, welche durch die Regierung anerkannt sind, zu bringen verpflichtet werden können. Diess würde ein Opfer verlangen, welches viele Personen verweigern würden; die Privatisolirung kann in manchen Fällen räthlich und dem Aufenthalte in einem Irrenhause vorzuziehen seyn.

Ungültigkeit der Handlungen, welche wegen Verrücktheit nach dem Tode eines Individuums provocirt wird. — Das Gesetz erlaubt wegen der Handlungen eines Individuums nach dem Tode Einsprüche zu thun, sobald seine Interdiction wenigstens vor dem Hinscheiden verlangt worden war, oder der Beweiss der Verrücktheit aus der betreffenden Handlung eines Geisteskranken selbst hervorgeht. Wenn die Handlung eines Geisteskranken der Vernunft gemäss ist, und die Interdiction nicht bereits verlangt worden war, so kann sie nicht für nichtig erklärt werden.

Dieser Artikel wurde anfangs von den Gerichten auf jede Art von Handlung angewendet. Seit Veränderung der Rechtsgelehrsamkeit haben die Gerichtshöfe geglaubt, dass der Art. 504 nur auf Obligationen und Contracte anwendbar sei, weil das Gesetz bestimmt, dass, um ein Testament oder eine Schenkung unter Lebenden zu machen, man geistig gesund seyn müsse. Daher kommt es, das die Schen-

kungen unter den Lebenden und die Testamente jetzt angegriffen werden können, auch wenn sie nicht den geringsten Beweis von Verrücktheit enthalten und die Interdiction nicht verlangt worden war. Es ist nur zu beweisen, dass derjenige, welcher die Schenkungen oder das Testament machte, zu jener Zeit nicht bei gesundem Verstande war, wenn die Handlung angegriffen werden soll. Es wäre überaus wichtig, dass die Acten, nach welchen sich mehrere Personen gegenseitig verpflichten, durch das Gesetz insbesondere mehr beschützt würden. Allein es ist begreiflich, wie häufig es äusserst schwierig seyn wird, nach dem Tode eines Individuums über die Gültigkeit der besagten Handlungen zu entscheiden, um das Daseyn einer Geisteszerrüttung zu beweisen. Es ist unmöglich über diesen Punct bestimmte Regeln zu geben. Bei einer Menge solcher schwierigen Fälle möchte der Richter verbunden seyn, eher die Billigkeit, als die sich oft widersprechenden Beweise der interessirenden Partheien zu Rathe zu ziehen. Im allgemeinen vernichten die Gerichte ein Testament nur sehr schwer. Damit ein Testament, und besonders ein eigenhändiges Testament, welches durch die ganze Kraft des Gesetzes unterstützt ist, wegen Verrücktheit annullirt werden könne, müssen die einzelnen beweisenden Sachen darthun, dass der Erblasser durchaus den Gebrauch seines Verstandes verloren und nie einen lichten Zwischenraum gehabt habe [1]).

---

1) *Arrèt de la Cour royali d'Orleans du* 11 *Aout* 1823. *Journal du Palais, tome* 3, 1823.

Der königliche Gerichtshof zu Aix verfügte durch einen Beschluss vom 14. Februar 1808, dass das Testament eines gewissen Hrn. *Beauquaire*, welches einem Curator übergeben war, ohne welchen er weder etwas veräussern, noch hinsichtlich der Verwaltung und des Genusses seiner Einkünfte rechtlich verfahren konnte, und welcher sogar für den Augenblick interdicirt war, dass dieses Testament, ungeachtet der deutlich ausgesprochenen Zeichen von Verrücktheit, gültig sei. Um über seinen letzten Willen nicht verfügen zu können, sagt der Beschluss, muss man unfähig seyn, einen Willen zu haben. Wenn der Hr. *Beauquaire* nicht so verständig war, als die meisten Menschen, so war er doch weit von dem Zustande eines in beständigem Wahnsinne oder Schwachsinne sich Befindenden entfernt und nur in einem solchen Falle allein, kann es erlaubt seyn, einem sterbenden Menschen den Trost zu entziehen, nach seinem Willen über sein Vermögen zu verfügen. In solchen Fällen zeigten sich übrigens die Gerichtshöfe immer als Beschützer des Rechts des Erblassers, indem sie sowohl den Geisteszustand desselben, als auch die Verfügungen des Vermächtnisses selbst in Betrachtung gezogen [1].

Durch einen vor kurzem gegebenen Beschluss (1824) erhielt der königliche Gerichtshof von Paris ein Testament aufrecht, welches über ein grosses Vermögen zu Gunsten eines der Familie ganz fremden

---

1) *Sirey, tome* 8. *deuxieme partie*, *pag*. 315.

Menschen, Hrn. *von Verac*, verfügte. Es war von einem Hrn. *von Courbeton*, dessen Geist immer schwach gewesen war, welcher in der letzten Zeit seines Lebens von einem melancholischen Irreseyn befallen worden, und welcher während dem Anfalle einer vollkommenen Geisteszerrüttung gestorben war. Das Testament war voller Striche und hineingeschriebener Worte. Man bemerkte darin eine Menge Zwischenlinien und selbst mehrere Worte von einer andern Hand geschrieben; dessenungeachtet beschloss der Gerichtshof, dass das Testament keine Verfügung enthalte, welche die Geisteszerrüttung des Erblassers vermuthen lasse, ungeachtet der durch die Erben angeführten Thatsachen, dass Hr. *von Courbeton*, als seiner Vernunft nicht mächtig anzusehen gewesen sei. Es giebt keine gesetzliche Präsumtion der Geisteszerrüttung eines Erblassers einzig und allein desswegen, weil er seinen Dienern den ganzen Betrag eines ungeheuern Vermögens vermacht hat [1]).

Die gesetzlichen Verfügungen, welche wir so eben untersucht haben, sind auch bei den Schwachsinnigen und bei den von Geburt an Blödsinnigen anwendbar. Die einen wie die andern eignen sich zur Interdiction und Verwahrung; sie sind wegen ihrer Handlungen vor dem Gesetze, nach dem Ausspruche des Artikels 64 des Strafcodex, nicht verantwortlich. Wir müssen bedenken, dass es, wie bei der Verrücktheit,

---

1) *Arrêt de la Cour de Caen*, *October* 1809. *Sirey*, *tome* 10, *pag*. 315.

auch hier nicht leicht oder vielmehr unmöglich ist, genaue Gränzen zu ziehen, welche die Schwachsinnigen von den Menschen unterscheiden, welche mit hinreichenden Fähigkeiten begabt sind, um den ganzen Umfang der bürgerlichen Pflichten zu verstehen. Die Vernunft verändert und verliert sich nur auf unmerkliehen Stufen. Sie erhebt sich von dem tiefsten Blödsinne auf einer unendlichen Stufenleiter bis zur vollkommensten Entwickelung der Geistesthätigkeiten. Es giebt viele mittelmässige Menschen in Ansehung des Verstandes und der Moralität. Ehe man solche Individuen verdammt, versichere man sich wenigstens vorher, ob sie eine klare Kenntniss des moralisch Guten und Bösen des Rechten und Unrechten haben. Diese Geschöpfe sind überdiess leicht zu hintergehen und unrechtliche Menschen finden in ihnen brauchbare Werkzeuge für ihre Verbrechen. Man muss daher den verbrecherischen Willen dieser letzteren wohl unterscheiden und bestrafen, mit Nachsicht aber die Schwäche und Unerfahrenheit der andern beurtheilen. »Es geschieht oft, sagt Gall, dass die Schwachsinnigen sehr gefährlich sind, zumal, wenn sie in hohem Grade eine Neigung gegen das andere Geschlecht und zum Morde besitzen, so dass die geringste Ursache diese Neigung aufregt. Ich habe das Beispiel eines jungen Menschen von 15 Jahren angeführt, welcher in einem viehischen Anfalle von Geilheit seine Schwester so sehr misshandelte, dass sie daran sterben musste. Ich sprach ferner von einem

andern Blödsinnigen, der — nachdem er die beiden Kinder seines Bruders getödtet hatte, ihm diess mit Lachen ankündigte; von einem dritten, welcher seinen Bruder tödtete und ihn unter Ceremonien verbrennen wollte; von einem vierten endlich, welcher, nach der Erzählung von Herder, nachdem er ein Schwein schlachten gesehen hatte, glaubte, auch einen Menschen umbringen zu dürfen, was er auch wirklich that. Wir haben in einem Gefängnisse einen jungen Menschen gesehen, welchen Niemand als schwachsinnig ansah, und welcher doch ohne allen Grund ein Kind getödtet hatte. Man machte ihn vergebens alle mögliche Vorstellungen und Drohungen, um zu erfahren, was ihn zu dieser That bewogen habe. Er begnügte sich damit zu antworten, was er unaufhörlich wiederholte, dass ihm schwarz vor dem Augen geworden sei. Wer, sagte er mit einer klagenden Stimme, sich nie in dem Fall befunden hat, kann es mir nicht glauben; Gott wird mir's verzeihen!« Die Stirne dieses Menschen ist sehr gerade und zusammengepresst, d. h. niedrig und abgeplattet; der Scheitel seines Kopfes ist, wie bei den meisten Schwachsinnigen und Epileptischen, sehr hoch und das Hinterhaupt platt und comprimirt. Es befand sich in dem Gefängnisse zu Freiburg im Breisgau ein junger halb schwachsinniger Mensch von 15 Jahren, welcher nach und nach an neun Häusern Feuer angelegt hatte. Er half beim Löschen des Feuers und rettete einmal ein Kind, welches beinahe in den Flammen umgekommen wäre; als der Brand vorüber

war, dachte er nicht mehr daran, ein Beweis, dass er nur nach einem thierischen Instincte handelte [1]).

Vor kurzem sah ein Schäfer von 16 Jahren, aber schwach an Geiste, neben sich Kinder spielen, welche das Sterben nachahmten, und ein kleines Mädchen von 6 Jahren, ungeachtet seines Schreiens und Weinens begruben. Er verhinderte diese schauderhafte Scene nicht nur nicht, sondern zeigte sie auch nicht eher an, bis man ihm eine Belohnung versprochen hatte. Diese Begebenheit trug sich in Holland zu.

Schwach- und Blödsinnige sind auch sehr zum Diebstahl geneigt.

Diese niederen Geschöpfe haben demnach keinen Begriff des Guten und Bösen und können zu den grössten Ausschweifungen gebracht werden. Es giebt unter ihnen welche, die einiges Nachdenken in ihrer Aufführung zu zeigen scheinen, so dass man sie für hinlänglich verständig halten könnte, um wegen ihrer Verbrechen verantwortlich zu seyn, wenn man nicht auf das Ganze ihrer früheren Handlungen Rücksicht nehmen müsste.

Der Verfasser des *Répertoire générale de juris prudence* [2]) sagt, dass ein Schwachsinniger sich verheirathen könnte, weil er wisse, was er thue. In den Ländern, wo sich Kretins befinden, giebt es viele dieser Blödsinnigen, welche nicht verhindert werden, die eheliche Verbindung einzugehen.

---

1) *Sur les fonct. du cerv., tome* 1, *edit. in* 8 *pag.* 429.
2) *Tome* 3, *Art. Démence.*

§. 2.

Fieberhaftes Delirium, Verlust des Bewusstseyns.

Der Mensch, welcher durch das Delirium, durch tiefen Schlummer, durch einen Anfall von Convulsionen oder von Schlagfluss u. s. w. des Gebrauchs seiner Geistesthätigkeiten beraubt ist, ist natürlich unfähig ein Testament oder Schenkungen unter Lebenden zu machen. Aber kann man sagen, dass ein Kranker, welcher sich in einem beständigen Zustande von Träumereien oder eines leichten Schlafes befindet, und welcher sein Bewusstseyn wieder erhält, sobald man ihn aufweckt, geistig gesund sei, und mit seinem Willen testamentarische Verfügungen zu treffen vermöge? Ich glaube es nicht. In diesen Fällen ist der Kopf immer eingenommen, schmerzhaft, und der Gebrauch der geistigen Thätigkeiten erhält sich nur während einer gewissen Zeit mit Mühe und mittelst einer künstlichen Aufregung. Sobald man aufhört den Kranken zu ermuntern, fällt er in seine Träumereien, oder in seinen Schlaf zurück. Ist der Mensch während der lichten Zwischenräume, welche dem Delirium, den Convulsionen, oder dem Schlafwachen folgen, nach dem Ausspruche des Art. 901 des Civilcodex für geistig gesund zu halten?

Ein Beschluss des Parlaments von Dijon vom 24. Juli 1670 bestätigt ein Testament, welches durch einen von Raserei befallenen Menschen, während eines lichten Zwischenraums verfasst wurde [1]). Wenn

1) *Répert. gén. de Jurispr. tome* 12, *art. Testament.*

das Delirium, die Convulsionen oder das Schlafwachen nur mit der fieberhaften Exacerbation des Abends oder während der Nacht wiederkehren und die übrige Zeit des Tages nicht wieder erscheinen, so glaube ich, dass man den Kranken während der ganzen Zeit, in welcher er den Gebrauch seiner Geistesthätigkeit erhält, für geistig gesund ansehen kann. Aber wenn diese Anfälle beinahe beständig sind und nur in unregelmässigen lichten Zwischenräumen von kurzer Dauer nachlassen, so glaube ich nicht, dass er seines Verstandes hinlänglich mächtig sei, um ihn für geistig gesund erklären zu können, und dass er mit vollem Bewusstseyn testamentarische Verfügungen treffen könne.

§. 3.

Trunkenheit.

Der Mensch hat weder Freiheit noch Willen, wenn er völlig betrunken ist. In einem geringeren Grade trübt die Trunkenheit noch sehr beträchtlich die Vernunft und verändert den Charakter des Menschen. Derjenige, welcher von Natur sanft ist, wird alsobald zänkisch und bösartig u. s. w. Allein das Gesetz begreift nicht und kann die Trunkenheit nicht unter die Zahl der Entschuldigungsgründe begreifen. Ohne diess könnten verworfene Menschen ungestraft alle mögliche Verbrechen hegehen. Aber wenn auch diese Verfügung des Gesetzes gerecht ist in seinen Principien, so müssen doch die Menschen, denen die Verwaltung desselben übertragen ist, unter den Schul-

digen diejenigen wohl unterscheiden, welche während ihres ganzen Lebens eine untadelhafte Aufführung zeigten, und welche, wenn sie gleichsam unvermuthet sich im Weine übernommen haben, sich Ausschweifungen hingeben, die sie tief bereuen, sobald sie ihre Vernunft wieder erlangt haben. Sie verdienen mit der grösstmöglichsten Sorgfalt behandelt zu werden.

Wenn die Trunkenheit die Folge der Hinterlist oder des Betruges ist, so giebt sie einen Grund zur Vernichtung von Verträgen; der Beweis davon kann durch Zeugen geschehen [1]). Es scheint, dass, wenn die Trunkenheit freiwillig gewesen ist, die Verträge, welche in diesem Zustande gemacht wurden, nur mit der grössten Schwierigkeit angegriffen werden können.

§. 4.

Somnambulismus.

Ein Verbrechen, welches von einem Menschen im Zustande des Somnambulismus begangen wurde, kann nicht als eine freiwillige Handlung angesehen werden. Aber wie soll man sich überzeugen von dem Daseyn dieses sonderbaren Zustandes? Diess wird, wie ich glaube, unmöglich seyn. Unsere Vorfahren konnten darüber nur einige unzureichende Anweisungen geben. Der Fall wird daher sehr schwierig seyn,

---

1) *Arrêt de la Cour de Colmar, du* 27 *Aout* 1819. *Sirey, Tab. vicen.*

zumal, wenn wahrscheinliche Gründe vorhanden sind, welche das Criminalverbrechen auf eine natürliche Weise erklären. Es kommt der Obrigkeit und den Geschwornen zu, die Umstände der That zu erwägen.

§. 5.

Heftige Leidenschaften, gebieterische Bedürfnisse.

Jedermann weiss, welchen grossen Einfluss heftige Leidenschaften auf den Geist des Menschen ausüben. Welche Bewegungen und Veränderungen verursachen sie in den Gedanken und Empfindungen, und in welchem Grade beherrschen sie den Willen! Der Gesetzgeber sah ein, dass die Handlungen der Menschen während dieses Sturmes nicht denselben Charakter haben, als wenn der Geist ruhig ist und das Nachdenken ohne Hinderniss statt findet. Daher wird jeder Vertrag, welcher durch die Furcht oder durch den Schrecken dictirt ist, für nichtig erklärt [1]); die Verbrechen, welche ohne Vorbedacht und in einer Anwandlung von Zorn begangen wurden, werden nicht mit der nämlichen Strenge bestraft, wie diejenigen, welche nach reiflicher Ueberlegung ausgeführt wurden [2]); das Gesetz entschuldigt den Mord, so wie schwere Verwundungen, wenn sie durch Schläge, oder grosse Gewaltthätigkeiten zwischen den Personen veranlasst wurden [3]); in dem Falle von Ehebruch entschul-

---

1) *Code civil, art.* 1109.

2) *Code pénal, art.* 302, 304, 309, 310, 311.

3) *Idem, art.* 321,

digt es ebenfalls den Mord, welcher durch den Gatten an seiner Gattin, so wie an dem Ehebrecher in dem Augenblicke, wo er ihn in seinem Hause auf der That ertappt hat, begangen wurde [1]). — Das Verbrechen der Castration wird ebenfalls entschuldigt, wenn es unmittelbar durch einen gewaltsamen Versuch der Nothzucht veranlasst wurde [2]). Der Gesetzgeber konnte nicht weiter gehen, ohne die öffentliche Sicherheit in Gefahr zu setzen. Es scheint uns sogar, dass die Macht, welche dem Manne über seine Frau gegeben wurde, sehr unbestimmt ist, und der Beweis davon scheint darin zu liegen, dass das Verbrechen, welchem durch den Art. 324 vorgebaut ist, sehr selten vorkommt. Aber wenn der Gesetzgeber eine grössere Anzahl von Entschuldigungsgründen nicht vorher sehen konnte, so hat er wenigstens den Männern, welche das Gesetz ausüben, die Mittel in die Hände gegeben, den Unschuldigen vom Schuldigen zu unterscheiden. In der That wird die Tödtung eines Menschen nur dann als Mord angesehen, wenn er *freiwillig* begangen wurde. In diesem Falle wird er mit der Strafe belegt, welche unmittelbar auf die Todesstrafe folgt, mit immerwährender Zwangsarbeit [3]). Die Tödtung ist unfreiwillig, wenn sie aus Unschicklichkeit, Unvorsichtigkeit, Unachtsamkeit u. s. w. begangen wurde und wird nur mit einer Gefangenschaft von drei Mo-

---

1) *Code pénal, art.* 324.
2) *Idem, art.* 825.
3) *Idem, art,* 304.

naten bis zu zwei Jahren und mit einer leichten Geldbusse bestraft [1]).

Es ist die Sache der Obrigkeit und der Geschwornen, die Fälle zu unterscheiden, wo das Verbrechen mit Freiheit und Willen begangen wurde, im Gegensatze derjenigen, wo diese beiden Fähigkeiten durch den Stnrm der Leidenschaften sehr beeinträchtigt waren und statt zu einem Verbrechen nur zu einer beinahe unwiderstehlichen oder unfreiwilligen Handlung Anlass gaben.

Die Advocaten, welche eine verzweifelte Sache vertheidigen, behaupten in der Regel, dass heftige Leidenschaften dem Wahnsinne gleich seien und verlangen zu Gunsten des Angeklagten die Wohlthat des Art. 64, welcher alle Handlungen der Geisteskranken für nicht criminell erklärt. Aber man kann hier wohl sagen, dass derjenige, welcher zu viel beweisen will, oft nichts beweiset. Auch ermangelt der Generaladvocat niemals, dieses fehlerhafte System der Vertheidigung mit Vortheil zu bekämpfen. Es giebt keine Verrücktheit ohne *moralische Verkehrtheit* oder Verirrungen der Ideen. Nun frage ich, ob diese beiden Erscheinungen bei einem Menschen existiren, welcher die Beute der Eifersucht, des Zorns, oder einer unglücklichen Liebe ist? Diese Leidenschaften sind ganz natürlich und geben ein reelles Motiv; der Mensch, welchen sie beherrschen und zu einem Verbrechen reizen, weiss noch, dass er

1) *Code pénal, art.* 319

eine schlechte Handlung, deren er sich vor dem Gesetz verantwortlich macht, begehen will. Vernichte die Ursache des Sturmes und bald kehrt die Ruhe zurück. Sind dieses die Zeichen der Geisteszerrüttung? Aber das, was die Anwalte des Beklagten behaupten können, und das, was die Geschwornen zugeben müssen, das ist, dass in einigen Fällen der Mensch, welcher durch eine heftige und plötzlich entstandene Leidenschaft beherrscht wird, nicht mehr im Stande ist, eine Handlung mit Willensfreiheit zu begehen; das ist, dass Leidenschaften, welche, wie unglückliche Liebe oder die Eifersucht, mehrere Jahre anhalten, und bei jedem Widerstande, welchen sie finden, wachsen können, sich damit endigen, dass sie eine Art von moralischer Krankheit verursachen, welche den Charakter der verbrecherischen Handlungen modificiren muss. Der Unwille, welchen ein unglücklicher Vater bei dem Anblicke des Verführers seiner Tochter fühlt, oder seines Sohnes, welcher seine Familie durch eine schlechte Aufführung entehrt, lässt ihm dieser seinen freien Willen in der ersten Bewegung? (Vor kurzem war in den Journalen von einem Vater die Rede, der, nachdem er sich überzeugt hatte, dass sein Sohn einen Diebstahl begangen habe, ihm das Gehirn zerschmetterte und sich sogleich als Gefangener stellte.) Eine heisse Liebe, durch Untreue verrathen, gekränkte Ehre, können bei von Natur reizbaren Menschen, in dem ersten Augenblicke Handlungen veranlassen, welche gleich

darauf durch die Vernunft verworfen werden. In solchen Fällen müssen die Beklagten mit Nachsicht behandelt werden; eine bis dahin untadelhafte Aufführung, giebt eine Entschuldigung für das Geschehene. Man entferne wenigstens den Gedanken an Vorbedacht, wenn er vorhanden zu seyn scheint, und dass ein Augenblick von Unbesonnenheit nicht hinreicht, um die schrecklichste der Strafen zu verdienen. Eine heftige Leidenschaft kann das Willensvermögen einige Stunden und selbst einige Tage beherrschen, während welcher man eine kaltblütig angestellte Ueberlegung nicht annehmen kann. Immerwährende Zwangsarbeiten sind demnach eine schon hinreichend harte Strafe.

Das Gesetz, welches den Kindermord mit dem Tode bestraft, ist in den meisten Fällen unausführbar geworden. Die Geschwornen können sich nicht entschliessen, unglückliche Mädchen, so häufig zur Verzweiflung gebracht, dem Elende, der Schande durch irgend einen schändlichen Verführer Preiss gegeben, welche kurze Zeit nach ihrer Niederkunlt, d. h. nach einem Augenblicke des äussersten physischen und moralischen Leidens die Ursache ihres Unglücks vernichten, zum Tode zu schicken. Auch hat das Gesetz vom 25. Juni 1824 dem Gerichtshofe die Macht ertheilt, nur immerwährende Zwangsarbeiten anzusetzen, wenn mildernde Umstände statt finden. Dieses Gesetz ist eine sehr weise unserm Strafcodex zugegebene Verbesserung.

Der Fanatismus ist fähig, die Vernunft so zu umstricken, dass er zu den tadelhaftesten Handlungen, zu den grässlichsten Verbrechen Anlass geben kann. Die Thatsachen dieser Art sind so zahlreich, dass es kaum der Mühe werth ist, welche anzuführen. Wir erzählen davon nur eine einzige, um als Beispiel zur Nachahmung hinsichtlich des Urtheils gegen die Schuldigen zu dienen. Seit einigen Jahren herrschte ein blutig-religiöser Fanatismus in einigen Cantonen der Schweitz. Eine Secte von Schwärmern verspritzte Menschenblut für das Heil der Menschen. Eine Bauernfamilie gab das Schauspiel furchtbarer Excesse. Ein Mädchen von 28 Jahren, voll heftiger Leidenschaften, verfiel, nachdem sie eine schändliche Aufführung gezeigt hatte, in einen entgegengesetzten Excess. Der Ascetismus, die mystischen Lehren und die Begierde zur Proselytenmacherei brachten endlich den Verlust ihres Verstandes zuwege. Es war ihr endlich gelungen, den Geist ihres Vaters, ihrer Brüder und einiger andern Personen, welche ihren Predigten zuhörten, zu exaltiren. Die letzte Versammlung fand in dem Hause ihres Vaters statt, wo sie verkündigte, dass der Tag gekommen sei, *wo das Blut vergossen werden müsse, um eine Menge Seelen zu retten.* Sie befiehlt allen Umstehenden, sich die Brust mit Fäusten zu schlagen, und sie thun es. Sie nimmt einen Hammer und schlägt damit ihren Bruder und zwei andere Personen; der erstere fällt ohne Bewusstseyn nieder und man schleppt ihn in eine andere Stube. Seine Schwester bietet sich hier-

auf zum Opfer dar und bald haucht sie unter den Schlägen des Wahnsinns und des Fanatismus ihren Geist aus. Die Prophetin verkündigt sofort, dass sie den Tod am Kreuze für Christus sterben müsse. Nachdem sie ihr Blut reichlich vergossen hatte, brachte sie sich schwere Wunden bei und die Fanatiker, welche sie umgaben, machten ihrem Geheisse zu Folge, tiefe Einschnitte in ihren Körper, um von ihrem kostbaren Blute zu erhalten. Hierauf liess sie sich kreuzigen; man schlug ihr Nägel in die Füsse, in die Hände, in die Beuge der Ellenbogen und quer durch die beiden Brüste. Ihr ganzer Körper war nur eine Wunde und sie beklagte sich über die Sanftmuth ihrer Henker. Sie sagte, sie leide nicht den geringsten Schmerz. Endlich befiehlt sie, dass man ihr einen Nagel in das Herz oder in den Kopf schlagen solle, damit sie sterbe. Man zerschellt ihr den Schädel mit Hammerschlägen. Die Fanatiker betrachten den Leichnam mit gleichgültigem Auge, und erwarten ihre Auferstehung, wie diess ihnen durch die Prophetin vorher gesagt worden war. Eilf davon wurden vor das Criminalgericht von Zürich gebracht. Sie gaben ein öffentliches Geständniss ihrer Tollheit und baten um Nachsicht Das Gericht entschied, dass das Verbrechen, wenn gleich eine Vereinigung der wichtigsten Umstände darbietend, doch nicht von der Art sei, dass man es mit dem Tode bestrafen könne. Die Strafe für alle diese Fanatiker war die Einschliessung in ein Zuchthaus und zwar von sechs Monaten bis zu sechzehn Jahren, je

nachdem die Stellung der Beklagten und die Theilnahme, welche sie an diesen Mordthaten genommen haben, verschieden war. Alle unterwarfen sich ihrer Verurtheilung in Geduld, und ihre gute Aufführung bis zu dieser Zeit scheint für ihre Besserung zu sprechen [1]). Dieses Urtheil ist voll Weisheit und gesunder Politik. Diese Fanatiker verdienten in der That den Tod nicht; durch den gröbsten Aberglauben verblendet, war ihr Wille die Beute der grässlichsten Vorurtheile. Sie liessen sich mit Ketten belasten, indem sie Gotteshand segneten, welche sie schlage. Der Himmel sagten sie, indem sie sich der Strenge der Gesetze übergaben, habe sie zu glorreichen Prüfungen aufbewahrt und sie eiferten um den Tod auf dem Schafotte, damit sie die Palme der Märtyrer verdienten. Ja es lässt sich kaum bezweifeln, dass, wenn diese Unsinnigen die Todesstrafe erlitten hätten, der grausame Fanatismus dieser Secte durch diese strenge Maasregel nur vermehrt worden sei.

Kann man das Verbrechen des Selbstmordes, wie einen freiwilligen Mord ansehen?

Derjenige, welcher auf das Bitten, Flehen oder Befehlen eines andern ihm eine schwere Wunde versetzt, kann dieser eben so bestraft werden, wie derjenige, welcher diese Wunde aus Bosheit und gegen den Willen des Verwundeten geschlagen hat? Eine

---

1) *Relation des atrocités commises dans le canton de Zurich*, en 1823, *par une association de fanatiques*; *Genève*, 1824.

Eine Frau, welche angeklagt war, ihren Mann erschlagen zu haben, vertheidigte sich damit, dass sie sagte, sie sei gezwungen gewesen, ihm die nöthigen Mittel zu seiner Vernichtung herbeizubringen. Das Geschworengericht beantwortete die Frage über freiwilligen und überlegten Mord bejahend, fügte jedoch hinzu, dass er nur durch Gewährung der nöthigen Mittel zur Vernichtung nach dem Willen des Verstorbenen begangen worden sei. Die Beklagte wurde durch den Assisenhof zu Mez zum Tode verurtheilt. Dieses Urtheil ist vom Cassationshof verworfen worden, indem er unter andern sagte, dass aus der Erklärung hervorgehe, dass bei dieser That zu gleicher Zeit das Verbrechen des Mordes und die Mitschuld an einem Selbstmorde, welcher durch kein Gesetz bestraft werde, vorhanden sei, ein Widerspruch, welcher keine Gründe übrig liesse, um ein Urtheil zu fällen, sei es das der Verdammung, sei es das der Lossprechung [1]).

Im Jahre 1816 bezahlte ein Mann von Stande, des Lebens überdrüssig, ein öffentliches Mädchen, damit sie ihm das Leben nehme. Er erhielt nur eine Wnnde, von welcher er geheilt wurde. Er erklärte vor Gericht, dass ihm die Beklagte von der Ausführung seines Vorhabens immer abgerathen, und dass er sie betrunken gemacht habe, um sie eher dazu zu bereden, und dass, als er sie entschlossen sah, seinen Wün-

---

1) *Journal des audieuces de la Cour de Cassation, tome* 15.

schen nicht nachzugeben er mit Heftigkeit ihre Hand ergriffen und sie auf das Messer gestossen habe, welches bis in die Mitte des Griffes eingedrungeu war. Die Geschwornen verwarfen die Frage wegen Mordversuch und beschlossen einstimmig und bejahend, dass es eine Wunde sei, wodurch eine mehr als zwanzigtägige Krankheit entstanden sei. Die Beklagte wurde zu zehn Jahre Gefängnisstrafe und zu verschiedenen andern Strafen verurtheilt, und der Cassationshof behielt dieses Urtheil bei. Der Anwalt behauptete, dass der Selbstmord kein Gegenstand sei, der durch die Gesetze bestraft würde, und da der Urheber nicht bestraft worden sei, so könne er die Mitschuld nicht zugeben. Es scheint sogar, dass durch das vorhergehende Urtheil der Cassationshof dieser Ansicht beigetreten sei.

In dem zweiten Falle, welchen wir erwähnt haben, wusste die Beklagte gewiss, dass sie unrecht thue und verdiente desswegen die Strafe, welche ihr auferlegt wurde. Aber wenn zwei Menschen, welche durch eine heftige Liebe gegenseitig entbrannt, sich den Tod geben wollen, und einer von diesen gerettet und den Händen der Justiz übergeben wird, darf dieser mit dem Tode bestraft werden? Ich glaube nicht, dass ihn ein Geschworengericht verdammen werde. Dieser Unglückliche ist gewiss weniger schuldig, als derjenige, welcher in einem Zweikampfe mit kaltem Blute seinen Gegner tödtet. Es sind auch nicht die Strafen, selbst die strengsten nicht, welche die verbrecherischen Handlungen verhindern; es

ist Vorurtheil und Empfindelei, dass die Furcht vor dem Tode sie nicht zuliesse.

Hunger und Durst aufs äusserste getrieben, können zu den grössten Excessen Anlass geben, und in diesem Zustande erwürgen sich die Menschen unter einander selbst. Ich glaube nicht, dass man dergleichen Handlungen bestraft, so wie eben so wenig einen Diebstahl, welcher einzig und allein begangen wurde, um sich die nöthigsten Bedürfnisse zu verschaffen.

Ich weiss nicht, bis zu welchem Puncte ein Mensch, welchem man Canthariden hat nehmen lassen, zu entschuldigen sei, wenn er das Verbrechen der Nothzucht begangen hätte.

§. 6.

Geistesschwäche.

Wir verstehen unter diesem Titel die Kinder, deren Verstandeskräfte ihre vollkommene Entwickelung noch nicht erreicht haben; die Greise, bei welchen die Geistesthätigkeiten geschwächt sind und einige Kranke, welche dieselbe Erscheinung darbieten.

Das Civilrecht bestimmt die verschiedenen Zeitpuncte, in welchen der Mensch nach und nach die bürgerlichen Rechte erhält und setzt seine Majorität auf 21 Jahre fest. Die Criminalgesetze enthalten ebenfalls Regeln in Bezug auf die Kindheit. Ein Kind unter fünfzehn Jahren kann in einem Criminalprocesse nur durch einen förmlichen Beschluss als

Zeuge verhört werden, ohne einen Eid leisten zu können [1]).

Wenn ein Beklagter weniger als sechzehn Jahre alt ist, so stellt der Präsident die Frage: »Hat der Beklagte mit gehöriger Ueberlegung gehandelt [2])?«

Ist es entschieden, dass dieses nicht der Fall ist, so wird er freigesprochen, kann aber eine Zeit lang in ein Correctionshaus eingesperrt werden [3]). Hat er mit Ueberlegung gehandelt, so erleiden die Strafen, die für die begangene That durch das Gesetz bestimmt sind, Milderungen zum Vortheil des Verurtheilten [4]). Die Strafen für die Nothzucht, die Entführung, sind desto strenger, je jünger die Opfer sind und je grösser der Einfluss ist, welchen die Schuldigen auf sie haben [5]). Die Bestimmung des Gesetzes, welche das Alter von sechzehn Jahren festsetzt, wo der Geist eine genaue Kenntniss des Guten und Bösen besitze, ist zuverlässig für viele Menschen ohne Erziehung und für mehrere complicirte Verbrechen zu strenge. Selbst wenn der Beklagte in einem Alter von sechzehn Jahren eine vollkommene Kenntniss der Strafbarkeit seiner Handlung besitzt, so wird er doch weniger schuldig seyn, als wenn sein Urtheilsvermögen innerhalb fünf - oder

---

1) *Code d'instrum. crim. art.* 79.

2) *Idem, art.* 340.

3) *Code pénal, art.* 66.

4) *Idem; art.* 67 *et* 68.

5) *Idem, art.* 332, 333, 334, 354, 355, 356.

sechzehn Jahren weiter gereift wäre. Wenn es sich um Complotte, um Verschwörungen und andere Verbrechen handelt, deren Ausgang durch einen gewöhnlichen Verstand nicht angesehen werden kann, wird man da ein Kind von sechzehn Jahren gleich einem vierzigjährigen Manne bestrafen? Es bleibt den Männern überlassen, welche dazu berufen sind, die Gesetze zu handhaben, die mildernden Umstände der Fälle, welche sie zu richten haben, genau zu erwägen und die Wohlthat des Art. 66 einigermassen auszudehnen, indem sie dadurch die schweren Beschuldigungen mildern. Das höchste Alter führt oft grosse Schwäche und selbst den Verlust der Geistesthätigkeiten mit sich. Selbst ehe ihr Verstand so sehr leidet, dass Wahnsinn erfolgt, besitzen die Greise einen schwachen Geist, ein untreues Gedächtniss, sie sind leichtgläubig und lassen sich leicht in ihren Neigungen bestimmen.

Sie sind sehr geneigt auf Eingebungen und Kunstgriffe Anderer zu hören, was die Bestimmung ihres letzten Willens vernichtet, wenn diese Umstände bewiesen werden können. Aber die Gerichte lassen das Daseyn derselben nicht leicht zu.

Diejenigen, welche in Folge eines Anfalles von Schlagfluss gelähmt sind, befinden sich, wenn sie nicht wahnsinnig sind, im allgemeinen in demselben Falle, wie die Greise, welche anfangen kindisch zu werden. Ihr Geist ist schwach, sie weinen wie Kinder bei dem geringsten Gegenstande und sind daher für Eingebungen und Kunstgriffe sehr empfänglich.

§. 7.

Unwissenheit und Vorurtheile.

Den 11. August 1824 wurde ein Mann, Namens Odier, von Suze, wegen freiwilligen Mordes einer vermeintlichen Hexe zu Valence vor Gericht gezogen und nur zu zwei Jahre Gefängnissstrafe verurtheilt, wie wenn er eines unfreiwilligen Todschlags schuldig wäre. Fast alle Zeugen stellten Odiers Opfer als eine Frau dar, welche Zauberei ausübte und deren Familie sie zu jeder Zeit ausgeübt habe. Ein Individuum versicherte, sowohl er selbst als seine Frau und seine Kinder habe von diesem Weibe Böses erlitten. Der Anwalt vertheidigte mit Anstrengung und einer innigen Ueberzeugung die reinen Absichten des Beklagten [1]). Drei Weiber, welche sich einbildeten, dass eine arme alte Frau, die in der Umgegend für eine Hexe gehalten wurde, durch eine teuflische Kunst einige mit Krankheit behaftete Menschen bezaubert habe, übten alle Arten von Grausamkeiten an ihr aus und warfen sie zuletzt ins Feuer. Sie wurde dessenungeachtet nach zwei Monaten von ihren Leiden geheilt. Zwei dieser Weiber wurden zu fünfjähriger Gefängnissstrafe und zum Pranger verurtheilt. Der Präsident sagte am Schlusse seines Vortrags, dass es ohne Zweifel beweinenswerth sei, dass der Unterricht nicht so verbreitet sei, damit dieser absurde Aberglaube ganz ausgerottet werde, aber dass man

---

1) *Constitutionel du* 18. *Août* 1824.

ihn nicht bestärken solle, indem man ihn als Entschuldigungsgrund zuliesse, und dass man in dem Falle, wo die Beklagten, als der That schuldig anerkannt seien, durch ihre Bestrafung ein heilsames Beispiel geben solle. Die Strafe, welche in diesem Falle, den Schuldigen auferlegt wurde, ist ohne Zweifel sehr gelinde [1]).

Eine ähnliche Geschichte wird so eben zu Aachen verhandelt. Diese Processe zeigen uns, bis zu welchem Puncte Ungewissheit und Vorurtheile bis jetzt noch auf dem Lande den Geist erniedrigen, das Urtheil verfälschen und friedliche Menschen zum Verbrechen führen können. Dergleichen Processe kommen sehr oft vor, aber nicht alle Geschwornen haben so viel Einsicht, als diejenigen, welche diese beiden Fälle zu richten gehabt haben.

Der Criminaljustizhof zu Charente stellte folgende Frage auf: Ist der Beklagte in Ansehung der innigen Ueberzeugung, welche er hatte, und welche ihn ganz beseelte, zu entschuldigen? Der Cassationshof verwarf diese Frage mit folgenden Worten: In Betracht, dass, um eine hinreichende Erklärung über besagte Anklage gegen Johann Gabert über das Verbrechen des Meuchelmordes geben zu können, die Geschwornen die eben erwähnte unpassende Frage nicht zu entscheiden haben u. s. w. [2]).

---

1) *Constitutionel du* 30 *Juin* 1825.

2) *Repert. gén. de Jurisprud.*, *tome* 4 *art. Excuse.*

Ohne Zweifel darf das Gesetz dergleichen Vorurtheile als Entschuldigungsgründe nicht zulassen; diess würde die Verbrechen vermehren. Aber die Menschen dürfen in gewissen Fällen das Gesetz gleichsam ergänzen, indem sie wenigstens die Beschuldigung wegen Vorbedacht verwerfen. Es ist genug, dass einfache und sonst ehrbare Menschen als Opfer einer grossen Unwissenheit für den Rest ihrer Tage der Freiheit beraubt werden.

§. 8.

Epilepsie.

Fast alle Epileptische zeigen eine Zerrüttung ihrer Geistesthätigkeiten. Ein Auszug über 329 Kranke der Art, welcher durch Hrn. *Esquirol* bekannt gemacht wurde, lässt darüber keinen Zweifel übrig. Bei dieser Anzahl sind zwei mit fixen Ideen behaftet, 64 wahnsinnig, worunter 34 tobsüchtig; ferner 145 schwachsinnig, worunter 129 nur nach dem Anfalle, die übrigen 16 aber anhaltend; acht sind von Geburt an blödsinnig; funfzig sind gewöhnlich vernünftig, zeigen aber Gedächtnissmangel, eine Exaltation der Ideen, zuweilen ein vorübergehendes Irrseyn, eine Neigung zum Schwachsinn; sechzig zeigen kein Leiden des Verstandes, aber sie sind sehr argwöhnisch, zornig, eigensinnig, unverträglich, launisch und sonderbar, kurz alle haben etwas Sonderbares in ihrem Charakter.

Nach dieser Auseinandersetzung frage ich: ob der moralische Charakter der vernünftigen Epileptischen

durch diese furchtbare Krankheit nicht modificirt werde?

Erstens glaube ich, dass keine Handlung, die kurz nach einem epileptischen Anfalle begangen wird, bestraft werden dürfe, wenn man nicht das Verbrechen einer im Wahnsinn begangenen That gleich stellen will. Alle diese Kranken verlieren auf eine gewisse Zeit, welche von einigen Stunden bis zu mehreren Tagen und selbst weiter noch variirt, ihre Vernunft. Einige sind Anfällen einer blinden und schrecklichen Wuth unterworfen. Durch ein Urtheil vom 21. Thermidor im Jahr 1812 sprach der erste permanente Kriegsrath der siebenten Militärdivision einen Soldaten, welcher angeklagt und überführt war, einen Mord begangen zu haben, frei, in Betracht, dass aus dem Gange der Verhandlung und aus dem Berichte der Gesundheitsbeamten hervorgehe, dass der Beklagte mit Epilepsie behaftet, und dass diese Krankheit vor und während des Verbrechens zu Ausbrüchen von Wuth und Raserei, die ihm sonst nicht eigen gewesen wären, Anlass gegeben hätte [1]). Zwischen den epileptischen Anfällen und der Rückkehr der Kranken zum natürlichen Zustande, glaube ich noch, dass ein Mord oder schwere Wunden, die in der ersten Bewegung von ihnen und in Folge einer schweren Beleidigung ertheilt worden, nicht mit derselben Strenge, wie bei andern Menschen bestraft werden müssen.

---

1) *Repert. de Jurisprud.*, art. *Demence.*

Was diejenigen betrifft, deren Verstandeskräfte sich zu schwächen anfangen, und welche eine böse Handlung nur auf Anstiften verschmitzter Bösewichter verrichten, so verdienen sie ebenfalls mit Nachsicht behandelt zu werden. Uebrigens behaupten wir keineswegs, dass alle Epileptische für alle ihre schlechte Handlungen auf Nachsicht Anspruch machen können. Diejenigen, welche noch in Besitz ihrer Vernunft mit Ueberlegung nach eignem Willen Diebstähle oder Raubmord begehen, gehören unter die gewöhnliche Classe.

§. 9.

Hypochondrie und Hysterie.

Hypochondrische sind im höchsten Grade ihrer Krankheit wahre Geisteskranke und müssen den Gesetzen, in Bezug auf die letzteren, unterworfen werden. Wenn sie sich einbilden unter dem Einflusse geheimer Feinde zu stehen, welche selbst in weiter Entfernung und auf eine unsichtbare Weise auf sie wirkten, dass jedermann sich gegen sie verbände, um ihr Unglück zu bereiten, dass sie unaufhörlich mit Gift bedroht seien, dass ihr Körper verwandelt und pulverisirt sei u. s. w., haben in der That den Verstand verloren. Was diejenigen betrift, welche diese Fähigkeit erhalten haben, so haben sie meistens einen sehr unbeständigen Charakter. Fast ohne Ursache gehen sie von Furcht zur Hoffnung über, von Fröhlichkeit zur Traurigkeit, vom Zorn zur Sanftmuth, vom Lachen zum Weinen; manche sind furchtsam, kleinmüthig,

voller Besorgnisse, finster, zornig, unruhig, misstrauisch, irrig, nicht umgänglich, jedermann quälend und ermüdend; sie sind leicht in Bewegung zu setzen, eine unbedeutende Sache regt sie auf, giebt ihnen Ursache zur Furcht, zur Qual, zum panischen Sehrecken, zu Anfällen von Verzweiflung; der grösste Theil zeigt einen merkwürdigen Wechsel in ihren Neigungen; die geringfügigsten Gründe führt sie abwechselnd von Zuneigung zur Gleichgültigkeit oder zum Hasse; sie zeigen oft eine schnelle Folge der verschiedenartigsten Gedanken und Aufregungen, ohne dass der Wille sie beherrschen oder lenken könne. Aus diesen Thatsachen schliessen wir, dass an Hypochondrie Leidende mehr als andere Menschen fähig sind 1) Verbindungen einzugehen, welche durch den Art. 1109 des Civilcodex für nichtig erklärt werden; 2) beredet und überlistet zu werden; 3) endlich sich in der ersten Aufregung hinreissen zu lassen, tadelswürdige Handlungen zu begehen. In diesem letzteren Falle werden sie Nachsicht verdienen. Vielleicht, dass selbst in manchen Fällen mildernde Umstände, dem argwöhnischen, eifersüchtigen, reizbaren Charakter dieser bedauernswürdigen Kranken zu Folge, die Strafe, welche dem überlegten Morde zuerkannt wird, erleichtern müssen. Alles dieses, was wir über die Moralität und die Handlungen Hypochondrischer gesagt haben, ist ungefähr auf gleiche Weise bei denjenigen anwendbar, welche mit der Hysterie behaftet sind.

§. 10.
Taubstummheit.

Itard bemerkt, dass die Taubstummen ohne Unterricht nur eine unvollkommene Entwickelung der Geistesthätigkeiten besitzen, und dass bei diesen Menschen die Erkenntniss des Geistes und die Empfindungen des Herzens in einem sehr engen Kreise eingeschlossen sind. Die Erziehung, fügte dieser ausgezeichnete Beobachter hinzu, macht aus dem Taubstummen ein anderes Wesen, und wenn er seine Gedanken auf seinen früheren Zustand zu richten sucht, so giebt ihm das nur verwirrte Erinnerungen und undeutliche Gedanken, so wie sie sich unserm Gedächtnisse darstellen, wenn wir uns an die Lebenszeit erinnern wollten, wo wir eben die Wiege verlassen haben. Dieser Arzt versichert sogar, dass die Taubstummen nach ihrer Erziehung sich durch die Leichtfertigkeit ihrer Neigungen auszeichnen, und dass sie für Vergnügungen und Strafen weniger empfindlich und weniger empfänglich für Freundschaft und Dankbarkeit sind, als andere Menschen. Die Taubstummen also, welche keine Erziehung gehabt haben, können keine genaue Kenntniss der bürgerlichen Pflichten, des Guten und Bösen haben, und ihre tadelnswürdigen Handlungen müssen in die Classe der Handlungen der Schwachsinnigen gestellt werden. Diejenigen im Gegentheil, welche eine vollkommene Erziehung erhal-

ten haben, und deren Verstandesentwickelung durch ihre Aufführung in der Welt und durch den Lehrer, der sie erzogen hat, bezeugt wird, diese sind allerdings, wie jeder andere vernünftige Mensch, wegen ihrer Handlungen verantwortlich.

Ein Urtheil des Gerichtshofs von Lyon vom 14. Januar 1812 sagt, dass, obgleich der Taubstumme wegen seines Gebrechens nicht interdicirt werden könne, so sei es doch nothwendig, ihm einen Curator zu ernennen, zumal, wenn er weder lesen noch schreiben kann und desswegen diese Ernennung noch mehr erheischt[1]). Ein Urtheil vom Appellationsgericht zu Nises vom 3. Januar 1811 verfügt, dass der Art. 511 des Civilcodex, welcher sagt, dass, wenn es sich um die Heirath des Kindes eines Interdicirten handelt, die Ehepacten durch einen Familienrath bestimmt werden sollen, auch auf die Kinder von Taubstummen anwendbar seien[2]). Ein Beschluss des Parlaments von Toulouse, gegeben im Monat August 1679 verfügt, dass der von Geburt an Taubstumme Zeugniss ablegen kann, wenn er schreiben könne und zu schriftlichen Arbeiten fähig sei[3]). Dieser Ausspruch wurde in einem Beschlusse des Gerichtshofes zu Kolmar vom 17. Januar 1815 befolgt[4]).

---

1) *Sirey, tome* 13. *deuxième partie, pag.* 12.
2) *Sirey, tab. vicen., pag.* 740.
3) *Repert. général de Jurisprud. art. Testament.*
4) *Sirey, tome* 15. *deuxième partie, pag.* 265

§. 11.

Ungewöhnliche Begierden bei manchen Schwangeren.

Man weiss, dass die Schwangerschaft häufig einen bedeutenden Einfluss auf die Erscheinungen der Sensibilität ausübt, den Charakter der Neigungen, den Geschmack, den Appetit, die Stimmung der Frauen verändert. Einige haben ungewöhnliche Gelüste, sonderbare Wünsche, veränderten Appetit, so z. B. verzehren sie mit Begierde ekelhafte Dinge, unreife Früchte, Pfeffer, Gyps, Kohlen; sie trinken mehr Wein, Kaffee, Branntwein, Liquere, als gewöhnlich; sie verlangen lebhaft einige Näschereien u. s. w. Aber kann dieser ungewöhnliche Zustand der Geistesthätigkeiten als Entschuldigung bei strafbaren Handlungen und bei Verbrechen dienen, welche durch schwangere Frauen begangen werden können? Alberti erzählt, dass, als eine solche Frage der Facultät zu Halle vorgelegt wurde, diese Facultät antwortete, dass sie in Beziehung auf die That, weswegen sie insbesondere consulirt worden sei, (es handelte sich um eine Schwangere, welche gestohlen hatte,) keine Meinung aussprechen könne, in Betracht, dass ihr kein Umstand bekannt sei, der dazu geeignet wäre, eine solche Entscheidung zu begründen, aber, dass man die Frage: ob die Schwangerschaft bei manchen Weibern eine unwiderstehliche Lust erzeugen könne, verschiedene Excesse, und namentlich den Diebstahl, zu begehen, bejahend beantworten könne. *Roderic a Castro* spricht von einer schwangeren Frau, welche

durchaus die Schulter eines Beckers, die sie gesehen hatte, essen wollte. *Languis* erzählt, dass eine Frau, welche während ihrer Shwangerschaft das Fleisch ihres Mannes zu essen wünschte, ihn tödtete und noch eine gute Portion sich davon einsalzte, um ihr Vergnügen zu verlängern. *Vives* erzählt in seinen *Commentarien über den heiligen Augustin*, dass eine Frau eine Fehlgeburt erlitten haben würde, wenn sie nicht dazu gekommen wäre, einem jungen Mann in den Hals zu beissen.

Capuron sagt, dass *Baudeloque* in seinen Vorlesungen über Geburtshülfe die Thatsache einer schwangern Frau angeführt habe, welche nichts mit grösserem Vergnügen ass, als das, was sie beim Einkaufe ihrer Lebensmittel auf dem Markte stehlen konnte. Sie hatte eine so grosse Feinheit, dass sie selbst die wachsamsten Augen betrog [1]).

Marc spricht von einer Schwangeren, welche sich nicht enthalten konnte, im Vorübergehen an einer Garküche ein Geflügel zu nehmen, welches sie mit dem grössten Appetite verzehrte. Eine Frau zn Mons, Mutter von fünf Kindern, seit fünf Monaten schwanger, warf drei ihrer Kinder in einen Brunnen und stürzte sich nachher selbst hinein. Sie hatte selbst das Kind verlangt, welches noch an der Amme trank und hatte dem fünften, welches sich in einer Pension befand, einen vergifteten Kuchen geschickt.

---

1) *Médecine legale relative aux accouchements.*

Die aufgestellte Frage, ob der Zustand der Schwangerschaft bei strafbaren Handlungen und Verbrechen, die durch schwangere Frauen begangen werden, als Entschuldigung dienen könne, wird verneinend beantwortet werden müssen, jedoch mit der Einschränkung, dass in den Fällen, wo ein solcher Entschuldigungsgrund beigebracht würde, Aerzte ernannt werden, die zu entscheiden haben, ob bei der beschuldigten Frau wirklich eine Art von Wahnsinn vorhanden gewesen sei. So waren die Frau, die *Langius* erwähnt, und diejenige von *Mons* wahre Geisteskranke. Eine Frau, welche einige Näschereien, einige geringfügige Sachen entwendet hat, kann nicht in Verdacht kommen, mit Absicht einen Diebstahl begangen zu haben. Die Fälle, welche *Roderic a Castro* und *Vives* erzählen, scheinen uns lächerliche Erdichtungen zu seyn.

Aber, wenn es erwiesen ist, dass die Habsucht, die Rache, der Ehrgeiz u. s. w. die Bewegungsgründe des durch eine schwangere Frau begangenen Verbrechens gewesen sind, so ist sie eben so schuldig, als wenn sie nicht schwanger wäre. Uebrigens ist zu bemerken, dass diese ungewöhnlichen Gelüste bei schwangeren Frauen, dieser Hang zum Stehlen und besonders der zum Tödten so selten sind, dass man davon selbst nicht sehr zuverlässige Beispiele besitzt.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Die aufgestellte Frage, ob der Zustand der Schwangerschaft bei strafbaren Handlungen und Verbrechen, die durch schwangere Frauen begangen werden, als Entschuldigung dienen könne, wird verneinend beantwortet werden müssen, jedoch mit der Einschränkung, dass in den Fällen, wo ein solcher Entschuldigungsgrund herbeigebracht würde, Aerzte ernannt werden, die zu entscheiden haben, ob bei der beschuldigten Frau wirklich eine Art von Wahnsinn vorhanden gewesen sei. So waren die Frau, die Langes erwähnt, und diejenige von Hoix wahre Geisteskranke. Eine Frau, welche einige Naschereien, einige geringfügige Sachen entwendet hat, kann nicht in Verdacht kommen, mit Absicht einen Diebstahl begangen zu haben. Die Fälle, welche Roderic a Castro und Zacchias erzählen, scheinen uns lächerliche Uebertreibungen zu sein.

Aber, wenn es erwiesen ist, dass die Eifersucht, die Rache, der Eigennutz u. s. w. die Bewegungsgründe des durch eine schwangere Frau begangenen Verbrechens gewesen sind, so ist sie eben so schuldig, als wenn sie nicht schwanger wäre. Uebrigens ist zu bemerken, dass diese ungewöhnlichen Gelüste bei schwangeren Frauen, dieser Hang zum Stehlen und Morden oder zum Tödten so selten sind, dass man davon selbst nicht sehr zuverlässige Beispiele besitzt.

Bögl

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Georget, Etienne J.

Aerztliche Untersuchung der Criminalprocesse von Leger, Feldtmann, Lé couffe, Jean-Pierre und Papavoine

Darmstadt 1827

Med.for. 4 sa
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10289945-2